

II.

Die reformierte Kirchengemeinde zu Hamm i. W. vor und während des 30 jährigen Krieges.

Von Oberstudiendirektor Dr. Paul Börger in Köln.

Die Einführung der Reformation.

Die erste Nachricht von einer evangelischen Bewegung in Hamm findet sich in einem Briefe Dietrich Bitters an den Schweizer Reformator Bullinger vom 16. April 1532. Er zählt dort Hamm unter den Städten auf, die sich dem Luthertum zugewandt haben¹⁾. 1535²⁾ wurde Dietrich Fabricius von seinem Landesherrn Philipp von Hessen der Auftrag zuteil, sich in evangelischem Interesse zum Herzog von Cleve zu begeben. Auf diesem Wege war er genötigt, in Hamm zu übernachten. In seiner Herberge besuchten ihn viele Bürger und entlaufene Mönche. Diese stärkte er im Evangelium. Dadurch erregte er aber so sehr den Unwillen ihrer katholischen Mitbürger, daß diese ihn beim Drost als Häretiker anzeigten. Dieser riß ihn am nächsten Tage in einem Hinterhalt vom Pferde, schlug ihn nieder und brachte ihn gefesselt zum nächsten Schloß. Sobald er sich dort von seiner Unschuld überzeugt hatte, ließ er ihn mit einem Sühnegeld in Frieden von dannen ziehen³⁾. Es muß sich demnach eine zahlreiche evangelische Bürgerschaft schon 1535 in der Stadt befunden haben. Aus dem Jahre 1549 wird berichtet, daß der Pastor zu Hamm nicht mehr das statutum sacrosanctum synodi de concubinariis (das Synodalstatut über die verheirateten Geistlichen) veröffentlicht habe⁴⁾. Rothert⁵⁾ vermutet wohl richtig, daß dieser selbst verheiratet und evangelisch war.

1) R. Krafft, Aufzeichnungen des schweiz. Reformators Bullinger. Elberfeld 1870, S. 76.

2) Rothert, Jahrbuch für westfäl. Kirchengesch. XIV, S. 15, schreibt, daß Fabricius schon 1533 in Hamm das Evangelium gepredigt habe, doch fehlt der Beleg hierfür; vgl. El. Löffler in folgender Anmerkung.

3) El. Löffler in Hermann Hamelmanns Ges. Werke, Bd. II, S. 193, Anm. 2.

4) Bockmühl, Jahrbuch für westfäl. Kirchengesch. Bd. IX, S. 217.

5) a. a. O., S. 52.

In den handschriftlichen Beiträgen zur Geschichte von Soest und Hamm aus dem 18. Jahrhundert, die sich auf die 1746 gedruckte, aber leider nicht mehr aufzufindende Schrift von Peil: „Hammische Kirchweihe“ stützen, wird ungefähr 1545 oder 1546 als das Jahr angegeben, in dem das Licht evangelischer Wahrheit in Hamm aufleuchtete. Die Bürger hätten Einspruch gegen das Umhertragen eines Marienbildes aus dem Kloster Kentrop erhoben. Dafür sei einer mit dem Tode bestraft worden. Nach von Steinen⁶⁾ berichtet Spornmacher in seiner Chronik von Lünen nur, daß im Jahre 1553 das löbliche Umhertragen eines Marienbildes, das in Hamm gewöhnlich am Sonntag *infra octavas sacramenti* geschah, abgeschafft wäre. Der Kaplan an der Hauptkirche in Hamm Heinrich Wulle predigte dagegen unter Billigung des Rates und mit Unterstützung des Kentmeisters Hermann Wiltstake⁷⁾.

Wulle behandelte in seinen Predigten die hauptsächlichsten Lehrstücke des Augsburger Bekenntnisses und erweckte dadurch bei den vornehmsten Bürgern Mißtrauen gegen die katholische Lehre. Der damalige Pastor an St. Georg Peter Walrabe und die übrigen Vikare leisteten Widerstand. Sie zeigten Wulle am clevischen Hofe als Wiedertäufer und Sakramentariier an. In einer Instruktion vom 9. April 1554 wies die clevische Regierung den Supplikantenmeister Johann Smeling an, er und der Marschall Recke sollten mit dem Rate, den Kaplänen und dem Pastor zu Hamm verhandeln⁸⁾. Trotz seiner Rechtfertigung mußte Wulle im Jahre 1555 die Stadt verlassen⁹⁾.

Wulle hielt sich zunächst eine Zeitlang bei Cornelia, der Witwe Coswins von Kettler und einer Verwandten des damaligen Münsterischen Bischofs von Kettler, auf Schloß Assen verborgen, bis er vom Grafen von Bentheim als Pastor nach Schüttorf bei Steinfurt berufen wurde¹⁰⁾.

⁶⁾ Bd. 4, S. 1511f.

⁷⁾ Worauf sich die Behauptung Kampshultes: Geschichte der Einführung des Protestantismus, S. 88, stützt, daß 1540 bereits eine protest. Gemeinde durch H. v. Wullen gegründet sei, ist nicht ersichtlich.

⁸⁾ Löffler a. a. D., S. 194, Anm. 1.

⁹⁾ Wegen der Jahreszahl, die von Hamelmann bald auch als 1553 angegeben wird, vgl. Löffler a. a. D., S. 194, Anm. 2.

¹⁰⁾ Hamelmann a. a. D., S. 194f.

Aber schon bald wurde Wulle wieder nach Hamm zurückgerufen¹¹⁾. Er blieb jedoch kaum ein halbes Jahr, weil er dort sehr viele leichtlebige Menschen fand und das meiste in der Kirche zurückwünschte, wie er überhaupt ein Mensch mit eigenen Meinungen und Ansichten war und anscheinend je länger, je mehr trotz aller Schriftkenntnis als geheimer Anhänger der Lehre der Sakramentarien sich entwickelte, ja sie in der Bibel gut begründet fand. Er verließ darum Hamm bald wieder und kehrte nach Schüttorf zurück¹²⁾.

Statt seiner erwählte sich Gott bald ein anderes Werkzeug. Peter Walrabe starb¹³⁾. An seine Stelle berief Herzog Wilhelm von Cleve, ohne sich um das Befetzungsrecht der Abtei Rappenberg zu kümmern, den von Deventer vertriebenen Karl Gallus. Dieser war am 16. August 1530 in Arnheim geboren, studierte von 1550—1552 in Köln, ging dann angeblich nach Genf, wo er mit Calvin und Beza verkehrte. Er wurde nach seiner Rückkehr Prediger in seiner Vaterstadt und in Elst, 1560 Pastor in Deventer, und nach seiner Vertreibung 1561 Pastor in Hamm¹⁴⁾. Er selbst gibt in der Vorrede zu seiner *Exegetica adversus catabaptistas*¹⁵⁾ an, daß er bis zum 25. Lebensjahre dem katholischen Glauben angehangen, von da an aber „die reine wahre Lehre des heiligen Evangeliums gegen alle verdamnten Sekten jeder Zeit verteidigt und sich also dankbar gegen seinen Herrn erzeigt habe“. Als er bald nach seiner Anstellung zu Hamm in Arnheim in die Gewalt der katholischen Gegner kam, die ihm nach Leib und Leben trachteten, wurde er durch Fürsprache des clevischen Herzogs befreit. Dieser setzte die Hoffnung auf ihn, daß er sein angefangenes Werk in Hamm zu Ende führe. Denn seitdem er selbst seit dem Reichstag zu Worms im Jahre 1555 stärker zur Augsburger Konfession neigte, ließ er allen Reformbestrebungen freien Lauf.

¹¹⁾ Wenn v. Steinen S. 597 f. schreibt, daß Walrabe ihn zurückgerufen habe, als er selbst evangelisch wurde, so lehnt Löffler a. a. D., S. 195, Anm. 2, diese Angabe als nicht genügend beglaubigt mit Recht ab. Siehe weiter unten!

¹²⁾ Hamelmann a. a. D., S. 195, und ebenda Anm. 3.

¹³⁾ Die Angabe von Kleinsorgen: Kirchengeschichte von Westfalen, Bd. II, S. 418, daß Kaspar (?) Walrabe, Pastor zu Hamm, seine Pfarrei allda verlassen habe, trifft nicht zu. Obige Angabe nach Peil in den handschriftlichen Beiträgen.

¹⁴⁾ Löffler a. a. D., S. 195, Anm. 4.

¹⁵⁾ Löffler a. a. D., S. 197, Anm. 2.

Ein Jahr lang predigte Gallus das Evangelium mit Ernst und ohne jedes Scheltwort in aller Offenheit. Er suchte nach Mitteln und Wegen, wie er die Bürger für die reformierte Überzeugung gewinnen könnte. Immer mehr Vikare und Kapläne, die der reformierten Lehre ergeben waren, zog er an die Pfarrkirche. Unter ihnen waren die bedeutendsten Nikolaus Fischer und Heinrich Bokelmann aus Diepholz, ein sprachkundiger und rednerisch gewandter Mann¹⁶⁾. Diesem wurde später bei seiner Bewerbung um die Superintendentur in Diepholz von seinem Konkurrenten Hamelmann sein Calvinismus vorgeworfen. Rat und Bürgermeister von Hamn bezeugten ihm aber im Schreiben vom 12. März 1572, „daß an gemeltem Herrn Hinrichen und seiner Lehr und Leben, solange er bei uns in unserm Kirchendienst gewesen, von Calvinisterei und solchen Sekten wir nichts gehört noch vernommen, auch zwar anders nicht erfahren noch empfunden, denn daß er die Lehre unseres lieben Herrn Jesu Christi, wie die in prophetischer und apostolischer Schrift verfaßt, gelehrt und tradiert und dabei aufrecht frommen Lebens gegen und bei allermenniglichen gewesen und sich spüren lassen, also daß wir ihn gerne gehabt und hinfürö zum Prediger nicht minder gerne behalten“. Man wußte also nicht, was Calvinismus sei, und war doch ganz davon durchdrungen¹⁷⁾. Man wies diese Bezeichnung als einen Scheltnamen zurück, weil man allgemein Wiedertäuferi und Ketzerei darunter verstand und nannte sich statt dessen lieber evangelisch reformiert. Mit Genehmigung des Rates schafften die Bürger die bischöfliche Kirchenhoheit zum großen Verdruß der übrigen Kapläne und der Mönche des Franziskanerklosters ab. Dem humanistisch gesinnten clevischen Hof war diese Entwicklung nicht unangenehm. Er ließ ihr freien Lauf. Da die Landesobrigkeit nicht eingriff, konnten auch die örtlichen Feinde den Sieg des Evangeliums nicht hindern. Die übrigen Vikare gaben ihren Widerstand auf, als einmal die Schüler des Rektors Engelbert Copius das gewöhnlich des Sonnabends um 1 Uhr stattfindende Vesper-singen durch das Anstimmen von deutschen Liedern störten¹⁸⁾. Da hörte der ganze katholische Ritus auf. Von Steinen berichtet, daß

¹⁶⁾ Über ihn Löffler a. a. D., S. 196, Anm. 2.

¹⁷⁾ Hamelmann a. a. D., S. 197, hatte durchaus richtig beobachtet, daß beide, Gallus und Bokelmann, mehr Calvin als Luther zuneigten.

¹⁸⁾ Peil in den handschriftlichen Beiträgen.

1562 nach einem Kontrakte der Stadt mit der herzoglichen Regierung das Papsttum abgeschafft wurde¹⁹⁾.

Dem glücklichen Fortgang der Reformation stellte sich Gallus bald selbst als Hindernis entgegen. Er zerfiel 1576 mit seinem bisherigen Mitarbeiter Bokelmann und dem Magistrat wegen gewisser Pastoratsrenten. Nach der Hammer Überlieferung wollte er Kornpächte an sich ziehen, die einem Vikar gehörten. Er verargte es dem Magistrat, daß dieser eine Vikarie nicht ihm, sondern dem Kaplan überlassen hatte. Er selbst sagt in der Vorrede seiner *Exegetica adversus catholicos*, daß er in Hamm wegen der reinen Lehre viel Unrecht, Gewalt, Schaden, aufrührerische Lästereien, Verfolgungen und unerhörte Tyranneien wie auch seine Mitarbeiter am Werk Christi von vielen westfälischen Grafen und alten Münsterschen Wiedertäufern und ihren Schutzherrn 15 Jahre lang mit großer Geduld ertragen habe und endlich allein darum, daß er mit seiner Predigt des Evangeliums ihrem wiedertäuferischen Treiben einen großen Abbruch getan hätte, auf ihre gehässigen, unwahren Angaben hin verklagt, vertrieben und folgendes im ganzen Lande bei hoch und niedrig mit Aferreden verunglimpft und so behandelt sei, daß er vom Herzog von Cleve mit Gnaden entlassen sei und den Kirchendienst in Hamm hätte verlassen müssen. Er fühlte sich veranlaßt, gegen die Hammer Verleumdungen durch einen öffentlichen wahren Gegenbericht vor der allgemeinen Kirche Gottes sich zu gelegener Zeit zu rechtfertigen²⁰⁾. Nach Peil²¹⁾ erwiesen sich die von Gallus in der Erbitterung gegen den Magistrat und einige vornehme Bürger erhobenen Vorwürfe der Wiedertäuferei als haltlos. Um so größer wurde beider Haß gegen ihn. Sie schwärzten ihn so lange beim Herzog an, bis dieser ihn entsetzte. In der Vorrede der 1592 veröffentlichten „*Clavis prophetica nova Apocalypseos explicata in academia Lugdunensi*“, erzählt er seine weiteren Schicksale. Er wandte sich nach seiner Vertreibung aus Hamm nach Bremen, dann nach Geldern, wo er mit seinen vielen Kindern bei den damaligen schweren Kriegszeiten große Armut und viele harte Schicksale ertrug²²⁾. 1587 wurde er auf Empfehlung des Grafen Moriz von

19) a. a. D., Bd. 4. S. 581, Anm.

20) Löffler a. a. D., S. 197, Anm. 2.

21) a. a. D.

22) So Peil a. a. D.

Nassau²³⁾ Professor der Theologie in Leyden, woselbst sein Sohn später Prediger war. Er selbst nahm 1594 eine Predigerstelle in Nybroek an, wo er am 28. Januar 1616 starb²⁴⁾.

Hamelmann rühmt dem Gallus in seiner Kirchengeschichte²⁵⁾ Geist, Gelehrsamkeit und Sprachenkenntnis nach. Als Hamelmann selbst 1561 nach Hamm kam und sah, daß man sich hier vom Papsttum losgesagt hatte, widmete er dem dortigen Magistrat, der Gemeinde und dem Klerus zwei Schriften gegen die Jesuiten in Köln, in denen er deren Verdrehung von Väterzitaten nachwies. Die Hammer Gemeinde sollte durch diese Widmung noch mehr zur Erkenntnis der katholischen Irrtümer kommen und zum Festhalten an der wahren Lehre entflammt werden²⁶⁾.

Seit 1567 läßt sich am clevischen Hofe unter dem Einfluß des spanischen Geldes eine deutliche Rückkehr zum Katholizismus beobachten²⁷⁾. Der Herzog schlug wieder den mittleren Weg einer gemäßigten Reform ein, durch den er die Einheit der Religion in seinem Lande zu wahren gedachte. Wo inzwischen die evangelische Lehre in weiteren Kreisen herrschend geworden war und ihre Anhänger eine obrigkeitliche Reformation ablehnten, da berief er fortan nur noch altgläubige Pastoren; so auch nach dem Fortgang von Gallus, in das Pastorat nach Hamm.

Allein dieser Versuch, ein Kirchengebilde zu schaffen, mit dem sowohl Wittenberg als auch Rom zufrieden sein konnten, mißlang gänzlich. Der reformierte Glaube hatte in Hamm zu tief Wurzel gefaßt, als daß sich die Bürgerschaft ohne weiteres dem Willen der Regierung gebeugt hätte. Zwar leistete sie keinen offenen Widerstand, aber sie nahm auch den katholischen Glauben nicht wieder an, sondern berief von sich aus reformierte Prediger, „wobei es in der Folge verblieb“²⁸⁾.

Zunächst verwalteten die beiden Prediger Johann Hardig und Gerhard Post ihr Amt sehr treu. Allein Hardig, der sich durch seine äußeren Gaben sehr beliebt gemacht hatte, wurde stolz und leichtfertig. Obwohl er verheiratet war, näherte er sich einer vornehmen Jungfer

²³⁾ ebenda.

²⁴⁾ Löffler a. a. D., S. 195, Anm. 4.

²⁵⁾ ebenda S. 195.

²⁶⁾ ebenda S. 198.

²⁷⁾ Dresbach, Westfäl. Kirchengeschichte, S. 303 ff.

²⁸⁾ Peil a. a. D.

der Stadt. Dadurch entstanden Argernis, Spaltung und Unruhe. Der Rat der Stadt griff ein. Er entsetzte zunächst Hardig für eine Zeitlang und zog inzwischen Gutachten von anderen Brüdern über diesen Fall ein. Auf Anraten von den verschiedensten Seiten hin entließ er Hardig ganz aus dem Kirchendienste. Dieser zog nach Bremen, wo er bald starb²⁹⁾.

Von Bremen kam auch sein Nachfolger Joseph Naso. Dieser brachte eine noch größere Unruhe in die Gemeinde. Wenn er sich auch mit dem Munde zum reformierten Glauben bekannte, mit dem Herzen war er Sozinianer. Heimlich verdächtigte er gar die reformierte Religion und warb für den Sozinianismus³⁰⁾. Dadurch entstand eine große Bewegung in der Stadt. Rat und Bürgerschaft teilten sich in zwei Parteien. Dabei hätte der Prediger Post fast sein Amt verloren. Die Gemeinde erwählte nun an Nasos Stelle Eberhard Reidemann zum Prediger, dem bald darauf Johann Goffmann zur Seite trat. Dem unruhigen Naso wurde die Kanzel verboten. Seine Anhänger traten mit Gewalt für ihn ein. Während sie dem Prediger Goffmann die Kanzel verwehrten, öffneten sie dieselbe ihrem Führer Naso.

Wegen dieser Vorfälle rief der Rat der Stadt den Schutz und die Hilfe der Landesobrigkeit an. Diese gebot Naso am 19. Februar 1600 unter Androhung einer großen Strafe, „noch bei scheinender Sonne“ die Stadt Hamm zu räumen. Naso ging nach Bockendorf im Münsterland³¹⁾.

Der Rat wandte sich nun mit der Bitte um einen tüchtigen und rechtschaffenen Prediger und einen guten Konrektor an die Kirchen-

²⁹⁾ ebenda.

³⁰⁾ Eickhoff gibt in dem Jahrbuch für westfäl. Kirchengeschichte X, S. 207, an, daß Naso um 1580 in Hamm den Heidelberger Katechismus bekämpft habe. Aber Lutheraner ist er sicher nicht gewesen, sonst würde er gewiß später nach seiner Vertreibung in Soest aufgenommen worden sein.

³¹⁾ So Peil. Nach Rothert a. a. O., S. 53, wandte Naso sich nach Soest. Der Rat zu Soest ließ dem „enturlaubten Prediger vom Hamme, Josefus, und einem Schulmeister auch dahero, so zur Krone in der Herberge, ansagen, die Stadt zu räumen, dieweil sie verdächtiger Lehre gewesen und allerlei Ungemach und Unlust in fürerwähnter Stadt Hamm gemacht, als man dieser Art verständigt“. Am 8. März 1600 disputierte Naso mit Philipp Nicolai in Unna über das hl. Abendmahl. Er bestritt sowohl die leibliche wie die geistliche Gegenwart Christi im Abendmahl.

regierung der Pfalz. Es fanden sich auch aus der Pfalz Heinrich Rappäus und aus dem Nassauischen Johann Friedrich Hoffmann ein. Das Jahr ihrer Ankunft steht nicht fest. Es wird auf 1602 oder 1603 angegeben. Rappäus wurde neben Reidemann und Gohmann als Prediger, Hoffmann als Konrektor neben dem alten Rektor Copius angestellt. Gohmann wurde bald als Prediger nach Deventer berufen. An seine Stelle trat dann Hoffmann als ordentlicher Prediger. Unter diesen Predigern erhielt die Gemeinde Hamm ein ganz klares reformiertes Gesicht. Im Heidelberger Katechismus sah sie das Panier ihres Glaubens, den Ausdruck dessen, was ihr einiger Trost war im Leben und im Sterben. So kam die Gemeinde endlich wieder zur Ruhe³²⁾.

Die innere Geschlossenheit der Gemeinde war um so mehr geboten, als die äußere Gefahr gegen Ende des Jahrhunderts immer mehr wuchs. Der alte Herzog Wilhelm war gegen Ende seines Lebens nur der Spielball kaiserlicher und anderer Intrigen. Seit seinem ersten Schlaganfall am 20. Oktober 1566 war seine Kraft gebrochen. Seine Versuche einer behördlichen Reformation führten wegen ihrer Halbheit nicht zum Ziel. Das Vorgehen Albas in den Niederlanden wirkte auch über die Grenze hinüber auf die clevische Politik. Der Herzog selbst geriet immer stärker unter dessen Vormundschaft. Er gab die katholische Erziehung des Erbprinzen zu, der aber schon 1575 starb. Die Regierung selbst wurde mehr und mehr spanisch-katholischen Zwecken dienstbar. Als am 5. Januar 1592 der alte Herzog Wilhelm starb, folgte ihm sein schwach sinniger Sohn Johann Wilhelm, dessen Geisteszustand immer mehr in vollen Wahnsinn ausartete. Von fester zielbewußter Regierung konnte unter ihm keine Rede sein.

Wenn nun die Evangelischen in der Mark an den evangelisch gesinnten Ständen des Landes einen Rückhalt fanden, so führte gerade dieser Umstand die Spanier ins Land und auch nach Hamm. Schon 1586 drang Alexander Farnese von Parma mit seinem Heere, das in der Mark ganz unmenschlich hauste, bis Hamm vor. Sie hielten das Land jahrelang in Schrecken und verdarben es von Grund auf³³⁾. Ein zweiter spanischer Einfall fand 1598 unter Franzesco de Mendoza statt, der den ausgesprochenen Zweck hatte, das Land in katholischen Besitz zu bringen, die Keger auszurotten und den Katholizismus

³²⁾ Peil a. a. D.

³³⁾ Rothert a. a. D., S. 95f.

wiederherzustellen. Diesem „spanischen Schrecken“ fielen nicht weniger als 15 Schlösser und Flecken zwischen Lippe und Ruhr gänzlich zum Opfer. Sie wurden in den Grund geschossen. Neben anderen märkischen Städten wurde auch Hamm gebrandschatzt und aufs härteste mitgenommen³⁴⁾.

Die politische Wende des Jahres 1609.

Am 25. März 1609 starb Herzog Johann Wilhelm. Sein Tod war der einzige Hoffnungsstern für die Evangelischen mitten in dunkler Nacht. Aber die Nachfolge war durchaus ungeklärt. Die nächsten Erbberechtigten waren zweifellos Pfalz-Zweibrücken und Brandenburg. Aber neben ihnen machten auch andere ihre Ansprüche geltend. Nach dem Bericht des Obersten Seb. von Kotteritz an den Landgrafen Moritz von Hessen erwartete man in Hamm wie in der Grafschaft Mark die Ankunft des Kurfürsten Johann Sigismund mit großem Verlangen³⁵⁾. Auch in Cleve hielt man große Stücke auf ihn. Die Stimmung in Jülich-Berg war zweifelhaft. Der offene Zwiespalt zwischen Brandenburg und Neuburg weckte bei den katholischen Mächten die Hoffnung, das Land dem Katholizismus zurückzugewinnen. Als die Stände von Cleve-Mark 1609 ihren Gegensatz zum Kaiser kundtaten und Gesandte an die Generalstaaten und an Brandenburg sandten, zog der Kaiser durch seinen Vertreter Richard von Schönberg die Zügel schärfer an. Das brachte die bisherigen Gegner zur gegenseitigen Verständigung im Dortmunder Vergleich vom 10. Juni 1609. Sie wollten die Regierung gemeinschaftlich führen.

Bei der Huldigung am 14. Juni 1609 stellten die beiden Fürsten, Markgraf Ernst von Brandenburg und Wolfgang Wilh. von Pfalz-Neuburg, namens ihrer Prinzipale den cleve-märkischen Ständen einen Revers aus, in welchem sie ihnen ihre Privilegien bestätigten und ihnen versprachen, „die katholische römische wie auch andere christliche Religion, wie sie sowohl im römischen Reich, als in diesem Fürstentum und in der Grafschaft von der Mark an einem jeden Ort in öffentlichem Gebrauch und Übung sei, zu continuieren, zu manutienieren, zuzulassen und darüber niemanden in seinem Gewissen noch Exerzitio zu turbieren, zu molestieren noch zu betrüben“³⁶⁾.

³⁴⁾ ebenda S. 98.

³⁵⁾ Keller a. a. D., Nr. 5.

³⁶⁾ Keller a. a. D., Nr. 56.

Damit war die Duldung aller christlichen Konfessionen für Cleve-Mark ausgesprochen; die Kirchengeschichte war an einer bedeutenden Wende angelangt. Am 30. September 1609 wurde bei hoher Geld- oder Leibesstrafe das Disputieren über Religionsangelegenheiten verboten³⁷⁾. Diese Gelegenheit benutzten zunächst die Evangelisch-Reformierten am Niederrhein, ihre Verfassung weiter auszubauen. Nach Vorverhandlungen zu Düren trat am 6. September 1610 in Duisburg die 1. Generalsynode zusammen. Die Mark war hier noch nicht vertreten, obwohl sie eingeladen war. Aber hier schuf man das Vorbild für alle späteren Kirchenordnungen. Als Ideal wirkte die in den nieder-rheinischen und holländischen Gemeinden bewährte Ordnung. Die Gemeinden waren freiwillige Vereinigungen gleichgesinnter Menschen zur gemeinsamen Erbauung. Sie regierten sich selbst durch erwählte Älteste und ordneten ihre gemeinsamen Angelegenheiten auf jährlich abzuhaltenden Provinzial- und Generalsynoden.

Auf dieser 1. Generalsynode beschloß man ausdrücklich, die reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark zum Anschluß zu bewegen. Am 16. März 1611 fand die 1. Synode der märkischen Reformierten in Unna statt. Dort wurde der Anschluß an die Generalsynode beschlossen. Auch Hamm war in Unna vertreten. Ja, der Hammer Prediger Rappäus und die Ältesten Eberhard von Eberschwein und Dr. Borkenfeldt wurden nach Duisburg zur Generalsynode am 6. bis 8. September entsandt³⁸⁾.

Die Einführung der Kirchenordnung.

In Unna empfingen die Hammer Deputierten die erste Anregung zur Einführung einer eigenen Kirchenordnung. Die treibenden Kräfte waren die drei Prediger: Rappäus, Hoffmann und Reidemann. Auf ihr inständiges Bitten hin wurde „zur Beförderung der Ehren Gottes und Fortpflanzung, Auferhaltung seines göttlichen Wortes, Zucht, Frömmigkeit und andere guter Ordnung in dieser christlichen Gemein auf gemeiner Morgensprach von einem ehrbaren, wohlweisen Rat, auch Worthaltern, Richtleuten und ganzer Gemein dieser Stadt Hamm

³⁷⁾ Scotti, Cleve-Mark I, S. 224.

³⁸⁾ Vgl. zu diesem ganzen Abschnitt Dresbach a. a. O., S. 366 ff. und besonders 386 ff. Seite 389 sind die oben angeführten Namen der Hammer Abgesandten entstellt wiedergegeben.

ein Presbyterium oder Kirchenrat an- und einzustatten auf den 4/14 Aprilis 1611 einhellig verwilliget und beschloffen, sothaniges auch hernachher von einem alten Rat placidiret worden“³⁹⁾.

10 Tage später erfolgte die Auswahl der Ältesten. Sie zeigte, wie fern dieser Kirchenregelung alle naturrechtlich-demokratischen Tendenzen lagen. Die Kirche war kein Verein, der von erwählten Vereinsgenossen regiert wurde. Nicht die Meinung der Masse sollte zur Geltung gebracht werden. Kirche war für sie noch ganz religiös die Vereinigung der Gläubigen, die nur von Gläubigen geleitet werden konnte. Darum wählte nicht die Gemeinde, sondern die Prediger machten am 14/24 April „auf reichliche und vorhergehende Deliberation und Anrufung Gottes“ hin ihre Vorschläge. Sie beschieden die erwählten 12 Senioren vor sich, ermahnten sie und beratschlagten mit ihnen.

Es scheint nicht leicht gewesen zu sein, alle sogleich zur freudigen Annahme ihres neuen Amtes zu bewegen. Sie entschuldigten sich teils mit ihrer Ungeschicklichkeit, teils mit den Lasterreden, denen sie sich mit der Übernahme eines solchen Amtes bei vielen aussetzten. Dennoch, so meint das Protokoll, gerade weil Schmähungen um Christi willen zur sonderlichen Ehre Gottes und zur Beförderung der Gemeinde dienen, sollten sie sich zu diesem Dienst willig finden lassen.

Das Verhältnis zur Stadtverwaltung.

In der Folge hat das Presbyterium, wie wir sehen werden, der weltlichen Gewalt gegenüber die Unabhängigkeit seiner Entscheidungen von allen außer ihm selbst liegenden Prinzipien scharf betont und die Freiheit des einzelnen Gewissens gewahrt. Doch bedeutete dieses keineswegs die Trennung zwischen kirchlicher und weltlicher Gewalt. Gerade darin unterschied es sich von allem Täuferum, das die Berechtigung der weltlichen Gewalt verneinte. Der Rat der Stadt war „kraft vom Allerhöchsten ihm aufliegender Vorsorge für alle Armen schuldig, ein wachsameres Auge allzeit zu tragen“⁴⁰⁾. Er bot der Gemeinde die Bedingungen des äußeren Bestehens. Er bot seine Hilfe bei der Durchführung der Kirchenzucht, um Elemente, die sich selbst von dem einigen Grund der Kirche getrennt hatten, vollends auszuscheiden. Was über die Wort- und Sakramentsverwaltung hinaus-

³⁹⁾ Protokolle der evang. Kirchengemeinde Hamm, S. 2.

⁴⁰⁾ Gemeinheitsbeschlüsse 1628, S. 7.

ging, war nach reformatorischer Auffassung Sache der weltlichen Obrigkeit. Das Presbyterium hatte die kirchlichen Maßnahmen zu beraten, der Rat der Stadt sein Plazet dazu zu geben und sie durchzuführen. Dieser hatte also das Kirchenhoheitsrecht. Die Gemeinde war in diesem Punkte unfrei. Es war bei dieser Rechtslage selbstverständlich, daß unter die 12 berufenen Ältesten die beiden regierenden Bürgermeister der Stadt aufgenommen wurden, wenn sie reformiert waren, und das Presbyterium seine Beschlüsse dem Rat der Stadt zur Bestätigung vorlegte.

Aber dieses innige Verhältnis zwischen Presbyterium und Stadtverwaltung ließ sich nur aufrechterhalten, solange Hamm eine Stadt mit vorwiegend reformierter Bevölkerung war. Das hörte gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf. Insbesondere durch das in Hamm einquartierte Infanterieregiment 9 ergab sich eine allmähliche Verschiebung der Konfessionen gegeneinander, die sich in dem Magistrat besonders fühlbar machte. Möller berichtet, daß 1798 in Hamm 1130 Reformierte, 937 Lutheraner, 935 Katholiken und 63 Juden wohnten⁴¹⁾. Er selbst war das einzige reformierte Mitglied des Magistrats. Damit lösten sich die engen persönlichen Beziehungen zwischen dem Presbyterium und dem Magistrat von selbst. Aber aus der fast 2 Jahrhunderte getätigten Praxis, daß die Mitglieder des Magistrats dem Presbyterium oder Konsistorium der reformierten Gemeinde einverleibt waren und mit diesem ein „corpus“ ausmachten, erwuchs nun die Gefahr, daß daraus ein Aufsichtsrecht des Magistrats über die Kirche, ganz abgesehen von seiner Zusammensetzung, abgeleitet wurde. Man vergaß eben die Voraussetzung, an die die Ausübung der jura consistorii auch nach dem Reskript des Großen Kurfürsten vom 8. Juni 1650⁴²⁾ gebunden war, nämlich daß der Magistrat der reformierten Religion angehören mußte. Im Jahre 1781 beanspruchte zum Beispiel der damalige Kurator der milden Stiftungen, Hofrat Kühnenthal, das freie Verfügungsrecht über kirchliches Eigentum. Er setzte von sich aus das damals gerade frei werdende zweite Pfarrhaus zum Verkauf aus. Vor allem zeigte sich bei den Auseinandersetzungen über das Armenvermögen in den Jahren 1841 und folgenden⁴³⁾, wie in den Kreisen der liberalen

⁴¹⁾ Möller, Geschichte der Stadt Hamm, S. 141.

⁴²⁾ Stadtarchiv A XXII 1, 1.

⁴³⁾ Stadtarchiv A II 314, S. 98 ff.

Stadtverordneten das Verständnis für die Voraussetzung des alten städtischen Aufsichtsrechtes gänzlich fehlte. Allerdings ließ sich damals aus den Kirchenbüchern leicht nachweisen, daß der Bürgermeister Voerster im Jahre 1749 die Kuratel über die reformierte Kirche und die milden Stiftungen nur als reformiertes Gemeindeglied gehabt hatte. Als er wegen seines Alters und seiner übrigen Dienstgeschäfte von seinem Kirchenamt entbunden werden wollte und als Ersatz den Hofrat Kühlenthal zum *curator piorum corporum* vorschlug, tat er dies mit Genehmigung sämtlicher Mitglieder des reformierten Konsistoriums. Er schrieb in seinem Bericht vom 24. Dezember 1770, „daß magistratus denen Funktionen und der Observanz gemäß nur insoweit *mandatam cognitionem* über die der hiesigen reformierten Gemeinde *annexa pia corpora* bisher gehabt, als Bürgermeister reformierter Religion *Curatores* derer benannten *piorum corporum* gewesen, welches aber vor jetzt um so viel mehr wegfällt, als der Bürgermeister Keller die Kuratel abgelehnt und der hiesige magistratus keine mehrere Glieder reformierter Religion hat, welche sich zu der Kuratel qualifizieren können“. Das Reskript der Regierung zu Cleve vom 7. Mai 1782⁴⁴⁾ bestimmte, daß nach Abgang Kühlenthals die Kuratel dem Magistrat wieder beigelegt werden sollte. Doch stellte sich die Regierung zu Arnberg am 31. Mai 1817 auf einen anderen Standpunkt. Sie übertrug die Kuratel über die Stiftungsfonds dem reformierten Konsistorium, und dieses wählte — „da in früheren Zeiten der jedesmalige Bürgermeister reformierter Konfession ein permanentes Mitglied des Konsistoriums gewesen — den zeitigen Bürgermeister als solches Mitglied und ersuchte ihn, die Kuratorstelle unter der Bedingung zu übernehmen, daß 1. das Konsistorium in Betreff der Kuratel von aller Verantwortung befreit bleibe, und 2. selbigem die früher gehabtten Rechte wieder eingeräumt würden, wonach es nicht nur von der jährlich abzulegenden Rechnung, um seine desfalligen Bemerkungen und Erinnerungen beifügen zu können, Kenntnis erhalten, sondern auch allemal, wenn von der Disposition über die Substanz des Vermögens die Rede wäre, vorab gehört werden müsse“.

Aus alledem geht deutlich hervor, daß die *jura consistorii* nur von den der reformierten Religion angehörigen Mitgliedern des Magistrats wahrgenommen werden konnten und in Wirklichkeit auch

⁴⁴⁾ ebenda S. 98f.

nur ausgeübt sind. Mit der Einführung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom Jahre 1835 wurden die Beziehungen zwischen Presbyterium und Magistrat gänzlich gelöst.

Der Inhalt der Kirchenordnung.

Im Anfang des 17. Jahrhunderts war Hamm jedenfalls noch eine Stadt von ausgesprochen reformiertem Gepräge. Kirchliche und weltliche Obrigkeit gingen Hand in Hand. Es ist darum nichts Absonderliches, daß die Prediger gleichzeitig mit der Liste der Neugewählten am 16./26. April 1611 dem Bürgermeister der Stadt die neue Kirchenordnung zur Genehmigung einreichten. Diese Genehmigung erfolgte am 13./23. Mai 1611. Von den zwei gleichlautenden Exemplaren, die mit dem Ratsiegel gesiegelt waren, blieb eins bei den städtischen Akten in der Ratskammer, das andere bei denen des Presbyteriums.

Diese neue Kirchenordnung bildete auch den Beratungsgegenstand der ersten Presbyterfsizung, die am 1. Juni 1611 nachmittags um 4 Uhr stattfand. Ihre Grundgedanken entstammten der Organisation der reformierten Gemeinden am Niederrhein und in der Pfalz.

Nach ihr sollten alle 14 Tage, längstens aber alle Monate, Sonntagsnachmittags um 4 Uhr in der Sakristei Sitzungen abgehalten werden. Erscheinen aller war Pflicht. Wer ohne erhebliche Ursache zu spät kam, wurde mit $\frac{1}{2}$ Mark, unentschuldigtes Fehlen mit 1 Mark bestraft. Die Säumigen sollten außerdem in der nächsten Presbyterfsizung zur Rede gestellt werden. Von diesen Strafbestimmungen waren die Bürgermeister ausgenommen, weil sie oft „mit Staats- und Landes-sachen belästigt“ waren.

2. Der Vorsitzende der Versammlung war der 1. Prediger. Stellte er eine Sache zur Diskussion, so sollte ein jeder seine Meinung „frei, öffentlich, ohne Scheu, kurz und verständlich, ohne zornige Affektation, Injurien, Schmach und Parteilichkeit heraus sagen, keiner dem andern in die Rede fallen oder im Reden turbiren, es sei denn, daß der Präses einen der Kürze erinnere“. Die Abstimmung sollte a parte potiore, das heißt nach dem Mehrheitswillen, sonst a parte meliore, das heißt nach der besten Einsicht erfolgen und der gefaßte Beschluß ins Protokollbuch eingetragen werden.

3. Damit jeder Verdacht einer Bevorzugung vermieden würde, sollte der Präses mit der Redefolge umwechseln. Wer bei dem einen Punkte der erste gewesen war, sollte beim anderen Punkte der letzte

sein. Die Durchführung dieser Ordnung erwies sich beim Fehlen einer festen Sitzordnung als undurchführbar. In der Praxis kam es in der Tat wenig darauf an.

4. Verschwiegenheit über die Verhandlungen war Pflicht. Nur wenn sie vom Presbyterium einen besonderen Auftrag hätten, sollten die Ältesten darüber reden dürfen. Verstöße wurden mit Ausschluß aus dem Presbyterium und anderen Bußen bestraft. Wer zum Ältesten gewählt wurde, sollte nicht nur derzeitiges Mitglied der evangelisch-reformierten Gemeinde sein, sondern auch feierlichst geloben, sein Lebtage beständig bei diesem Glauben zu verharren.

5. Wie alle reformierten Kirchenverfassungen unterschied auch die übernommene pfälzische⁴⁵⁾ zwischen belehrenden und Aufsicht übenden Brüdern oder Ältesten. Die letzteren waren schuldig anzuzeigen, was sie an Irrtümern oder Ärgernissen im Leben und Wandel der Brüder und Schwestern, die sich der Kirchenzucht freiwillig unterworfen hatten, beobachteten. Man wahrte so durch die Forderung freiwilliger Unterwerfung die religiöse Freiheit des einzelnen Christenmenschen, aber man wehrte durch die Aufsicht der Unordnung in der Gemeinde. Niemals ist, soweit wir es übersehen können, diese Aufsichtsbefugnis zum Zwang der einzelnen Gewissen ausgenutzt worden. Als das beste Mittel der Kirchenzucht empfahl die Kirchenordnung den Ältesten das gute Beispiel. An Sonn-, Fest-, Feier- und Bettagen sollten sie selbst sich fleißig zu Gottes Wort halten und andere dazu ermahnen.

6. Das Gehörte sollten sie im Leben betätigen; insbesondere Gotteslästerung, Fluchen, Schwören, unzuchtige, herrische Reden, Hader, Zank und Feindschaft, auch Trunkenheit und leichtfertiges Tanzen, Sudenwucher, Geiz und Finanzgeschäfte vermeiden, damit der Kirchenrat nicht verlästert würde. Wenn sich jemand in diesen Stücken versündigte, sollte er, besonders vor der Kommunion, freundlich erinnert und zur Besserung ermahnt werden.

7. Alle Ältesten waren gehalten, den Kirchenrat bei anderen zu rühmen und zu loben und wider die Lästermäuler zu verteidigen.

8. Alles sollte fleißig protokolliert, Erledigtes mit einem besonderen Zeichen versehen werden, bei den protokollierten Beichtfällen möglichst der Name fehlen, damit der Nachwelt die Möglichkeit genommen würde, hinterher mit Fingern auf jemanden zu zeigen.

⁴⁵⁾ Protokolle S. 15 und 29.

9. Zu den Provinzial- und Generalsynoden sollten regelmäßig außer den Predigern ein oder zwei Senioren im Auftrage des Presbyteriums entsandt werden. Niemand durfte sich einem solchen Auftrage entziehen. Die dadurch entstehenden Unkosten sollten durch Sammlungen bei den Kommunionen aufgebracht werden.

„Dieses alles steif und fest zu halten“, verpflichteten sich die Ältesten durch Handschlag an Eidesstatt. Schwieriger ward die Verpflichtung der Gemeindeglieder auf diese Kirchenordnung. Man beschloß, zunächst die Unterwerfung von allen Kommunikanten zu verlangen, sodann aber auch alle anderen auf alle mögliche Art und Weise heranzubringen, sei es durch Hausbesuche oder sonstwie, wozu die Ältesten besonders beitragen wollten.

Die Durchführung der neuen Kirchenordnung.

Die Durchführung dieser Beschlüsse stieß zunächst auf Schwierigkeiten. Unwillige Gemeindeglieder streuten allerlei üble Gerüchte über die Kirchenordnung aus, um sie in den Augen ihrer Mitbürger zu verkleinern. Die Prediger sahen sich darum genötigt, sie öffentlich von der Kanzel zu verlesen, zu erklären und verständlich zu machen, daß sie nicht so übel gemeint wäre, wie darüber geredet würde⁴⁶⁾. Aber auch das genügte nicht. Im Herbst 1611 legte das Presbyterium den Pfarrern nochmals nahe, „die ganze Gemeinde ernstlich zu vermahnen und dergestalt ihnen das Herz zu rühren“⁴⁷⁾. Schlimmer als die offenen Gegner, die sich weigerten, sich der Kirchenordnung zu unterwerfen, waren die Lauen, die sich in das Gemeinderegister eintragen ließen, aber am Leben der Gemeinde keinen Anteil nahmen. Diesen legte das Presbyterium am 27. November 1611 nahe, entweder durch Teilnahme am hl. Abendmahl bei nächster Gelegenheit ihre Zugehörigkeit zu dokumentieren oder aber sich nicht mehr als Gemeindeglieder anzusehen⁴⁸⁾.

Das Presbyterium wählte aus sich vier Diakonen, die die eingerissenen Mißbräuche im Almosenwesen abstellen sollten. Je zwei hatten bei der Verteilung der Almosen anwesend zu sein. Außerdem wurde zwei Presbytern — zumeist den Bürgermeistern — das Amt

⁴⁶⁾ Protokolle S. 7.

⁴⁷⁾ ebenda S. 12.

⁴⁸⁾ ebenda S. 13.

der Scholarchen und damit die besondere Fürsorge für die Schule übertragen.

Alle Jahre schied die Hälfte der Presbyter aus. Nur hin und wieder beließ man einen, der sich besonders verdient gemacht hatte, „um der Kirche Bestes willen“ in seinem Amt; so 1617 Iodokus Krakrügge. In dem kritischen Kriegsjahr 1628 blieben alle Ältesten, nur die Diakone wechselten.

Im ganzen bewährte sich diese Kirchenordnung in Hamm. Geändert wurde an ihr später nur an dem ersten und zweiten Punkt. Im Jahre 1620 wählte man als Versammlungstag statt des Sonntags den ersten Freitag eines jeden Monats und ließ die Sitzungen jedem Ältesten durch den Küster besonders ansagen⁴⁹⁾. Im Jahre 1644 warf man diese Ordnung wieder um, weil man bei dem damaligen unerhörten wirtschaftlichen Druck keine Arbeitszeit verlieren konnte, und kam an den monatlichen Bettagen nach der Nachmittagspredigt zusammen⁵⁰⁾.

Als 1660 die kurbrandenburgische Kirchenordnung eingeführt wurde, stellten die Ältesten, nachdem sie von Anfang bis zu Ende verlesen war, am 22. April 1660 mit Genugtuung fest, „daß in dieser Gemein dieselbe in allen Stücken, betreffend das Predigtamt, Bedienung der Sakramente, Krankenbesuchung, Leichenpredigten, Eheschließung, Bestellung der Presbyterii, Hausvisitationen, Bußzucht und was daran anhänget, wohl observieret, was in dem einen oder andern Stück noch nicht ausgeführt, solches nach vorgeschriebener und versiegelter Kirchenordnung verbessert werden kann“⁵¹⁾.

Am 4. Mai 1664 heißt es im Protokoll, und damit schließt das Protokollbuch ab: „Diesem nach ist vorgebracht, daß vor 60 und mehr Jahren kein Presbyterium gewesen und davorher große Unordnung bei der Taufe, Hochzeiteinssegnen vorgelaufen, bis daß anno 1611 durch Gottes Gnade ein Kirchenrat communi consensu magistratus et civium verordnet und in einen besseren Stand das ministerium gesetzt, aber doch nicht willkürlich deswegen oft gewünschet, daß eine durchgehende Kirchenordnung in allen reformierten Kirchen dieser Landen eingeführet werden möchte. Weil denn nunmehr dasselbe mit Gottes

⁴⁹⁾ ebenda S. 67.

⁵⁰⁾ ebenda S. 125.

⁵¹⁾ ebenda S. 184.

Hilfe geschehen und von unserem gnädigsten Kurfürsten unterschrieben und versiegelt, als sind wir schuldig, derselben einzufolgen, wie denn alle reformierten Prediger zu tun festiglich angeloben und unterschreiben“⁵²⁾). Nach dieser neuen Kirchenordnung war der Pastor von Uentrop, Herrman Piggius, der 1. Inspektor der classis Hammonensis. Am 21. April 1664 traf er zu seiner 1. Inspektion in Hamm ein. Man berief das Presbyterium, damit er von diesem höre, wie die Lehrer und Prediger sich in Lehre und Leben verhielten, ob sie sich auch an die kurfürstlich-brandenburgische Kirchenordnung hielten. Zu dieser außerordentlichen Sitzung waren nur wenige Älteste erschienen. Weil einige Schwierigkeiten, insbesondere wegen der Kinder- taufe auftauchten, mußte die Beratung verschoben werden⁵³⁾).

Gemeinde und Synoden.

Die erste Liebesglut der Hammer Bürgerschaft für den evangelischen Glauben ist erst unter dem Rauhreif des Dreißigjährigen Krieges erkaltet. Vor dem großen Kriege finden wir in Hamm ein blühendes Gemeindeleben. Der Blick blieb nicht auf die eigenen kleinen Anliegen der Gemeinde beschränkt. Er ging in die Weite. Man hatte in Hamm kirchliches Bewußtsein. Man wußte etwas von der Bedeutung der Synoden, in deren Hand das Kirchenregiment lag, von dem Gewicht, das gerade der Laienstand sowohl den märkischen Provinzial- wie auch den Generalsynoden verlieh. Darum entsandte das Presbyterium zu diesen Versammlungen seine bedeutendsten Mitglieder, in den ersten Jahren meist die Bürgermeister Dr. Borkenfeld und von Eberschwein und späterhin Iodokus Krakrügge. Die beiden Bürgermeister von Hamm waren übrigens die einzigen Laien, die auf der 2. reformierten Generalsynode zu Duisburg 1611 neben 17 Pfarrern aus der Grafschaft Mark erschienen⁵⁴⁾). Das feste Verfassungsgefüge der Synode bot den Einzelgemeinden wieder den nötigen Halt in den schweren Zeiten, die nun bald über sie hereinbrechen sollten. Man bedauerte es lebhaft, wenn die Synode besonderer Ursachen wegen verschoben werden mußte oder Vertreter nicht entsandt werden konnten. Das erstere war zum Beispiel 1611 der Fall. Als die Provinzialsynode

⁵²⁾ ebenda S. 189.

⁵³⁾ ebenda S. 189.

⁵⁴⁾ Sachße in Gedenkfeier zu Unna 1912, S. 23.

in Camen zunächst auf den 5. Juli festgesetzt war, dann aber verlegt werden mußte⁵⁵⁾; das geschah natürlich des öfteren während des Dreißigjährigen Krieges. Schon 1614 sagte der Präses die Generalsynode zu Duisburg ab, „wegen vorstehender Not und Kriegsempörung bis dann, wann Gott der Allmächtige besseren Fried und Ruhe geben und wiederum zusammenbringen werde“⁵⁶⁾. 1622 beordnete das Presbyterium nur einen Prediger zur Generalsynode, aber mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß er gehen sollte, „damit man sich in diesen gefährlichen Zeiten nicht absondere“⁵⁷⁾. 1625 war auch das nicht einmal möglich. Die Straßen waren so unsicher geworden, daß man für gut befand, erst in Zukunft bei guter Gelegenheit ein Entschuldigungsschreiben zu übersenden⁵⁸⁾.

Auf der Synode zu Unna 1611 hatten die Abgesandten die Verbindlichkeit der vorigen Generalsynodalbeschlüsse auch für die Reformierten in der Mark anerkannt, baten aber „wegen der Disziplin, Kinderlehre und etlicher Kirchenzeremonien mit ihnen sich noch etwas gedulden zu wollen“. Die Ungunst der Zeit verhinderte allerdings den raschen Ausbau der Verfassung in der Mark. Wenn jedoch 1641 die Generalsynode klagt, „weil Bericht einkommt, daß in der Grafschaft Mark keine Klassikalordnung wie auch keine Konsistoria angesetzt noch gehalten werden, hat Synode nötig erachtet, selbigen fraters per deputatos deswegen ernstlich zu erinnern“⁵⁹⁾, so trifft dieser Vorwurf keinesfalls für Hamm zu. Freilich nahm die Ruhrklasse erst 1653, also nach dem Dreißigjährigen Krieg, ihren Anfang, und Urkunden über ihre Tätigkeit liegen erst seit 1659 vor, weil man in den vorhergehenden Jahren kein Protokollbuch führte⁶⁰⁾.

Auf der Synode selbst trugen die entsandten Ältesten die Wünsche der Gemeinde vor und vertraten sie. Hernach legten sie vor dem Presbyterium an Hand eines vom Präses übersandten schriftlichen Berichtes Rechenschaft ab. Erst durch die Zustimmung des Ältestenrates erlangten die Beschlüsse der Synode auch in der Gemeinde rechtliche Geltung. Von einer Majorisierung der Einzelgemeinden durch die Synode konnte

⁵⁵⁾ Protokolle S. 8.

⁵⁶⁾ ebenda S. 31.

⁵⁷⁾ ebenda S. 75.

⁵⁸⁾ ebenda S. 82.

⁵⁹⁾ Dresbach a. a. O., S. 389f.

⁶⁰⁾ Stenger, Jahrbuch für westfäl. Kirchengeschichte III, S. 1.

also keine Rede sein. 1611 erhob das Hammer Presbyterium z. B. Einspruch gegen die Beschlüsse der Synode, die Ehescheidung einfach an die weltliche Obrigkeit abzutreten⁶¹⁾. Als 1622 die Akten der Generalsynode nicht geschickt wurden und darum nicht verlesen werden konnten, forderte man sie immer wieder an⁶²⁾. Das Presbyterium ließ sich nicht nur von der Synode anregen, sondern brachte auch seinerseits Vorlagen ein. So legte es zum Beispiel 1617 der märkischen Provinzialsynode in Camen als Propositum vor, „daß man die Pastoren, sonderlich auf dem Lande, fleißig ermahnen sollte, die Jugend in den Hauptstücken der christlichen Religion zu unterweisen, die Pastores als Vorbilder der Herde in weltlichen Streitsachen sich nicht einmischen, sondern alles zum Frieden richten sollen“⁶³⁾. Im Jahre 1631 beantragte es die Errichtung eines „gymnasium celeber“ in Hamm⁶⁴⁾. Eine derartige Hochschule sollte in erster Linie der Ausbildung von Predigern und damit dem größeren Ganzen der Kirche dienen.

Diesen Blick auf das Ganze hat die Gemeinde auch in den Drangsalen des Dreißigjährigen Krieges festgehalten. Freilich als das Presbyterium 1631 seinen Antrag wegen der Hochschule stellte, war es von der Besatzung frei geworden und konnte in einem gewissen Optimismus schwelgen. Dennoch entsprang dieser Gedanke nicht der Selbstsucht. Das Presbyterium fühlte sich für das gemeinsame Glaubensgut mit verantwortlich und war sich bewußt, daß die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen gerade zum Dienst unter den allergeringsten und allbedrängtesten unter den Brüdern verpflichtet war. Als 1612 die Gewitterwolken des nahenden Krieges heraufzogen und auf dem Landtag zu Quisburg die gravamina der reformierten Kirche vorgetragen werden sollten, da trat auch das Presbyterium in Hamm der Meinung des Weseler Ministeriums bei, daß „vermög der Fraternitet und Union man notwendig den bedrängten Kirchen beispringen muß“. Es sandte den in Quisburg anwesenden Bürgermeistern Schreiben nach, „daß sie in unserem Namen den anderen abgeordneten Predigern beirätig seien“⁶⁵⁾. 1623 machten sich die ersten Spuren der Gegenreformation in Hamm bemerkbar. Man beschloß, sich um so enger mit den Ge-

⁶¹⁾ Protokolle S. 11.

⁶²⁾ ebenda S. 76.

⁶³⁾ ebenda S. 52.

⁶⁴⁾ ebenda S. 100.

⁶⁵⁾ ebenda S. 14.

meinden im Fürstentum Jülich, Cleve und Berg in Verbindung zu setzen und ihren Rat und Meinung zu gebrauchen⁶⁶⁾. Der Bürgermeister Pottgießer hatte sich besonders in Düsseldorf erkundigt und gefunden, daß auf verschiedene Weise, besonders auf Anweisung der Jesuiten und Kapuziner ihnen zugesetzt würde, sie aber durch Gottes Gnade bisher noch erhalten worden wären⁶⁷⁾. Als das Presbyterium Anfang 1628 hörte, daß die reformierten Religionsverwandten in Wesel in der Ausübung ihres Kultus eingeschränkt wären, erkundigte es sich eingehend und fand, daß „etliche Jesuiten haben daselbst durch den Ritter Schall wollen eingeführt werden, auch ein Patent von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht vorgezeigt, ist aber alles Vornehmen der Jesuiten durch Gottes Schickung verhindert worden“⁶⁸⁾. Als im Jahre 1663 die reformierte Gemeinde in Soest ihre zerfallene Kapelle wieder aufbauen wollte, da zeigten die Prediger der Gemeinde am Karfreitag an, daß am folgenden Ostermontag die Kollektenteller wie üblich in der Kirche aufgestellt wären und jeder nach Kräften beisteuern sollte⁶⁹⁾. Bei dem starken Zusammengehörigkeitsbewußtsein ist es ganz selbstverständlich, daß die Prediger aus Hamm andern Gemeinden aushalfen, so gut sie konnten. Als während der großen Pest Unna 1612 unter Predigermangel litt, sprangen wenigstens zu Weihnachten die Hammer Pastoren ein. Als 1632 beide reformierten Pastoren zu Camen starben, übernahm im Einverständnis mit dem Rat der Stadt Joh. Rappaeus der Jüngere die Vertretung. So wurde die Isoliertheit der einzelnen Gemeinden überwunden und die einzelnen Steine zu einem festen Bau miteinander verbunden, der wohl geeignet war, die Stürme des großen Glaubenskrieges zu bestehen.

Das Verhältnis zu den andern Konfessionen.

Das Verhältnis zu den Katholiken.

Dieser enge Zusammenschluß der einzelnen Gemeinden war durch die eigenartige konfessionelle Lage in der Grafschaft Mark geboten. Es waren „Gemeinden unter dem Kreuz“, und sie wurden es im Laufe der Zeit noch immer mehr, in ihrer Existenz von allen Seiten bedroht.

⁶⁶⁾ ebenda S. 77.

⁶⁷⁾ ebenda S. 78.

⁶⁸⁾ ebenda S. 84.

⁶⁹⁾ ebenda S. 183.

Gefahrvoll erhob schon in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts die Gegenreformation auch in den clevischen Ländern ihr Haupt.

Unter dem militärischen Drucke Albas und dem goldenen Drucke des spanischen Geldes hatte, wie wir schon oben erwähnten, Herzog Wilhelm seit 1567 eine stärkere Wendung zum Katholizismus vollzogen. 1570 willigte er in die streng katholische Erziehung seiner Söhne⁷⁰⁾. Nach dem Fehlschlagen der Kölner Reformation unter Gebhard Truchseß gewann die katholische Partei auch am clevischen Hofe immer mehr die Oberhand. Freilich fehlte es auch hier nicht an Hindernissen. In den Stadt- und Landgemeinden behauptete sich eine starke evangelische Opposition, die immer mehr zunahm, je mehr die militärischen und politischen Erfolge der aufständischen Niederländer wuchsen. Aber am 12. Februar 1584 erklärte eine Verordnung, daß die Teilnahme an evangelischen „Konventikeln“ unter schwere Strafe gestellt und in den clevischen Ländern die Lehre der katholischen Kirche die allein gültige sei⁷¹⁾. 1586 drangen die Spanier auf ihren Streifzügen bis Hamm vor und stellten an vielen Orten den alten Gottesdienst wieder her. Der altersschwache Fürst konnte sie nicht hindern. Er starb 1592. Noch weniger vermochte sein schwach sinniger Sohn Johann Wilhelm auszurichten. 1598 zogen die Spanier noch einmal bis nach Hamm und plünderten es. 1609 starb auch Johann Wilhelm. Die Gefahr der Rekatholisierung tauchte für die Mark wieder auf, als der Kaiser sich anschickte, bis zur Entscheidung der Erbfolge die Verwaltung der Länder zu übernehmen, und Erzherzog Johann Jülich besetzte. Im Vertrage zu Dortmund einigten sich die beiden nächsten Erbberechtigten. Sie schenkten dem Lande die Religionsfreiheit. Mit Hilfe der Holländer wurde Jülich erobert. Holländer besetzten Hamm.

Das Verhältnis der holländischen Besatzung zur reformierten Gemeinde und umgekehrt war gut. Sie achteten einander als Glaubensgenossen und hielten Abendmahlsgemeinschaft miteinander. Allerdings verlangte das Presbyterium zuvor den Nachweis des reformierten Bekenntnisstandes durch die heimatischen *ministri ecclesiarum orthodoxarum* und die Verpflichtung, dem Bekenntnis gemäß zu

⁷⁰⁾ Keller a. a. O., S. 29.

⁷¹⁾ ebenda Nr. 246.

⁷²⁾ Kampfschulte a. a. O., S. 356.

leben. Gelegentliche Übergriffe der Besatzung haben das gegenseitige Einvernehmen nicht zu stören vermocht⁷³⁾.

Solange die Holländer Hamm besetzt hielten, war an eine Gegenreformation, die der 1613 zur katholischen Kirche übergetretene Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm überall mit dem Eifer eines Konvertiten versuchte, nicht zu denken. Aber im Sommer 1621 lief der 1609 geschlossene Waffenstillstand zwischen den Spaniern und Holländern ab. Spinola marschierte mit gewaltigen Heeren an den Rhein und fiel in Holland ein. Die Holländer zogen ihre Truppen zum Schutz des eignen Landes zurück und gaben auch Hamm frei. Dieses wurde nach 4tägiger harter Belagerung am 7. Juni 1622 von dem ligistischen Kriegsvolk eingenommen. Mit Hilfe der spanischen und späterhin kaiserlichen Besatzung versuchte nunmehr der Pfalzgraf der katholischen Kirche auch in Hamm wieder Geltung zu verschaffen⁷⁴⁾.

Über das Verhältnis der Konfessionen zueinander, wie es vor dem Normaljahr 1624 bestand, sind wir durch die Erkundigungen gut unterrichtet, die bezüglich der Gemeinden der Grafschaft Mark der Große Kurfürst in den Jahren 1664—1667 anstellte⁷⁵⁾. Nach dem Bericht von Bürgermeister und Rat der Stadt Hamm an den Kurfürsten vom 8. März 1664 war die reformierte Religionsübung in der Pfarrkirche, der Leprosenkapelle außerhalb der Stadt und der Schule auch 1624 nicht angefochten worden. In diesem Jahre gab es in der Stadt nur fünf katholische Bürger, nämlich einen Goldschmied, einen Glasmacher, einen Bäcker, einen Viehhirten und Kaspar Eberschwein, der zum Unterschied von seinen reformierten Verwandten den Beinamen „Münche=Eberschwein“ hatte. Bis zum Jahre 1624 war den Franziskanern nur in ihrem Kloster die öffentliche Religionsübung gestattet.

In diesem Jahre beanspruchten sie das Recht zu taufen und Ehen einzussegnen. Bei Begräbnissen ließen sie das Kreuz voraustragen und den Begräbnisgesang auf der Straße erschallen; sie zogen mit ihren Prozessionen über die Straße und sammelten von Haus zu Haus Lichter, Korn, Butter, Käse⁷⁶⁾. Dieses war nur möglich, weil der Pfalz-

⁷³⁾ Vgl. meine Arbeit über Hamm und seine Garnison 1929, S. 8f.

⁷⁴⁾ ebenda S. 12f.

⁷⁵⁾ St.-M. Münster, Cleve-Mark, Landesarchiv 126a, z. I. veröffentlicht durch Rothert, Jahrbuch für westfäl. Kirchengeschichte IV, S. 77ff.

⁷⁶⁾ Dresbach a. a. D., S. 282.

graf von Pfalz-Neuburg im Jahre 1623 den Katholiken Dietrich Richelmann als Richter in Hamm eingesetzt hatte⁷⁷). Dieser unternahm am 7. Dezember 1625 den ersten Vorstoß gegen die am 14. Juli 1609 vom Herzog Wilhelm feierlich verbriefte Religionsfreiheit. Er ordnete an, daß sich die reformierten Pfarrer solange des Predigtstuhls zu enthalten hätten, bis sie sich vor seinem fürstlichen Herrn „qualifiziert“ hätten. Dagegen erhoben die Prediger schriftlichen Protest, den sie ihm durch den Küster zusandten. Der Rektor wandte sich in einem besonderen Schreiben gegen ihn. Daraufhin beschied Richelmann die Prediger am folgenden Tage zu sich, um sich einiges in den Protestschreiben erklären zu lassen. Er sagte zu, die Proteste an den Neuburger Hof weiterzugeben. Es erfolgte aber weiter nichts darauf⁷⁸). Am Donnerstag vor Palmarum des Jahres 1627 ließ der Richter Richelmann den Predigern einen schriftlichen Spezialbefehl des Inhalts zugehen, daß alle Apostel- und die von der Kirche festgesetzten Engel- und Heiligtage den Sonntagen gleichzuhalten und zu feiern seien. Zwar sollte es den Pfarrern freigestellt sein, an diesen Tagen zu predigen, aber an jedem vorhergehenden Sonntag sollte der nächste Feiertag abgekündigt und die Gemeinde zu Kirchgang und Gebet aufgefordert werden⁷⁹). Als Zeitpunkt, von dem an diese Verordnung gelten sollte, setzte er den 28. März 1627 fest. Die Wogen der Erregung müssen in der Bürgerschaft sehr hoch gegangen sein. Rat und Richtleute suchten am 24. März 1627 durch eine Spezialkommission zu einer gütlichen Einigung mit dem Richter zu kommen. Dieser war in der Frühe abgereist, um eine derartige Unterredung unmöglich zu machen. So blieb nichts anderes übrig, als den Befehl zu verlesen und gleichzeitig gegen ihn zu protestieren⁸⁰). Noch einmal versuchte Richelmann im Mai 1628 seinen Erlaß durchzudrücken; doch ohne Erfolg⁸¹). Im Jahre 1627 wagte es Richelmann sogar, den von den Bürgern gewählten Rat abzusetzen und zwei römisch-katholische Bürger, Schmid und Wihoff, zu Bürgermeistern zu ernennen⁸²).

⁷⁷) Protokolle S. 82.

⁷⁸) ebenda S. 83.

⁷⁹) ebenda S. 83f.

⁸⁰) Gemeinheitsbeschluß Nr. 9 vom 30. 3. 1627.

⁸¹) Protokolle S. 88.

⁸²) v. Steinen a. a. O. IV, S. 567.

Erst 1630 war wieder eine ordentliche Ratswahl möglich⁸³⁾. Die spanische Garnison war gegen eine bayrische ausgetauscht worden; aber auch diese räumte Hamm am 31. März 1631, da der Regensburger Reichstag am 9. Dezember 1630 den Beschluß gefaßt hatte, daß die kaiserlichen, ligistischen, spanischen und holländischen Kriegsvölker die clevischen Länder räumen sollten. Das war die Folge von den Siegen der Holländer und Gustav Adolfs von Schweden gewesen. Aber die Vorrechte, die die Katholiken in Hamm durch das Militär erhalten hatten, wurden damit nicht wieder aufgegeben.

In den folgenden Jahren war Hamm der Spielball zwischen den verschiedenen Kriegsparteien, bald im Besitz der Lüneburger und Hessen, bald in dem der Kaiserlichen⁸⁴⁾. Beide Parteien plünderten in gleicher Weise Kirchen, Prediger- und Armenhäuser. 1636 kam die Stadt endgültig in die Hand der Kaiserlichen. Diese scheinen es mit ihren Drangsalierungen besonders auf die Prediger der reformierten Gemeinde abgesehen zu haben, so daß das Presbyterium sich veranlaßt sah, beim Rat der Stadt und den brandenburgischen Regierungsräten um Abhilfe einzukommen, woraufhin die Räte bezeichnenderweise ein ernstes Schreiben an den Magistrat, aber nicht an die Garnison sandten⁸⁵⁾. Die Lage der Bürgerschaft war so verzweifelt, daß der Rat der Stadt am 15. November 1636 an den Kurfürsten berichtete: „Die armen Leute werden so unbarmherzig traktiert, daß die Erde sich davon erschüttern möchte. Bei diesem hochbetrübtten Zustand, wir sehn uns denn um, wie wir können und wollen, werden wir keinen Trost bei jemand nicht finden und also schier von allen Menschen verstoßen, verhasst und verlassen sein, welches uns dann noch so viel stärkt, daß die göttliche Hülfe nicht fern sein muß, da uns dann nichts Angenehmeres sein könnte, denn daß der gütige Gott uns aus diesem großen Jammer zeitlich wegriffe und von diesem erschrecklichen Tyrannen, damit wir der Bosheit und Unbarmherzigkeit nicht mit teilhaftig würden, erlösete“⁸⁶⁾.

Nach dem Kriege scheint das Verhältnis zwischen den Konfessionen sich noch mehr zugespitzt zu haben. Nach Eickhoff⁸⁷⁾ wurden um 1650

⁸³⁾ Protokoll vom 6. 3. 1630 und v. Steinen IV, S. 568.

⁸⁴⁾ Vgl. meine Arbeit über Hamm und seine Garnison, S. 15 ff.

⁸⁵⁾ Protokolle S. 116.

⁸⁶⁾ G.-St. B. Rep. 34, 100b.

⁸⁷⁾ a. a. O., S. 159.

dem Guardian des Klosters die Vollmachten eines Pfarrers verliehen. Die Protokolle der reformierten Gemeinde aus dem Jahre 1660⁸⁸⁾ wissen zu berichten, daß die Mönche die reformierte Religion sowohl in der Predigt wie in der Katechisation „öffentlich angezapft“ hätten. Einige Studenten berichteten in der Presbyterfzigung vom 22. August 1660, welche Schmähworte sie vor und nach den Predigten in der Klosterkirche vernommen hätten. Sie gaben die Vorfälle zu Protokoll und unterzeichneten sie mit ihren Namen. Wie in den pfalz-neuburgischen Ländern betrieben jetzt auch in Hamm die Franziskanermönche „wider ihres Ordens Gebrauch und dieser Pfarrkirche uralte Gewohnheit das Taufen und Kopulieren, als wenn ihnen das durch kurfürstlichen Befehl gestattet wäre“. Sie segneten ohne Unterschied und ohne vorherige Abkündigung wider die Beschlüsse des Tridentiner Konzils, die doch für sie verbindlich waren, die Soldaten des in Hamm garnisonierenden brandenburgischen Infanterieregiments einfach ein. So kam es, daß sie einen Soldaten, der bereits verheiratet war, mit einer anderen verheirateten. Darüber berichtete man dem Großen Kurfürsten, damit dieser hier Ordnung schaffe⁸⁹⁾. In einem ähnlichen Falle stellte im Jahre 1660 der Bürgermeister von Rüdninghausen den Guardian des Klosters zur Rede. Ein Offizier aus Calcar hatte sich darüber beklagt, daß sein Sohn, der in Hamm als Sergeant diente, ohne sein Wissen und Willen mit einer katholischen Person durch einen Mönch des Klosters wäre kopuliert worden. Er bat, diese Ehe für ungöttlich, ungesetzlich und kraftlos zu erklären. Der Guardian stellte sich aber dem Bürgermeister gegenüber unwissend, obwohl er selbst den Sergeanten nach dessen eigener Aussage eingeseget hatte⁹⁰⁾. Ein anderes Mal verlangte das Presbyterium von dem Magistrat die Bestrafung eines Abtrünnigen ihrer Gemeinde, der einer Frau, die zwar katholisch war, aber übertreten wollte und Pfingsten zum hl. Abendmahl gewesen war, gesagt hatte: Wenn sie zu den Reformierten ginge, so wäre das nichts anderes, als wenn sie zaubern lernen wolle. Derselbe Mann habe einer kranken Frau, die den Reformierten zugehöre, hart zugefegt, doch einen Mönch aus dem Kloster holen zu lassen⁹¹⁾.

⁸⁸⁾ S. 169.

⁸⁹⁾ ebenda S. 171.

⁹⁰⁾ ebenda S. 172.

⁹¹⁾ ebenda S. 171.

Bis zum Jahre 1662 waren die Inhaber der Ämter alle reformiert. Nun hatte der Sohn des Sündenpförtners in Hamm das Schmiedehandwerk erlernt und wollte es auch in seiner Heimatstadt ausüben. Das hatten die Richtleute aber mit der Begründung abgelehnt, daß er katholisch wäre und ihr Amt dadurch Nachteile hätte. Sie baten den Magistrat um Zurückweisung des neuen Zunftgenossen. Im Presbyterium wurden die Bürgermeister gefragt, warum sie diese Bitte der Innungen abgelehnt hätten. Diese wiesen in ihrer Antwort nur auf zwei Mandate des Großen Kurfürsten hin, von denen das eine sogar eigenhändig unterschrieben, beide aber mit dem kurfürstlichen Siegel versehen wären, daß niemandem seiner Religion wegen ein Amt verweigert werden dürfte. Demzufolge hätten sie gar nicht anders handeln können. Man gab sich im Presbyterium mit dieser Antwort unter dem Vorbehalt zufrieden, dies als ein Gravamen den anderen Kirchenbeschwerden beizufügen⁹²⁾.

Das Verhältnis zu den Lutheranern.

Als ersten Erfolg seiner mühevollen Verhandlungen um die Freigabe der Stadt Hamm hatte der Große Kurfürst am 8. April 1647 einen Vertrag zustande gebracht, nach dem die Kirchen und Kirchengüter denjenigen zurückgegeben werden sollten, die sie vor dem Ableben des letzten Herzogs von Cleve-Mark besessen hätten. Für die öffentliche Religionsübung sollte der Stand des Jahres 1612 entscheidend sein. Ein Streit um das Kirchenvermögen hat in Hamm nicht stattgefunden, wohl aber um die öffentliche Betätigung des Kultus, und zwar viel erbitterter gegenüber den Lutheranern als gegenüber den Katholiken.

Um 1624 gab es in Hamm nur zehn lutherische Familien. Diese nahmen am Gottesdienst der reformierten Gemeinde teil. Dort ließen sie auch ihre Amtshandlungen verrichten. Das Abendmahl nahmen sie allerdings in der Kirche zu Mark. Die Zahl der Lutheraner wuchs rasch, als Hamm nach dem Dreißigjährigen Kriege brandenburgische Garnison wurde.

Schon 1619 waren einige lutherische Bürger beim Rat um die freie, öffentliche Ausübung ihres Glaubens eingekommen. Der Rat brachte den Antrag vor das reformierte Presbyterium, das entschied: „Weil die Lutherischen sich einiges Exerzitii von Zeit dieser Kirchen-

⁹²⁾ ebenda S. 181.

reformation her nicht berühren können und ihnen weder die Krankenbesuche noch Kindtauf noch Leichenpredigt geweigert wird noch die Pforten in der Nacht zu ihrer Lehr Exerzitio nicht gesperrt werden, deswegen ist ihnen mit Recht die Bitte abzuschlagen“⁹³⁾. Dasselbe Schicksal hatte ein lutherischer Antrag aus dem Jahre 1632. Doch holte der Rat diesmal nicht das Gutachten des Presbyteriums ein⁹⁴⁾. Was man beim Rat nicht erlangte, erreichte man schließlich beim Kurfürsten. Als dieser im Januar 1650 auf dem Sparenberg war, baten ihn einige Lutheraner in einer Bittschrift, ihnen die freie Ausübung ihrer Religion zu erlauben. Durch Vermittlung einiger hoher Standespersonen erwirkten sie am 10. Februar 1650 einen ihnen günstigen Bescheid⁹⁵⁾. Die reformierten Bürger wollten ihnen das anfangs nicht glauben. Als die Lutheraner Anstalten machten, am 19. März 1650 in dem Hause des Bürgers Heinrich Kahle die erste öffentliche Predigt halten zu lassen, verboten sowohl der Rat wie die Gemeinde am Tage vorher unter Androhung einer Strafe von 300 Goldgulden dem Kahle die Hergabe des Hauses. Um der angedrohten Strafe zu entgehen, baten sie den Kommandanten Hacke, einen eifrigen Lutheraner, daß in seinem Hause die Predigt gehalten würde, was er gern erlaubte. Die Gegner protestierten zwar, konnten den Gottesdienst aber nicht verhindern. Der Magistrat beschwerte sich beim Kurfürsten und Statthalter „wegen dieser gewalttätigen Art“ und bat, daß die Gottesdienste eingestellt und große Unruhen vermieden würden. Im Kirchenrat der reformierten Gemeinde arbeitete man ein schriftliches Gutachten aus, „daß, solange das Papsttum nicht aus dieser Kirche ausgeräumt und allein die reformierte evangelische Lehre eingeführt sei, niemals ein lutherisch Exerzitium gestattet werden könnte“. Eine besondere Kommission reiste zum Kurfürsten nach Berlin. Der Berliner Hofprediger wurde für die Angelegenheit interessiert. Es half aber alles nichts. Die clevische Regierung bestätigte unterm 5. Mai 1650 das kurfürstliche Patent vom 10. Februar 1650⁹⁶⁾. Beide Entscheidungen wurden im Druck öffentlich bekannt gegeben. Daraufhin kauften die Lutheraner

⁹³⁾ ebenda dat. 22. 12. 1619.

⁹⁴⁾ ebenda S. 101.

⁹⁵⁾ Dieses Schreiben, in dem der Kurfürst den Lutheranern in Hamm die öffentliche Religionsübung gestattet, ist abgedruckt bei v. Steinen IV, S. 663 f.

⁹⁶⁾ v. Steinen IV, S. 664 f.

ein Haus in der Nähe des Franziskanerklosters, um die Gottesdienste abzuhalten, weil Hacke inzwischen seinen Urlaub angetreten hatte. Um den Gottesdienst unter allen Umständen zu verhindern, ließ der Rat durch etliche Bürger das Haus bei Nacht bewachen. Als dies der Interimskommandant von Pothhausen erfuhr, ließ er die Geschütze auf dem Wall umkehren und drohte, wenn man mit den Repressalien gegen die Lutheraner nicht nachließe, würde er an ebendiesem Sonntag auf die Pfarrkirche am Markt feuern lassen. So konnten die Gegner nichts weiter ausrichten. Am nächsten Tage wollte der Magistrat ein Schloß vor das Haus hängen lassen. Die Stadtdiener wurden aber durch die Schildwache vertrieben. Selbst als der Statthalter dem Kommandanten jeden Eingriff in die strittige Angelegenheit untersagte, gab dieser nicht nach. Der spätere reformierte Kommandant Franz von Bodelschwing setzte sich für seine Konfessionsverwandten insofern ein, als er Kugeln und anderes Kriegsmaterial in dem Hause der Lutheraner unterbringen ließ, um ihnen den Gottesdienst dadurch unmöglich zu machen. Sie gaben aber nicht nach, sondern verlegten ihren Gottesdienst in das Haus eines anderen Bürgers ihres Anhangs. Die Abgesandten kamen ohne Bescheid zurück. Anscheinend befolgte man in Berlin den klugen Grundsatz, die Unruhe und den Streit sich erst legen zu lassen. Erst nach Jahresfrist erschien ein ausführliches Dekret, das den Lutheranern die freie Religionsausübung gestattete; sie sollten sich aber verhalten wie die lutherische Kirche in den Niederlanden, sich alles Lästerns und Schmähens gegen die reformierte Religion enthalten, bei der Kindtaufe den Exorzismus fallen lassen und keine Eheleute einsegnen, die nicht zuvor an zwei Sonntagen in der reformierten Pfarrkirche abgekündigt wären. Damit mußten sich wohl oder übel beide Parteien zufrieden geben⁹⁷⁾.

Am 28. Juli 1657 bestätigte der Kurfürst den Ankauf des sogenannten Schladenschen Hauses für die Zwecke der lutherischen Gemeinde unter ausdrücklicher Zusicherung der Befreiung von allen Lasten. Dieses Gebäude diente zugleich dem Prediger, Schulmeister und Küster als Wohnung⁹⁸⁾.

Als erster Prediger wurde 1650 Hermann Westhofen berufen, der bisher Pfarrer in Iserlohn gewesen war. Er blieb bis zu seinem Tode

⁹⁷⁾ Protokolle S. 138 ff.

⁹⁸⁾ Vgl. hierzu und zum folgenden Möller a. a. O., S. 92 ff.

1681. Auf Verlangen der Reformierten mußte er mit allen lutherischen Gemeindegliedern einen Revers unterschreiben, in dem sie eidlich versicherten, nie eine Wahl in den Rat beanspruchen zu wollen. Da man den lutherischen Armen keinen Anteil an den reichlichen reformierten Armenfonds gewährte, wechselten diese oft zur reformierten Gemeinde hinüber. Ein anderer Streitpunkt war der, daß man den Kindern in der lateinischen wie in der deutschen Schule den reformierten Glauben einzuprägen suchte.

Um hier Abhilfe zu schaffen, schenkte im Jahre 1688 der Sohn des ersten Pfarrers, der berühmte Hof- und Leibarzt des Herzogs Ernst August von Hannover und späterhin Leibarzt des Fürstbischofs von Münster, der 1712 vom Kaiser geadelte Rüdiger von Westhoven, der lutherischen Gemeinde ein Armenhaus nebst Garten, in dem 20 Arme wohnen konnten. Um die Erziehung der Jugend und die Versorgung der Armen sollte sich ein zweiter Prediger kümmern, für dessen Dotierung er 1719 ein Haus nebst Garten bei der jetzigen lutherischen Kirche und eine Reihe von Pachtgefällen vermachte, dafür sich und seinen Erben das Patronat der Stelle vorbehielt. Er erreichte auch vom preußischen Könige die Zurücknahme des Reverses, den die lutherische Gemeinde wegen des Verzichtes auf die Magistratsstellen hatte unterschreiben müssen. Der König ordnete sogar 1717 an, daß zwei Glieder der lutherischen Gemeinde in den Magistrat aufgenommen würden. Das geschah allerdings nicht.

An dieser Stelle fügt Möller seiner Geschichte der Stadt Hamm folgende treffende Anmerkung bei:

„In neueren Zeiten sind die Reformierten duldsamer, indem ohne Zutun, ohne Erinnerung und Verlangen der lutherischen Gemeinde, aus ihrer Confession mehrere Glieder in den Rath erwählt werden, als ihnen S. M. der König accordiert haben. Gegenwärtig ist der Verfasser dieser Blätter der einzige Reformierte von allen Magistratsgliedern. Auch ihre Arme, sowohl als die von der katholischen Religion, sind ohne Erinnerung aus dem reformierten Armenfond mit besorgt worden. So wie der Fall hier war, so war er zu jeder Zeit ganz gleich, von Seiten der Lutheraner in Lippstadt gegen die Reformierten, wo man, so wie hier, die neuen Glaubensgenossen in die Zünfte aufzunehmen nicht nur Schwierigkeiten machte, sondern auch keine in den Rat aufnehmen wollte, bis erst die schärfsten Befehle ergingen, die Hälfte in den Magistrat aufzunehmen.“

Man muß unsern Vorfahren, als eifrigen Christen, die vom Christentum vielleicht mehr wie wir Werk machten, obiges unanständig scheinende Betragen verzeihen. Ob unsere heutige Duldung eine wahrhaft vernünftige und eine Frucht ächter Aufklärung sey, oder ob sie vielleicht wohl gar aus einer mehr überhand nehmenden Gleichgültigkeit gegen alles Religiöse entspringe und als Folge der Abnahme an die Anhänglichkeit des Christentums zu betrachten sey, das überlasse ich dem Urtheil des Lesers. Genug, wir sind hier bey allen dreien Confessionen verträglich, und erkennen in ihnen ohne Unterschied Zweige eines Stammes, und in ihren Bekennern die Kinder eines Vaters und gemeinschaftliche Schwestern und Brüder, nehmen auch alle in die Bürgerschaft ohne Unterschied der Confession gerne auf, wenn sie nur ehrliche Leute sind. So herrscht bey uns Einigkeit und Liebe untereinander, ohne daß das Herz etwas anderes Verborgenes und Gehässiges dabey denkt. So sind auch die Gesinnungen von Preußens Regenten von je her gewesen, und bey solcher Duldung und Liebe, kann eine Stadt blühend werden, die hingegen nicht emporkommt und nicht volkreich wird, wenn der Staatsbürger im blinden Religionseifer seine Mitbrüder weder im Leben um sich, noch auch sogar im Tode neben sich zu seiner Seite nicht dulden will. Im Jahre 1600 möchte die Zahl der Reformirten hieselbst etwa 5 bis 6000 groß, die Anzahl der Katholiken aber sehr klein gewesen sein. Damals waren kaum 20 lutherische Personen in der Stadt. Im Jahre 1798 war die Anzahl der dreyen Confessionen beynahe gleich. Das sind Beweise der Toleranz“⁹⁹⁾.

Immer erneuten Anlaß zu Reibereien boten auch hier die Eheeingnungen ohne vorherige Proklamation in der reformierten Pfarrkirche. War das früher nur in Mark und Berge geschehen, so auch nach 1650 in Hamm selbst. Ein kurfürstlicher Befehl vom Jahre 1660 ordnete an, daß niemand, auch nicht die Angehörigen der lutherischen Gemeinde, ohne vorherige dreimalige sonntägliche Proklamation in der reformierten Kirche sollte eingesegnet werden dürfen. Es sollten dadurch alle Unordentlichkeiten und Ungefeßlichkeiten vermieden werden¹⁰⁰⁾. 1661 wurden alle diesbezüglichen Fälle unter Angabe von Ort und Zeit an die kurfürstliche Regierung gemeldet und die exem-

⁹⁹⁾ a. a. O., S. 96f.

¹⁰⁰⁾ Protokolle S. 172.

plarische Strafe der Schuldigen verlangt¹⁰¹⁾. Am 4. Juli 1661 verhandelte das Presbyterium darüber, daß der jüngste Sohn der Witwe Unkenbold, Johann Hermann, von andern verleitet sei, die reformierten Predigten zu meiden, sich zu der lutherischen Gemeinde zu halten und am anderen Tage dort das hl. Abendmahl zu nehmen. Beide, Mutter und Sohn, wurden durch den Küster vorgeladen, erschienen aber nicht. Auch als man sie im Auftrage des Rates durch den Kammerdiener zitierte, blieben sie aus. Da man keinen anderen Ausweg wußte, schrieb man an den lutherischen Prediger, er solle sich hüten, „solche Leute und in specie diesen Süngling also listiger Weise zu hintergehen, mit Bedrängung, man solches an höhere Obrigkeit werde gelangen lassen“¹⁰²⁾.

Das Verhältniß zu den Wiedertäufern.

Ebenso sehr war das reformierte Presbyterium dem Schwärmertum der Wiedertäufer abhold. Hin und wieder waren sie schon früher aus Hamm ausgewiesen und vertrieben worden. Aber immer wieder schlichen sie sich heimlich ein und hielten sich in den Häusern anderer auf. Im Jahre 1613 zum Beispiel kamen einige Männer aus Holland, hatten einen ordnungsmäßigen Ausweis ihres Gewerbes und baten wegen des harten Winters um Aufenthaltserlaubnis bis gegen Ostern. Das schlug man ihnen nicht ab. Am 24. August referierte aber schon der Bürgermeister Diethart, daß in beiden Räten beschlossen sei, diejenigen Wiedertäufer, die bisher in Hamm gewohnt hätten, bedingungsweise zu dulden, aber keine andern als Bürger mehr zuzulassen. Das sollte auch wirklich gehalten werden. Es war aber eine Laune des Schicksals, daß in derselben Presbytersitzung ein Mann angezeigt wurde, der mit seiner Schwester in der reformierten Gemeinde in Hamm getauft war und sich von den Wiedertäufern hatte wiedertaufen lassen¹⁰³⁾. Vor dem Presbyterium erklärte dieser, daß er der Wiedertaufe keineswegs schuldig sei. Sie würde ihm nur von mißglünstigen Leuten angehängt, weil er sich ihren Gesellschaften im Zechen und anderen Leichtfertigkeiten entzogen habe. Er habe seither immer an der einmal erkannten Wahrheit festgehalten und hoffe, durch Gottes Gnade zeit seines Lebens dabei zu verbleiben. Zur Bezeugung dieser Aussage

¹⁰¹⁾ ebenda S. 174.

¹⁰²⁾ ebenda S. 176.

¹⁰³⁾ ebenda S. 26 ff.

wolle er Michaelis, spätestens Weihnachten zum Abendmahl gehen. Michaelis ging er aber nicht, ebensowenig Weihnachten. Als er durch zwei Älteste deswegen zur Rede gestellt wurde, stellte er sich sehr ablehnend. Er wolle gar nicht Glied dieser Gemeinde sein; es gebe auch sonst viele in der Stadt, die sich nicht zur Gemeinde hielten. Wenn man diese alle vorladen wollte wie ihn, würde man viel zu tun haben. Er hatte anscheinend inzwischen mit den Wiedertäufern gesprochen. Diese pflegten sich an den Markttagen zu versammeln. Die Ältesten beschloßen, am nächsten Markttage besondere Obacht zu geben, und sobald sie betroffen würden, nach Gebühr mit ihnen zu verfahren¹⁰³). Im übrigen scheint man ihnen in sittlicher Beziehung nicht zuviel getraut zu haben; denn als eine Weibsperson in der Nähe des Mönchsklosters bald nach dem Tode ihres Mannes aller guten Kirchenordnung zuwider wieder heiratete, beruhigte sich das Presbyterium damit, daß sie ja zu den Wiedertäufern gehörte.

Am 18. Juni 1621 billigte das Presbyterium, daß man eine verstorbene Wiedertäuferin nicht mit kirchlichen Zeremonien wie Gesang und Predigt beerdigt hatte. Das ehrliche Begräbnis war ihr keineswegs verweigert worden. Aber weil sie sich im Leben von der christlichen Gemeinde und ihrer Lehre und Zeremonien gänzlich abgesondert und damit diese für unchristlich gehalten und verworfen hatte, so fand man es billig, daß sie auch im Tode derselben nicht gewürdigt würde. Wie man diesmal verfahren wäre, sollte es in Zukunft immer gehalten werden¹⁰⁴).

Die reformierte Überzeugung hatte sich Anfang des Jahrhunderts noch nicht wie in den späteren Jahren auf die reine Abwehrstellung zurückgezogen. Sie war sich ihrer werbenden, sieghaften Kraft bewußt. Am 18. September 1611 gaben die beiden Pfarrer Rappaeus und Hoffmann den Ältesten bekannt, daß tags zuvor der Senior des Hammer Klosters Niklas Vohs seine Konversion ihnen angezeigt hätte. Diese empfahlen ihn an die Grafen Johann und Heinz zu Nassau wie auch an die Professoren der gräflichen Schule zu Nassau brieflich weiter. Dort wurde er freundlich empfangen und soll sich nachmals wohl bewährt haben.

¹⁰⁴) ebenda S. 71.

Die Pfarrer der Gemeinde.

Über die Pfarrer der Gemeinde Hamm erfahren wir durch die Protokolle des Presbyteriums verhältnismäßig wenig. Das ist nicht weiter verwunderlich, weil die Pfarrer selbst das Protokoll führten und sich nicht für die Hauptsache ansahen, sondern die Gemeinde. Nach dem Erläuterungsprotokoll zum neuen Statsentwurf waren 1602 zuerst zwei Prediger namens Johann Friedrich Hoffmann und Johann Heinrich Rappaeus bei der Gemeinde. 1611 amtierte in Hamm außer den beiden Vorgenannten Eberhard Reidemann¹⁰⁵). Am 2. Februar 1621 wurde Rappaeus „durch den zeitlichen Tod aus dieser streitenden in die herrschende himmlische Kirche und Versammlung der Kinder Gottes berufen“. Das Presbyterium verhandelte mit dem Rat der Stadt darüber, dem „alten vollendeten Prediger und Seelsorger eine ehrliche Ruhstatt in diesem Gotteshaus, darin er die 19 Jahre seine geistreiche Stimme hat erschallen lassen, zu vergönnen“. Der Rat stimmte zu, bewilligte außerdem der Witwe den Grabstein, doch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß keine weitere Konsequenzen für spätere Fälle daraus gezogen würden¹⁰⁶).

Sein Nachfolger wurde sein Sohn. Das Recht, die Diener der Kirche und Schule zu berufen, stand dem Rat der Stadt zu. Doch konnte er nicht nach Willkür verfahren. Er hatte die Prediger der Gemeinde zur Approbation zu präsentieren. Die Kandidaten hielten drei Probepredigten und legten in der letzten ein Bekenntnis ihres Glaubens ab. Erfolgte seitens der Gemeinde kein Einspruch, so konnte die Berufung erfolgen. Das geschah beim jüngeren Rappaeus Judika 1621. Bis dahin tat er Dienst an der Schule¹⁰⁷).

Joh. Fr. Hoffmann vertrat 1611 auf der ersten Synode zu Unna mit den beiden Ältesten Winold Büren und Iodocus Krakrügge die Gemeinde Unna, die noch keinen Pastor wieder gehabt zu haben scheint. Unter Hoffmanns Vorsitz wählte die reformierte Gemeinde zu Unna im Jahre 1613 Wilhelm Bottkorn zum Prediger¹⁰⁸).

Der dritte Prediger, Reidemann, starb 1623. Seine Stelle wurde dem 1620 von Rheda als Rektor nach Hamm berufenen Matthäus

¹⁰⁵) Protokolle S. 2. Dieser verwaltete gleichzeitig das Rektorat an der Trivialschule, siehe weiter unten.

¹⁰⁶) ebenda S. 69.

¹⁰⁷) ebenda S. 69.

¹⁰⁸) Rothert, Jahrbuch für westfäl. Kirchengeschichte IV, S. 127.

Maendt im Nebenamt übertragen. Auch er hielt vor seiner Berufung ins Predigeramt nach üblichem Brauch seine drei Probepredigten. „Endlich ist er den 19. Trinitatis öffentlich der ganzen Gemeinheit vorgestellt, des Amtes eines rechtschaffenen Lehrers und Predigers erinnert, auch was für Beschwer dabei er würde gewertig sein müssen, alles aus Gottes Wort berichtet und zuletzt öffentlich befragt, ob er laut seiner mehrmals getanen Konfession und Bekenntnis diese Kirch und Gemeinde, gleich als ein treuer Hirt seine Schäflein, auf die gesunde Weid göttlichen Worts und zu den klaren, frischen Brünnelein Israels wolle leiten und führen, seine Zuhörer daraus lehren, trösten, vermahnen, strafen zur Zeit und zur Unzeit, ob er auch den insonderheit vier allgemeinen Symbolis, als welche auf Gottes Wort gegründet zu sein wir wissen und glauben, gemäß lehren, den heidelbergischen in Gottes Wort gegründeten Katechismus acceptiren, den synodis tam generalibus quam provincialibus dieser unirten Landes-Kirchen in dem jüngst zu Vortrecht in Holland gehaltenen National-synodo mit Herz, Hand und Mund subscribiren wolle: welches alles er öffentlich bejaht, auch mit gegebener Hand befestigt hat“¹⁰⁹⁾. Genau ein Jahr später am 29. September 1624 starb P. Maendt.

Jetzt wurden Rektorat und Predigerstelle wieder voneinander getrennt. Wegen der Besetzung der letzteren wandte sich das Presbyterium an die nassauische Kirche und bat die Schule zu Herborn um Benennung eines geeigneten Mannes. Als solcher wurde Joh. Philippus Dilphius vorgeschlagen und eingestellt. Aber ohne weitere Ursache kehrte er nach Jahresfrist der Gemeinde den Rücken und ging 1625 nach Steinfurt¹¹⁰⁾. Nun empfahl D. Johann Jochen dem Prediger Hoffmann „einen jungen Gesellen“ namens Antonius Lennichius, der zum dritten Prediger bestellt wurde, nachdem er „seine publica et privata testimonia eruditionis et pietatis vorgezeigt, auch in zwei Probepredigten seine von Gott empfangene Gaben hat sehen und hören lassen“¹¹¹⁾. Das war vorerst der letzte Pfarrwechsel der Gemeinde. Drei brave Männer wirkten auf lange Zeit als Prediger nebeneinander, bis 1655 Anton Perizonius aus Groningen als Professor der Theologie an das gymnasium illustre und Prediger an die Stadtkirche berufen wurde.

¹⁰⁹⁾ Protokolle S. 97.

¹¹⁰⁾ Handschriftliche Beiträge.

¹¹¹⁾ Protokolle S. 83.

1662 starb der jüngere Kappaeus, nachdem er über 40 Jahre zu Hamm als Prediger gewesen war. Seine Stelle erhielt der Ordnung nach Anton Lennich. Dieser bekleidete 1662 das ehrenvolle Amt eines Präses der märkischen Provinzial- und eines Assessors der Generalsynode¹¹²⁾. 1663 folgte diesem Bernhard Erasmus Averbmann aus Scharb, nachdem sich Verhandlungen mit dem Bruder des Dr. Adrian Pauli, der neben dem Predigtamt zugleich die Philosophieprofessur am Gymnasium illustre übernehmen sollte, zer schlagen hatten¹¹³⁾. Man erachtete es für richtiger, den Prediger ganz für sein Amt, nicht allein die Sonntagspredigten, sondern auch für Krankenbesuche, Leichenreden, Wochenpredigten usw. frei zu halten. Averbmann war von D. Perizonius als besonders geeignet empfohlen worden. Dieses Zeugnis entschied für ihn und gegen den jüngeren Johann Friederich Hoffmann, der Prediger in Essen war und den der Vater gern als seinen Nachfolger gesehen hätte¹¹⁴⁾. Daß Perizonius schrieb, daß er wahrscheinlich kein Verlangen nach Hamm trüge, weil er seine gegenwärtige Gemeinde liebe und diese ihn und er sie auch deswegen nur ungern verlassen würde, weil er so von ihr gehalten würde, daß er sich wohl kaum in Hamm oder der Grafschaft Mark den zeitlichen Gütern nach verbessern würde, machte ihn besonders begehrenswert¹¹⁵⁾. Außerdem war er der Schwiegersohn Lennichs, der nach seiner Wahl wünschte, daß er zu seiner Ehre und der Kirche zur Erbauung gereichen möge. Erst 1664 langte er in Hamm an, am 20. Januar wurde er der Gemeinde präsentiert¹¹⁶⁾ und hat das dortige Predigtamt bis 1690 geführt. 1675 gab er weitläufige Erklärungen des Heidelberger Katechismus zum Nutzen der Jugend heraus. Kothert berichtet, daß Averbmann schon 1664 Praeses der märkischen Provinzialsynode geworden sei und als solcher Pfingsten 1664 die erste Predigt in der reformierten Kirche zu Soest gehalten habe¹¹⁷⁾.

J. Fr. Hoffmann war über 60 Jahre in Hamm Prediger, als er 1666 starb¹¹⁸⁾. Anton Lennich segnete in hohem Alter und im 52. Jahre

¹¹²⁾ ebenda S. 181.

¹¹³⁾ S. 182.

¹¹⁴⁾ ebenda S. 185.

¹¹⁵⁾ ebenda S. 185.

¹¹⁶⁾ ebenda S. 189.

¹¹⁷⁾ Jahrbuch für westfäl. Kirchengeschichte XI—XII, S. 109.

¹¹⁸⁾ Möller a. a. O., S. 86.

seines Amtes im Jahre 1677 das Zeitliche. Man berief an seine Stelle den Hieronymus Carpius aus Wermelskirchen. Er verwaltete sein Amt rechtschaffen und starb am 1. August 1696 im 70. Lebensjahr und 47. Jahre seines Amtes. An Averbmanns Stelle kam der Stiftsprediger Simon Humann aus Herford. Er trat sein Amt am 10. September 1690 an. 1696 starb Hieronymus Carpius im 70. Lebensjahr und im 47. Jahre seines Amtes. An seine Stelle trat 1697 Raffe oder Raphé, Prediger zu Köln. Er verließ bereits 1700 wieder die Gemeinde und wandte sich zu seinem Unglück nach Glückstadt. Sein Amt übernahm ein gewisser Töpken, damals Prediger zu Schermbeck, der 1702 nach Berlin berufen wurde. An seine Stelle kam am 30. Juli 1702 Ludolph Moritz Peil, erst Prediger zu Dün im Bergischen. Er wurde im Juli 1702 gewählt und trat im Herbst seine Stelle an mit einer Predigt über Iacobus 1, 21. Er veröffentlichte „Probe Abrahams, dadurch dessen Glaube und Gehorsam bewährt wurde“. Hamm 1712. Es findet sich außerdem noch ein Gedicht von ihm in Neuhusii: Otia parerga, p. 472 sequ. Am 2. Juli 1712 starb sein friedliebender Kollege Simon Humann, ein frommer Mann und ein rechter Nathanael, an dessen Stelle im selben Jahre Georg Christoph Schuchard, Prediger zu Klein-Almerode in Hessen trat. 1718 ging er als Prediger nach Eschwege in seine Heimat zurück. An seine Stelle kam Friederich Gerlach Kemper, der zunächst neben der zweiten Predigerstelle ein Extraordinariat in der theologischen Fakultät vertrat. Im Jahre 1720 wurde er an Albert Wachius Stelle Professor der Theologie. Er war vorher 20 Jahre lang Prediger zu Freudenberg und dann Prediger in Camen gewesen. Aus diesem Ort folgte ihm sein Nachfolger im Predigtamt Joh. Heinr. Thienen.

Peil starb am 9. September 1727, nachdem er 40 Jahre sein Amt treu verwaltet hatte, im 63. Lebensjahre. Sein Sohn J. G. Peil hielt ihm die Leichenrede über Offenbarung 2, 10. Sie ist gedruckt worden. Damals waren die meisten Prediger kränklich. An Peils Stelle kam Thienen. Diesem folgte Heinrich Underenck, Prediger zu Castrop. Kemper starb am 9. Juli 1742, Thienen am 7. März 1743, 63 Jahre alt, und Underenck am 10. März desselben Jahres, so daß die Gemeinde eine Zeitlang ganz ohne Prediger war.

Man wählte dann den Prediger Rocholl aus Soest. Dieser schlug aus unbekannten Gründen den Ruf aus. Nun wurde Gottfried Peil, der Sohn des Lud. Mor. Peil, am 30. Juli 1743 gewählt. 1743 kam

auch der vom König ernannte Professor der Theologie Harding in Hamm an. Er wurde, nachdem ihn die Gemeinde gehört hatte, als dritter ordentlicher Prediger am 3. Oktober 1743 nach einer Antrittspredigt über Hebr. 6, 6 und 7 ordiniert und eingeführt. Dieser bediente das Nachjahr ganz allein, bis Peil am Bußtage im Dezember 1743 seine erste Predigt über Joh. 14, 18 hielt und eingeführt wurde. Peil war von 1720—1725 Prediger in Siegen und 20 Jahre Pastor in Klierich gewesen. Am 8. März 1744 ging das Nachjahr für die zweite Stelle zu Ende. Man stieß aber bei der Wahl auf größere Schwierigkeiten und trug darum Peil die Verwaltung des zweiten Pastorats für 1 Jahr und später mit Zustimmung der Regierung auch noch für ein 2. Jahr auf. Peil gab außer der oben erwähnten Leichenrede heraus: „Hämmische Kirchweihe, nach ausgestandener großer Feuersbrunst, aber nach erfahrener göttlicher Hülfe zum ewigen Ruhm und fröhlicher Dankfagung und Bekenntnis, wie daraus vom Brand und Steinhäufen wieder aufgeschaffene Pfarrkirche mit Freuden gesegnet am 16. Januar 1746. Hamm 1746 bei A. S. Uß 4. 4 1/2 B.“ Er starb am 12. August 1757 und wurde am 15. August begraben.

Im Jahre 1748 wurde als weiterer Prediger Heinrich Gottfried Rocholl aus Soest berufen, der später als Professor nach Duisburg ging. 1763 trat ihm der Prediger Rübel aus Wald bei Solingen zur Seite, der am 1. Mai 1794 im Alter von 58 Jahren starb. In den nächsten Jahren wechselten die Prediger sehr häufig.¹¹⁹⁾ Am Ende des Jahrhunderts wurde die dritte Pfarrstelle nicht wieder besetzt. Mit dieser Stelle hat es eine ganz besondere Bewandnis gehabt.

Sobald die Professur für Theologie an der Hammer Hochschule errichtet war, wurde deren Inhaber schon bald die dritte Predigerstelle an der St. Georgskirche übertragen. Doch wurde sie nicht organisch mit ihr verbunden. Es kam auch vor, daß der zweite Prediger zugleich das Extraordinariat am Gymnasium illustre vertrat. Über die Übertragung der dritten Predigerstelle an D. Perizonius sind wir durch die erhaltenen Gemeindeprotokolle bis in die Einzelheiten unterrichtet¹²⁰⁾.

In der Presbyterfizierung vom 11. Dezember 1659 brachte D. Perizonius selber vor, daß, als er hierher vom Rat der Stadt berufen sei, in dem Berufungsschreiben auch seine Beteiligung am Kirchendienst er-

¹¹⁹⁾ Möller a. a. O., S. 87f.

¹²⁰⁾ Protokolle S. 158ff.

wähnt worden sei. Zwar wäre von einer rechtmäßigen Berufung durch das Presbyterium nicht die Rede gewesen, aber er habe doch etliche Male gepredigt, sich jedoch des Ministeriums Gewissens halber enthalten, es sei denn, daß er nach der Weise der reformierten Kirche dazu ordentlich berufen und ordiniert würde. Presbyterium, Rat und Richtleute waren mit diesem Antrag einverstanden. Der Heiligen Schrift Doktor hatte seine „wahre, evangelische reformierte Religion von Herzen und Mund bekannt und seine von Gott empfangenen Gaben öffentlich von der Kanzel bei öffentlicher Gemein nicht ohne förderlichen Nuß und Wohlgefallen oftmals vorgetragen, sich auch in seinem Leben und Wandel, wie einem rechtschaffenen Diener Gottes gebührt, verhalten“. Sie wünschten darum nichts Lieberes als seine Berufung, und zwar sollte er mit den beiden anderen Predigern so abwechseln, daß er an dem einen Sonntag die Mittags-, am anderen Sonntag die Morgenpredigt hätte.

Am folgenden Tage, dem 12. Dezember, blieb die ganze Gemeinde nach der Predigt beisammen. Die Worthalter und Richtleute gaben der Gemeinde die Beschlüsse des Rats und des Presbyteriums bekannt; „die ganze Gemeinde hatte darin ein großes Wohlgefallen und war damit wohl zufrieden. Sie wünschte ihm neben den anderen Predigern Gottes Gnad und Segen von ganzem Herzen.“ Bürgermeister, Lehrer, Prediger und sämtliche Ältesten beglückwünschten daraufhin Perizonius. Hoffmann dankte auch im Namen seines Kollegen Rappaeus den Bürgermeistern und dem Rat, daß beim Tode des einen oder des anderen von ihnen die Gemeinde nicht wie vor 60 Jahren verlassen gefunden würde.

In der Presbyterfsizung vom 29. Januar 1660 wurde die kirchliche Vokation für D. Perizonius verfaßt und approbiert. Man trug sie ins Kirchenprotokoll wie folgt ein¹²¹⁾:

„Wir zu Ends benannte im Namen und von wegen der christlichen und nach Gottes Wort gereformierten Gemein zum Hamm wünschen Euch, dem wohlehrwürdigen und hochgelehrten Herrn Antonio Perizonio S. S. theol. Doctri p. Gnade und Friede von Gott dem Vater und unserm Herrn Jesu Christo.

Wohlehrwürdig und hochgelehrter Herr, sonders wahrer Freund und geliebter Bruder in Christo; es ist Euch, lieber Bruder, bewußt, wie

¹²¹⁾ ebenda S. 162 ff.

daß ein hiesiger wohlachtbarer Magistrat nach Einnehmung unterschiedlicher glaubwürdiger des lieben Bruders Person, Leben und Qualitäten angehender Zeugnisse mit Vorwissen und Gutfinden eines ehrwürdigen Presbyterii, der Herren Scholarchen ingleichen aus Ursachen mit Wissen und Willen der Worthalter und Richtleute anstatt ganzer Gemeinheit den Bruder in dem Jahre 1655 ordentlicher und rechtmäßiger Weise unter Versprechung eines gebührlichen jährlichen Gehalts hierhin berufen, die heilige Theologiam und hebräische Sprache, wie auch *ad tempus* (bis daran deswegen eine anderweitige Anstellung gemacht würde) ein oder andere *disciplinam philosophicam* in hiesiger Schule publice praelegendo, disputando und sonst zu dozieren, dabei dann zugleich ein wohlachtbarer Rat verabschiedet, daß E. Wohllehrw. daneben vorerst mit Predigen die beiden Herren älteren Prediger unterwieseln und nach Belieben erleichtern, hernachher aber, wann ein oder der anderer vorbemelter Herren Prediger von Gott dem Allmächtigen entweder durch den zeitlichen Tod oder anderweitigen Beruf von hinnen abgefordert werden sollte, das ordentliche Predigtamt nach zuvor geschehener rechtmäßiger Vokation und Ordination mit dem vorgemelten Lehramt in der Schule konjugieren solle, wiewohl mit dieser ausdrücklichen Kondition, daß der Bruder in Betrachtung derselbe wegen obliegenden Lehramts in den Schulen täglich publice privatim praelegendo, disputando et privata collegia habendo zu arbeiten hat, wöchentlich nur eine Predigt tun und zu mehr Predigten und andern dem ordentlichen Seelenhirtenamt anhängenden wöchentlichen Geschäften nicht verbunden sein solle, gestalt solches alles in dem an Euch in gemeltem Jahr abgeschickten Schreiben wie auch in dem Euch hernachher zugestellten Bestellungsbriefe, welche bei dem Bruder annoch ohne Zweifel in guter Verwahr gehalten werden, ausführlich beschrieben und verabschiedet worden. Gleichwie es uns nun anfänglich sehr erfreulich gewesen, daß der liebe Bruder aus löblicher Inklination und Begier in Kirchen und Schulen, zu Erhalt und Verbesserung derselben zu arbeiten, und die ihm von dem allmächtigen Gott verliehenen Gaben zu Gottes Ehre und der Kirche Christi Erbauung gern anzuwenden, selbigen Beruf in Gottes Namen angenommen und bald darauf wirklich mit der Mahnung sich hierher erhoben, also ist uns sämtlichen annoch eine nicht geringe Freude, wenn wir uns erinnern, welcher Gestalt der werthe Bruder alle die vorgetragenen und angenommenen labores bishero rühmlich und zu unserm sonderlichen Be-

zeugen vertreten. Weswegen wir zuvörderst die dem lieben Bruder beivohnende Gnade Gottes und dann auch desselben ungesparten Fleiß und Treu dankbarlich erkennen.

Weil wir uns aber seither zu Gemüth geführt, daß die beiden wohl-ehrwürdigen Herren Prediger Hoffmann und Rappaeus unsern werten Mitbrüdern bei eingetretenem ihrem hohen Alter und beikommenden Leibeschwachheiten den kontinuierlichen laboribus ecclesiasticis mit der Zeit zu schwach fallen dürften und gleichwohl die Billigkeit erfordert, daß man sie als emeritos erkennen und ad dies vitae, als recht und bräuchlich, wie vorhin salarieren müßte, daneben auch die ganze Gemein allhier an des geliebten Bruders aufrichtiger, gesunder Lehre, christlichem, gottseligem Leben und Wandel, der uns allen bekannt geworden, ein höchstes Wohlgefallen gehabt und noch haben: als hat es dem allmächtigen Gott und Herrn der Ernte gefallen, unsere und der ganzen Gemeinde Herzen dermaßen zu neigen, daß wir alle einmütiglich in seines heiligen Namens Furcht Euch, geliebten Bruder, zu einem ordentlichen Seelenhirten und Lehrer dieser Gemein begehret, erwählet und angeordnet haben, damit also an hiesiger Kirchen Erbauung nichts versäümet, sondern dieselbe vielmehr befördert und unsern vorgemelten Brüdern eine nötige Erleichterung eingeschaffet würde. Und ist dem werten Bruder bekannt, welcher Gestalt ferner diese Sache nicht allein durch Veranlassung sicheren Ratschlusses den 11. Dez. neuen Kalenders des nächstverlaufenen Jahres 1659 im Presbyterium vorgetragen und einhelliglich von Versammelten dahin geschlossen worden, daß der Bruder zum ordentlichen Prediger angesetzt worden und also daß einen Sonntag die Mittelpredigt vor wohlehrw. H. Hoffmann, des anderen Sonntags aber die Frühpredigt vor auch wohlehrw. H. Rappaeus per vices alternas verrichten solle, sondern auch an den also bald daran fortgehenden, nämlich den 12. Dez. der ganzen Gemein, in der großen Kirche alhier versammelt, fürgehalten, welche sich hierüber zum Höchsten erfreut und die vorigen Tages im Konsistorio geschehene Aktion auch einhelliglich gut geheßen und bekräftigt und daß darauf dem geliebten Bruder damals also bald von dem ehrwürdigen Presbyterio in Gegenwart eines wohlachtbaren Magistrats und sämtlichen Worthaltern und Richtleuten im Namen und von wegen der ganzen Gemein ein rechtmäßiger Beruf zum ordentlichen Predigtamt in der Kirche Gottes allhier mündlich fürgetragen und von dem lieben Bruder in Betrachtung, er nunmehr den

Willen Gottes erkennete und selbigem zu widerstreben nicht gesinnet wäre, mit einem bewegten und Christo in seiner streitenden Kirche zu dienen geneigten Herzen ist angenommen worden.

Wenn nun wir und die ganze Gemeinde in solcher heiligen und göttlichen Meinung beharren, als haben wir es eine Nothdurft erachtet, den Euch zuvor mündlich angetragenen Beruf schriftlich zu wiederholen und zu bekräftigen, gestalt wir solches hiermit und in Kraft dieses tun und den Bruder nochmals im Namen der heiligen hochgelobten göttlichen Dreieinigkeit ordentlicher Weise zu einem Seelsorger und Menschenhirten in dieser Gemein berufen, wie solches am füglich- und beständigsten geschehen soll, kann oder mag, freundbrüderlich bittend, daß gleichwie der Bruder diese unsere wohlbedachtlich vorgenommene Berufung bereits angenommen hat, demselben belieben wolle, sich zu unserm Kirchendiener ordinieren und bestellen zu lassen, den Dienst wirklich anzutreten und Gott dem Allmächtigen zu Ehren, seiner Kirche zur Erbauung in derselben sein heiliges, seligmachendes Wort nach Einhalt des Heidelbergischen darin gegründeten Katechismi mit einem gottseligen Eifer rein und lauter zu lehren und zu predigen, die heiligen Sakramente nach Christi Einsetzung und Ordnung zu administrieren, die Menschen zum wahren Glauben und Gottseligkeit mit gesunder Lehr und einem gottesfürchtigen Leben und Wandel zu unterweisen und zur Seligkeit zu führen, das Reich Christi nach Vermögen fruchtbarlich zu befördern und dem Reich des Teufels kräftiglich zu wehren und in Summa alles dasjenige, was einem aufrichtigen, getreuen Seelenhirten wohl ansteht und gebühret zu verrichten und zu tun. Daneben wir fürs Übrige E. Wohlehrw. Gottes Segen, Hilf und Beistand Brüderlich von Herzen wünschen, Gott bittend, daß er durch seines Geistes Kraft E. Wohlehrw. also stärken und regieren wolle, daß derselbe dies heilige Amt dermaßen führe, damit der Bruder dabei ein gut, fröhlich und unbefleckt Gewissen behalte und also sich selbst und seine Zuhörer selig machen möge. Amen.

Se dennoch soll diese Berufung also verstanden werden, daß E. Wohlehrw., maßen derselbe an der Schularbeit verbunden, in jeder Woche, und zwar am Sonntag nur eine Predigt zu tun und von mehr Predigten und andern wöchentlichen dem Predigtamt sonst obliegenden Geschäften gänzlich befreit sein solle, allermäßen wie solches nicht allein vorhin verabschiedet, sondern auch nach jüngst bei der dem lieben Bruder mündlich angetragenen Berufung wiederholet, bekräftigt und

abgeredet worden; dafern aber sonst der liebe Bruder selbst auch hierin ein Mehreres tun könnte und wolste, soll es demselben frei stehen, ob und wie viel über die eine Predigt in der übrigen, dem Amt anhängender wesentlicher ordentlicher und zufälliger Arbeit in gebührender Ordnung mit und neben den andern Herren Predigern verrichten wolle, doch soll der Bruder nach als vor und vor als nach dadurch zu mehrerer Arbeit als nun demselben bereits obliegt, nicht verbunden sein, auch zur Verrichtung der Stücke, welche die Brüder freiwillig über die eine Predigt angefangen, nicht länger angehalten werden, als demselben beliebig zu sein wird.

Zu welcher wahren Urkund wir Vorsteher und sämtliche Ältesten gegenwärtigen Vokationsbrief unterschrieben und mit unserm Presbyterialsiegel bekräftigt haben, dargegeben zum Hamm den 17. Januar neuen Kalenders Jahres Christi 1660."

Am 24. März wurde Perizonius unter Gebet und Handauflegung ordiniert. Die Freude dauerte für die Gemeinde nicht lange. In der Presbyterfsitzung vom 11. April wurde mitgeteilt, daß der geschätzte Mann einen Ruf nach Marburg erhalten habe. Es gelang den Deputationen, ihn zur Ablehnung dieses Rufes zu bewegen. Aber im nächsten Jahre folgte er dem Rufe in die Heimat Deventer. Alle Vorstellungen des Rats, des Presbyteriums, der Scholarchen, der Provinzialsynode waren vergeblich. Er ging. Aber für die Folge blieb doch noch eine herzliche briefliche Verbindung zwischen Perizonius und der Gemeinde bestehen¹²²⁾.

Sein Nachfolger wurde D. Adrian Pauli. Dieser war aus Danzig gebürtig und hielt sich 1661 in Oxford in England auf. Man gab Dr. Perizonius zunächst die Vollmacht zu Verhandlungen mit ihm und legte dem ersten Brief gleich eine Bestallung bei, die so war, „daß er sich wohl und ehrlich damit betragen konnte.“ Am 28. August 1661 traf Pauli ein, er hielt seine drei Probepredigten. Er wurde wie Perizonius daraufhin auch als Prediger ins Presbyterium aufgenommen. Seine Einführung fand am 13. November statt¹²³⁾.

Möller zählt als weitere Professoren der Theologie auf den Dessauer Gottfried Colerus, der vorher Prediger zu Alten-Landsberg und Lippstadt war, Wilhelm Momma, 1674 Prediger in Lübeck, der

¹²²⁾ Protokolle S. 176f.

¹²³⁾ ebenda S. 177f.

1676 aber als Prediger nach Middelburg weiterging, und Philipp Jakob Filemann genannt Schenk¹²⁴⁾.

D. Joh. Aug. Biermann übernahm am 22. März 1686 die Professur der Theologie und die dritte Predigerstelle. Er verteidigte 1689 unter dem Vorsitz von Wortmann u. a. den Satz: *papa neque caput neque membrum ecclesiae est*. Diese These verteidigte den westfälischen Friedensschluß, den der Papst bekanntlich ablehnte. 1690 folgte Biermann einem Ruf als Prediger nach Wesel. Am 4. Mai hielt er seine Abschiedspredigt.

Darauf wurde D. Thomas Eberhard Brand, ein gründlicher Theologe und in morgenländischen Sprachen erfahrener Mann, Professor der Theologie, doch ohne das Predigtamt zu bekleiden. Das wurde vielmehr am 26. Juli 1690 dem Professor für Philosophie und Beredsamkeit Albert Schumacher übertragen, der es bis zu seiner Berufung nach Cleve im Jahre 1698 inne hatte.

Die Besetzung der Professur und der Predigerstelle machte jetzt Schwierigkeiten. Viermal bewarb man sich vergeblich um den Hofprediger zu Cassel namens Coulig, den Prediger zu Tronecker, Leighton, um Hameln, Prediger zu Allenberg, und Kürschner, Professor zu Rinteln. Schließlich nahm im Jahre 1698 Albert Wachius, Arolsenscher Hofprediger zu Hassenhoburg, an. Dieser starb 1720.

Seit 1718 wirkte als Extraordinarius der zweite Prediger Kemper neben ihm, der 1720 an Wachs Stelle trat und die dritte Pfarrstelle verwaltete. Er starb 1742. Ihm folgte in beiden Ämtern am 3. Oktober 1743 Harding aus Duisburg. Als dieser 1754 als Prediger nach Cleve ging, folgte ihm zunächst Gottfr. Heinrich Rocholl, der seit 1748 Prediger in Hamm war, und diesem im Jahre 1757 Rulemann Ludwig Eylert von Strüinkede.

Solange noch keine Hochschule am Ort war, übernahm die Synode bzw. das Presbyterium die Prüfung und Ordination der Theologiekandidaten. Am 11. Juni 1619 tagte die märkische Provinzialsynode in Hamm, weil in dem vorgesehenen Tagungsort Unna die Pest ausgebrochen war. Da der Präses Wasmann gestorben war, übernahm P. Rappaeus die Leitung und ordinierte als *praeses synodi* den Schulmeister zu Unna Mathias Steffer¹²⁵⁾. Am Montag nach dem

¹²⁴⁾ a. a. D., S. 101.

¹²⁵⁾ Protokolle S. 64.

21. Trinitatissonntag 1630 wurde Hermann Brigge „nach abgehaltenem Examen im Beisein des Pastors zu Herringen Heinrich Langenscheid und etlicher Ältesten vom hiesigen ministerio zum Predigtamt inaugurirt und ordinirt“¹²⁶⁾.

Für die Fortbildung der Prediger wurde 1613 durch eine sorgfältige Bibliothek gesorgt. Sie sollte nicht allein den alten und erfahrenen Predigern dienen, sondern auch den angehenden armen Studenten, die sich keine Bücher kaufen konnten. Die Mittel hierfür wurden durch eine allgemeine Hauskollekte im Einverständnis mit dem Rat der Stadt aufgebracht¹²⁷⁾.

Die innere Einstellung der Geistlichen war streng reformiert. Sie banden sich an den Heidelberger Katechismus und die Beschlüsse der Dortrechter Synode (1618). In der Presbyterfsizung vom 2. August 1618 baten die Ältesten die Bürgermeister, ein fleißiges Augenmerk auf die verbannten arminianischen Prediger zu haben und ihre Ansiedlung in Hamm unter keinen Umständen zu gestatten¹²⁸⁾. Täuftertum und Luthertum wurden fast energischer bekämpft als der Katholizismus. Der Grund dafür lag wohl in der Besorgnis, daß die Gemeinde die feinen Unterscheidungen weniger erfassen und nach und nach durch sie zerseht werden möchte.

Die Einkünfte der reformierten Prediger in Hamm.

Über die Einkommensverhältnisse der Pfarrer sind wir durch das Erläuterungsprotokoll zum neuen Etatsentwurf über die Fonds der kombinierten zehn milden Stiftungen unterrichtet. Dieses Erläuterungsprotokoll ist 1790 „wegen der in den vielen die hiesige Stadt betreffenden Brandschäden, Belagerungen und feindlichen Invasionen verlohren gegangenen Brieffschaften, der Vorschrift gemäß“ angefertigt worden, konnte aber „weder überall noch hinreichend“ mit Dokumenten belegt werden. Es sagt nur das, was sich damals noch „aus den vorhandenen Annotationen, Bemerkungen, Hebe- oder sog. Lagerbüchern“ herausholen ließ.

Von der Fundierung der Kirche und der ihr beigelegten Zinsgüter fand sich 1790 auch nicht mehr die geringste Nachricht. Als Zeit-

¹²⁶⁾ ebenda S. 98.

¹²⁷⁾ ebenda S. 22.

¹²⁸⁾ ebenda S. 64.

punkt der Erbauung mutmaßt der Verfasser die Jahre 1204, 1206 oder 1210. Doch kommt wohl kaum die Zeit vor 1226 in Frage, da in diesem Jahre erst die Stadt Hamm gegründet wurde. Das Erläuterungsprotokoll nimmt weiter an, daß die Kirche in Hamm schon in frühester Zeit reich begütert gewesen sei; „denn es war dem Zeitalter angemessen, Kirchen und Altäre reichlich zu beschenken und der Klerus selbst fand dabei seine eigne Wohlfahrt.“ Auch diese Vermutung trifft nicht zu; denn in einer Urkunde vom Jahre 1310, in der die Kirchengemeinden der Grafschaft Mark aufgezählt werden, wird auch Mark mit der Kapelle in Hamm genannt. Die Einkünfte betrugen nur 25 Rtlr.¹²⁹⁾.

Ehemals teilten sich die Foundationen in zwei Gruppen: die erste Gruppe war für die Kirchenbedürfnisse und die Gehälter der Küster bestimmt, die zweite Gruppe für die Gehälter der Prediger und ihre Wohnungen. Von 1663 bis 1697/98 finden sich die Erträge meist vereinigt. Sie betrugen 700, 600, 500, auch 450 Rtlr., je nachdem die Gefälle einkamen. Die Ausgabe überstieg in dieser Zeit immer die Einnahme, was ganz natürlich war, weil von 1620 an Reste stehen blieben. Diese wuchsen bis 1664 von 600 bis auf über 2000 Rtlr. außer den Naturalien an. Allerdings geht aus dem Revenuen-Verzeichnis der Gasthaus-Stiftung vom Jahre 1575 hervor, daß schon damals der Gehaltsausfall von 154 Tlr. aus dem Gasthaus-Fonds gedeckt werden mußte. Vom Anfang des 17. Jahrhunderts an kehren des öfteren auch in den Protokollen des Presbyteriums Klagen über unnütze Verschwendung und schändliche Mißbräuche der Vikarien wieder¹³⁰⁾. 1611 beschwerte sich das Presbyterium beim Bürgermeister darüber, daß der Prediger Reidemann vom Vikariatspächter Joh. Brüninghaus „das verordnete und verpflichtete Deputat aus seinem beneficio“ nicht erhalten habe. „In der Woche Jubilate des folgenden Jahres wurde dem Prediger alles hinterständige Korn durch den Fronvogt auf Befehl des Richters zugebracht¹³¹⁾. 1619 hielt das Presbyterium darum an, daß die Einkünfte aus etlichen Vikarien, der Kaland genannt, zur Bestreitung der durch die Synode entstandenen Unkosten verwandt würden. Sie waren nach der Vermutung der Ältesten bisher ver-

¹²⁹⁾ Eickhoff a. a. D., S. 156.

¹³⁰⁾ Protokolle S. 11 und 12.

¹³¹⁾ ebenda S. 11.

schwendet worden. Da der bisherige Senior der Synode Waßmann verstorben war und der neue Senior Poth nicht zur Stelle sein konnte, wurde P. Hoffmann mit dem Einziehen und der Rechnungslage der Renten beauftragt¹³²⁾. Je länger der Dreißigjährige Krieg mit seinen unerhörten Drangsalen durch Einquartierungen und Kontributionen dauerte, um so schwieriger wurde auch die Beschaffung des Unterhaltes für die Prediger. In meiner Arbeit über Hamm und seine Garnison im 17. und 18. Jahrhundert habe ich im einzelnen die ungeheueren Summen genannt, die die stark dezimierte Stadt aufbringen mußte¹³³⁾. In der Morgensprache von 1628 wurde beschlossen, daß alle Kirchen-, Schul-, Hospitalien- und Armenhausvorsteher hinfüro keine Restanten mehr hinterständig lassen, sondern daß ein jeder selbige nach allen Möglichkeiten in seinem Jahre eintreibe, sonstn dafern die Interessenten daran zu kurz kommen würden, daß alsdann gedachte Vorsteher oder deren Erben dafür herangezogen werden sollen¹³⁴⁾. Aber diese Beschlüsse fruchteten nichts.

Bei der ungeheuerlichen Not ist es verständlich, daß man die Gehälter für die Pfarrer nicht mehr aufbringen konnte und 1630 im Presbyterium beraten mußte, wie die Prediger zu ihrem Unterhalt kämen. Weil aber die Bürgermeister nicht anwesend waren, mußte von einem Beschluß vorläufig abgesehen werden¹³⁵⁾. Etwa 1/2 Jahr später wurde erneut darüber verhandelt und nun für gut befunden, „weil wir nunmehr Gottlob unter Schutz und Schirm unseres gnädigen Kurfürsten zu Brandenburg geraten, daß bei S. Ch. D. nachgesucht werde, daß von den geistlichen Gütern so viel bei Kirchen und Schulen gelegt werden möge, damit ein jeder nach Standes Gebühr leben könne“¹³⁶⁾. Anscheinend war aber diese Eingabe an den Kurfürsten ebenso erfolglos wie alle andern, die der Rat der Stadt beim Kurfürsten einreichte. Georg Wilhelms Ohnmacht vermochte an den bestehenden Verhältnissen nichts zu ändern. Auf der Morgensprache im Juli 1631 beschloß die Bürgerschaft, „um die Prediger und Schuldiener in kurzer Zeit zu befriedigen, sollte jeder seine Schuldigkeit an die Kirche und das Gasthaus zu der Zeit bezahlen, wenn sie fällig ist, und nicht von einem

¹³²⁾ ebenda S. 64.

¹³³⁾ S. 19 ff.

¹³⁴⁾ Gemeinheitsbeschlüsse 1628, S. 7.

¹³⁵⁾ Protokolle S. 98.

¹³⁶⁾ ebenda S. 100.

Jahr ins andere anstehen lassen". Jetzt erst konnte man daran denken, die Glasfenster in Kirche und Schule, die bei den elenden Kriegszeiten schändlich verfallen waren, wiederherzustellen. Die Mittel dazu wurden aber nur durch eine Kollekte aufgebracht¹³⁷⁾. 1643 brachten der Rat und die Bürgerschaft beiderseits zum Vorschlag und beschlossen dementsprechend, „daß das Kirchen- und Schulwesen, wie es durch Gottes des Allmächtigen sonderbare Gnade und Vorsehung allhie in dieser Stadt gepflanzt und hergebracht und wider so vielen Anfeindungen, Pressuren und Gefahren alnoch erhalten, in selbigem Stande continuirt und stabilirt, die Kirchen- und Schulrenten in fleißige Achtung genommen, dieselbe, so viel immer möglich, verbessert, die Prediger und Schuldiener zu rechter Zeit besoldet und belohnet, und alle Widerwärtigkeiten möglichsten Fleißes abgewandt werden möchte, und obwohl von seiten eines ehrbaren Rates darauf gedungen, daß etwa zu Abzahlung der Kirchen aufliegenden Beschwerden und der Herren Prediger ausstehender Besoldung und Gehühnisse eine erhebliche freiwillige Kollekte und Beisteuer gewilligt und hergegeben und daß das alte Geld in jegigem laufenden valore (Währung) möchte bezahlt werden, wie S. Ch. D. zu Brandenburg, unser gn. Herr in den Wiedumsrenten schon gn. verordnet, und an sich wohl billig und nötig wäre, so hat doch die Gemeine wegen alnoch obliegenden hartdrückenden Kriegslast bis zu anderer besserer Zeit sich dahin beschweret und begehrt, die Debitoren der Kirchen um desto heftiger zu strengen, die Renten mit einigen zeitlich eröffnenden Vikarien zu augiren und zu verbessern, um die liegenden Güter, Ländereien und Gärten von den Saumhaften zu nehmen, um andern, so unverjähret bezahlen wollen, zu verpachten, jedoch daß gleichwohl ein durchgehendes gemein Mittel behuf der Kirchen hiernächst vorzuschlagen und mit der Gemeine Konsens einzuführen einem ehrbaren Rat unverfagt sein sollte, darauf dann für dies Mal acquiescieren und diesen Posten bis andere Gelegenheit beiseite stellen müssen“¹³⁸⁾.

1645 waren die Prediger immer noch mit einigen 100 Talern Gehaltsforderung im Rückstand. Auf die Dauer konnten sie solchen Schaden nicht leiden, aber der Magistrat vorläufig auch nicht helfen¹³⁹⁾.

¹³⁷⁾ Gemeinheitsbeschlüsse S. 21.

¹³⁸⁾ Gemeinheitsbeschlüsse 1643, cp. 1, S. 33 f.

¹³⁹⁾ Protokolle S. 127.

Nach dem Erläuterungsprotokoll erhielten die beiden Prediger 1624 130 Tlr. 1668—1670 hatte der eine 136 Tlr., der andere nur 56 und später 50 Tlr. Gehalt. Der Gehaltsausfall des zweiten Predigers wurde wie vieles andere dem Gasthausfonds aufgebürdet.

Im Jahre 1611 wurde die Hinterbliebenen-Versorgung für die Prediger geregelt. Sowohl die General- wie die märkische Provinzialsynode hatten die Gewährung des sogenannten Nachjahres beschlossen. Die Bürgermeister legten diese Beschlüsse der Gemeinde vor, die sie teils rundweg ablehnte, teils Beschränkungen vorschlug. Wenige erklärten sich dafür. Die Richtleute fürchteten eine neue erhebliche Belastung der Gemeinde und wollten die Angelegenheit auf einer gemeinen Morgensprache vorbringen. Das lehnten sowohl die Bürgermeister wie die Ältesten ab. Dieser Punkt gehöre gar nicht zu der Morgensprache, es stünde ganz allein dem Rat zu, Prediger zu berufen, anzunehmen und zu bestellen, nur die Bestätigung liege bei der Gemeinde. Darin läge nach ihrer Meinung keineswegs das Recht eingeschlossen, über Gehaltsbezüge der Pfarrer zu beschließen. Das Nachjahr wäre den Hammer Predigern wie den umliegenden zugesagt und auch recht und billig¹⁴⁰⁾. Dennoch wurde dieser Punkt auf der nächstjährigen Morgensprache verhandelt und beschlossen: Wenn durch die andern Prediger die gewöhnlichen Predigten versehen und die anderen Kirchendienste verwaltet würden, sollte den Hinterbliebenen der Nachlaß eines ganzen Jahres an Stipendien und Besoldung laut Bestallung erstattet werden, genau so, als wenn der Prediger noch lebte. Die anderen Prediger sollten solches aufs fleißigste zu befördern gehalten sein¹⁴¹⁾. Als 1621 P. Rappaeus starb, wurde seiner Witwe das Nachjahr restlos bewilligt¹⁴²⁾, wie späterhin allen andern Pfarrwitwen¹⁴³⁾.

Der Verfertiger des Stats von 1654 hat sich veranlaßt gesehen, die Gründe anzugeben, die zur Verminderung des Pfarrvermögens beigetragen haben. Demnach schlug 1604 der Blitz in die Kirche und verursachte einen Turmbrand. 1622 wurde bei der Belagerung das bleierne Kirchen- und Turmdach sehr zerschossen. Die dazu erforderlichen Reparaturkosten waren bis 1629 noch nicht auf-

¹⁴⁰⁾ ebenda S. 11.

¹⁴¹⁾ ebenda S. 17.

¹⁴²⁾ ebenda S. 69.

¹⁴³⁾ ebenda S. 181. Im Jahre 1662 der Witwe des Rappaeus junior.

gebracht. Bei der andauernden Kriegslast und Bedrängnis waren sie auch nicht zu erzwingen. Es wurde darum für ratsam angesehen, daß Fremde, die sich in Hamm beläuten ließen, Ublige und andere Vornehme, außer den üblichen Gebühren noch 2 Mark, geringere Leute 1 Mark vor dem Begräbnis beim Rentanten erlegten¹⁴⁴⁾. Bis 1631 litt die Gemeinde unter der spanischen Besatzung. Viele Pächter hatten die Kolonate verlassen müssen, und diese waren mit den Ländereien, wer weiß wie lange, wüst liegen geblieben. 1635/36 wütete die Pest in Hamm. In dieser Zeit wurden viele Gefälle verdunkelt und kamen ganz aus der Übung. Während der folgenden Kriegsjahre wurden viele Höfe verbrannt, viele verwaisten, nur wenige wurden wieder besetzt. Daher ergaben sich viele Ausfälle. 1643/44 wurden die Zinsenzahlungen unterbunden. Die Münzen waren entwertet, das Geld verschlechtert. Man drückte die Renten einfach herab, zum Beispiel 225 $\frac{1}{4}$ Goldgulden und 35 Stbr. auf 157.33.9. derzeitigen Goldgulden und bezahlte mit 126 Goldgulden 8 Stbr. 9 Pf. Am 11. Oktober 1574 waren von einem gewissen Pfreundt dem Armenfonds 1200 Tlr. verschrieben worden. Jetzt zahlten die Erben infolge der Reduktion nur 5% und noch in schlechtem Gelde. Als man sich darüber beschwerte, zogen die Erben die Einkünfte überhaupt an sich und das Geld zur Unterstützung der Armen mußte anderweitig beschafft werden.

Nachdem die Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück eröffnet waren, konnte man in der Zeit vom 1. Januar bis letzten Juli den Roggen nicht verkaufen. Die Menschenzahl war sehr gesunken, und das Militär verpflegte sich aus den gefüllten Magazinen. Bei solcher Lage war von den Pächtern natürlich auch nichts zu holen. 1648 bis 1650 fielen die Vikarien aus der Walkenmühle und dem St.-Annen-Altar einfach aus. Die Anerkennung der von Graf Gert von der Mark auf den St.-Georg-Altar und Bruderschaft übertragene Rente mußte unter Vorlage der Kopien der alten Briefe vom Kurfürsten erst erbeten werden. Während der französischen Besatzungen 1672—1679 fielen wegen der Kontributionen die Pächte wieder aus.

Gegen Ende des Jahrhunderts legte der Große Kurfürst fast sämtliche Vikarien dem Gymnasium bei. Nach mittlerem Anschlag betrugen die jährlichen Einkünfte 645 Tlr. 55 Stbr., welche ursprünglich den Kirchenfonds zugeflossen waren.

¹⁴⁴⁾ Gemeinheitsbeschlüsse 1629, cp. 12, S. 13.

Zwar fanden sich damals noch viele freigebige Hände. Für Reparaturen und andere Notwendigkeiten wurden Kollekten gesammelt. Die Klingelbeutel Sammlung war noch sehr ergiebig, so daß aus diesem Fond allerlei Ausgaben bestritten werden konnten. Leider ist die Abschrift des Nachweises verlorengegangen, woraus die Höhe der Klingelbeutel Sammlungen sich ersehen ließe.

Allein die Verluste an Renten waren doch so groß, daß die Fonds der Stiftungen auf die Hälfte zusammenschmolzen und ein Teil der Gehälter der Prediger, des Organisten und des deutschen Schullehrers dem Gasthausfonds aufgebürdet werden mußte. Aber auch diese Unterstützung half nicht. Im Jahre 1710 sah man sich gezwungen, den Verkauf verschiedener im münsterschen Gebiet gelegener Kolonate vorzunehmen, wodurch ein jährlicher Ausfall von 6 Scheffel Weizen, 12 Scheffel Roggen, 57 Scheffel Gerste und 31 Scheffel Hafer entstand. Die großen Brände von 1734 und 1740 brachten den Verlust von vielen Zinsen und Gefällen aus den eingeweihten Häusern mit sich. Durch den unbesonnenen Wiederaufbau des Turms wurden nicht allein alle Holzungen ruiniert, sondern es mußten auch mehr als 3000 Tlr. Kapitalien angeliehen und verzinst werden. Während des Siebenjährigen Krieges wurde die Stadt zweimal vollständig ausgeplündert. Deswegen mußten auch während dieser 2 Jahre alle Pächte nachgelassen werden. Einige Jahre lang wurde die Kirche als Magazin benutzt. Durch das Bombardement von 1761 erlitt diese abermals einen erheblichen Schaden, dessen Wiederherstellung wieder mit ganz außerordentlichen Kosten verknüpft war. 1766 verursachte zudem ein Blitzschlag einen großen Schaden am Turm. Zu allen diesen Unglücksfällen kam dann noch die Verdunkelung der Rechtsansprüche, die unterlassene oder vernachlässigte Umrechnung der schlechten Münzsorten gegen die in den Dokumenten verschriebenen, wofür sich viele Beispiele anführen ließen, dann die Verwandlung der Pächte in Canones durch Unterlassung von Steuerpachtung und Erneuerung der Kontrakte, wofür sich ebenfalls eine ganze Reihe Beispiele finden. Diese Unterlassungen hatten die gänzliche Erschöpfung aller Fonds zur selbstverständlichen Folge.

Gegen das Jahr 1785 wurden die einzelnen Fonds der reformierten Kirche und der neuen milden Stiftungen vereinigt und einem gemeinschaftlichen Rendanten anvertraut. Aus den Einkünften dieser vereinigten Fonds wurden zuerst die Gehälter der Prediger, der Lehrer,

des Kurators, des Rendanten und einiger sonstiger Offizianten bestritten¹⁴⁵⁾. Erst 1820 wurde der Fonds der reformierten Kirchengemeinde wieder von dem neuen milden Stiftungsfonds abgetrennt und für sich gesondert verwaltet.

Alle auf die Begüterung der Kirche bezüglichen Register sind von dem Verfasser des Erläuterungsprotokolls aufgeführt worden. Leider fehlen Originale und Abschriften der ältesten Nachweise. Das früheste Register reichte bis 1531. Das zweite war überschrieben: Anno Dni M^o quingentesimo tricesimo secundo ipso die innocentii (28. Juli 1532). Es dit Register colligert uth versiegelten breven der Kerspelskerken thom Hamme tho behorig und wer sittet der in Heve und Boringe. Das dritte Verzeichnis betitelte sich: „Redditus Sancti Georgy Templi Anno XV C Seß und versich.“ (1546.) Das vierte ist ein Verzeichnis vom 20. Juli 1543, wonach dem Herzoge von Süllich, Geldern, Cleve und Berg, in dessen damaliger bedrängten Lage sämtliche Monstranzen, Kelche, Patenen, Rannen und sonstige Kleinodien, 140 Mark schwer, hergegeben sind. Ein Verzeichnis von 1563 betitelte sich: „Saerlij Upkumpst und Rente der Paerkerken thom Hamme. Anno Mo Vc und Sex III (1563) verneumwert. Das sechste ist ein bloßes Titelblatt: Boerbouck oder Handbouck jährlicher Rhente und einkommens der Pfarkerken thom Hamme. Anno 1572 thogerichtet. Das Verzeichnis selbst war aber schon damals nicht mehr vorhanden. Im siebenten Register von 1595—1614 steht auf dem Umschlag geschrieben: „Predikanten angaiendt.“ Es enthält ein Verzeichnis der verkauften Güter, Einkommen und Renten von der Vikarie Skt. Annen und Skt. Agathen „zur Boerung“ (Erhebung) der Predigereinkünfte. Als achttes fand sich eine Art von Heberegister von 1613—1640 von den Revenuen: a) der Vikarie Skt. Annen, b) Skt. Agathen, c) von testamentarischen und andern Vermächtnissen zum Behuf der Predigergehälter, d) von den Revenuen der Vikarie Skt. Petri et Pauli, 1618 angehend, e) von der Vikarie Skt. Mariä, f) von dem beneficio omnium Sanctorum. Das neunte Stück ist ein undatiertes Verzeichnis von den Höfen, Rotten, Weiden und Wiesen-Ländereien, Gärten und Renten, das aber vermutlich Ende des 15. Jahrhunderts angefangen war. Zehntens fand sich ein Verzeichnis der Revenuen und davon zu bestreitenden Ausgaben des Prediger-Fundus nebst einer

¹⁴⁵⁾ Stadtarchiv A II 314, S. 100.

Balance von 1654. Das erste war ein Boer- oder Handbouch jährlicher Renthe und einkommens der Pfarrkirchen zum Hamme zugerichtet. Anno 1580. 1591. 1602. 1621. 1639. Das zwölfte Stück war ein Verzeichnis der Erbgutter zum Predigtstuhl gehörig im Skt. Katharinen, Skt. Annen und Skt. Agathen Altäre und andern zu der Kirche und Predigtstuhl gehörige Renten de 1639. Als Nr. 13 notiert das Erläuterungsprotokoll ein Extralager und Predigerbuch de 1652, und als 14. das Lagerbuch von 1663, welches aber nicht bis 1700 fortgeführt worden und dem es an allen Haupterfordernissen fehlet. Außer diesen fanden sich noch über 200 Stück alte Renten- und Restandverschreibungen und sonstige Dokumente von der Mitte des 13. Jahrhunderts an vor.

Das Inventarium unter Nr. 9 ist in Abschrift beigelegt, die einzelnen Gefälle sind nach den Hoven getrennt aufgeführt worden. Das einzig Interessante daran ist vielleicht die Anmerkung: „Es findet sich ein guet ungecenzelert versiegelt Renthebrief jährlich auf Bennigshove tho Boeckinkhausen 2 ggr. zu bezahlen mit 20 Stbr., welche man bis aufs Jahr 82 in gueter Boerung gewesen und volges bis auf Jahr 94 stets in die Restanten gesetzt, wie ex computatione (Rechnung) an. 94 zu ersehen. Ist aber nach der Zeit bis jezo in keinen computationibus davon Meldung geschehen.“

Der Etat von 1654 ist sowohl im Original wie in Abschrift vorhanden. Er bietet einen interessanten Einblick, wie sehr der Predigerfonds im Jahre 1654 bereits heruntergewirtschaftet war. Es gingen an Geldrenten ein 237 Tlr. 6 Gro. 18 Stbr., an Pachtgeldern aber nur 67 Tlr. 35 Gro. 45 Stbr. Seit 1654 hatte man die Korngefälle in Geldabgaben umgewandelt, scheint damit aber nicht besonders gut gefahren zu sein. In den Kriegszeiten waren manche Gefälle nicht eingezogen und nach Ablauf von 12 Jahren in Canones umgewandelt und auf die Hälfte ermäßigt worden. So empfing man „vom Skt. Agidii Altair, soviel man dessen noch zur Zeit in Borung, und weil der Briefe noch etliche vorhanden, welche zu bezahlen die Bürger sich weigern, als bitten der Herren deß Magistrats hülfliche Handt. Broikmann zu Heißen gibt laut alten Registers von dem Vicario Henrico Opwich propria mann scripta in Anno 1599 jaerlichs — 41/2 Rtlr. Derselbe Brockmann hat aber in Anno 1648 dieser Kirchen zum Schaden vom seligen Sekretario Wullen, damaligem Vicario, 12 Jahre gewonnen und gibt nunmehr die Halbschaid ad

2 Tlr., 12 Stbr. Wittorp zu Westünnen ist laut alten Registers zu geben schuldig an Roggen 9, Gerste 9, Haber 9, Weizen 1 Scheffel, hat aber nur vergangenen Jahres laut derselben Komputation an Korn geliefert an Roggen 2, Gerste 5, Haber 5 Scheffel, zusammen am Gelde gerechnet ad 5 Tlr. 6 Stbr.“ Im ganzen kommen 1654 ein 304 Tlr. 44 Stbr. 3 S. Dem standen folgende Ausgaben gegenüber. An den Prediger Joh. Rappaeus hatte die Kirche laut Bestallung jährlich 150 Tlr., an Holzgeld 6 Tlr., an Prediger Antonius Lennich 130 Tlr., an Holzgeld 4 Tlr., und laut Abrechnung des Camerarius Herbert Mehlen eine Zulage von 8 Tlr., insgesamt also 142 Tlr. zu zahlen. Dazu prätendierte Rappaeus die „Pension“ von 193 Rtl. 38 Stbr. 9 S. und „Gerichtskosten in Saurmanns Hof zu Allen, welche Herrn Rappao im Jahre 1651 von damaligen Kirchen Provisoren an Bezahlung angewiesen, und alnoch nicht bezahlet, jaerlichs“ 11 Tlr. 13 Stbr.; außerdem erhielt P. Rappaeus die Zinsen von 150 Rtlr., machten 9 Tlr., ebenso P. Lennich von der Heuer seines Hauses 8 Tlr. Hinzukommen noch für P. Lennich die Zinsen von 241 Rtlr., die nach altem Herkommen nur 3% betrugten und jährlich 7 Tlr. einbrachten. „Item wegen Henrichen Rheboms seligen Knechtesvermächtnis an die Kirchenarmen Provisores von 40 Rtlr. Capital, welche für diesem die Herren Prädikanten wegen nicht einkommender Renthen an Bezahlung geben, jährlich 2 Rtlr. Von dem Advokato sein Jahrgeld zur Halbscheidt 6 Tlr., dem Köster wegen Einmahnung außer der Stadt zu dieser Quota 2 Rtlr. 26 Rbr. Item 2 Fuder Holz die Stube einzuheizen 1 Tlr. 26 Stbr., für Papier 1 Tlr. und wenn die Hausleute ihre Früchte bringen, an Essen und Drinken zu diesem Theil, weil die Hausleute nicht als in dem Kirchenbuche 1 Tlr. 26 Stbr. Item jedem Provisori nach altem Gebrauch die Renthen von 55 Petri und Pauli Vicari einzufordern, jeglichem ein halb Viertel Wein 1 Tlr. Nochmals den Provisoren, wann sie die Renthen einfordern in etlichen Wochen gegen Petri zu dieser Quota 4 Tlr. Die Komputation zweifach abzuschreiben 2 Tlr., Henrico Westendorph Procuratori für Missiven, Abkopieren und sonst wegen seiner Produratorii jährlich zum wenigsten 2 Tlr.“ Die Summe dieser Ausgaben betrug 349 Rtlr. 39 Stb. Die Ausgabe überstieg also die Einnahmen um 45 Tlr. 24 Stbr. 9 Pfg. Hinzukam ein niederzuschlagender Rest aus dem Vorjahre, der nicht zu bekommen, auch von vielen willkürlich gekürzt war, von 52 Tlr. 13 Stbr. 6 Pfg. An rückständigen Gehältern hatten nach der

Abrechnung des Jahres 1651 noch zu fordern der Prediger Rappaeus 457 Rtlr. 3 Gr. 6 Pfge. und P. Lennich 378 Tlr. 35 Gr. 3 Pfge. Darin waren noch nicht die Rückstände von 1651—1654 eingerechnet. Durch Kurfürstliche Verfügung waren den Predigern die Zinsen von 100 Goldgulden aus „Ölmollen“ und „Walkemollen“ verschrieben worden. Dieser Brief wurde unter andern alten Brieffschaften gefunden. Seit Menschengedenken war aber diese Rente nicht gezahlt worden. Zum ersten Male wurde sie 1653 bei dem Rentmeister Ludovici angefordert. Die Auszahlung war aber nicht sicher, so daß sie im Etat für 1654 nicht mit in Ansatz gebracht werden konnte.

Es war also ein ganz erheblicher Zuschuß zum Gehalt der Prediger und den sonstigen Ausgaben erforderlich, weswegen man auf die übrigen kombinierten Fonds zurückgreifen mußte.

Gemeindeleben vor und während des Großen Krieges.

Wie sah es in der reformierten Gemeinde Hamm vor dem Dreißigjährigen Kriege aus? Zunächst werden wir uns Hamm als kleine Akerstadt vorzustellen haben. Nach einer Eingabe der Stadt an den Kurfürsten zählte es am Anfang des Dreißigjährigen Krieges etwa 1000 Bürger. Die Einwohnerzahl belief sich danach auf etwa 5000¹⁴⁶⁾. Zum überwiegenden Teil war die Bevölkerung reformiert. Die Ämter der Stadt wurden nur reformierten Personen verliehen. Als 1622 das Richteramt von Pfalz-Neuburg mit dem Katholiken Dietrich Richelmann besetzt wurde, war das nur mit Hilfe des Militärs möglich. Die Einsetzung der beiden katholischen Bürgermeister Schmid und Wihoff im Jahre 1629 geschah „durch exraktizierten neuburgischen Befehl, weil man papistische haben wollte“. Erst in der Sitzung vom 4. März 1633 dankte das Presbyterium, „daß man wieder in voller Zahl zusammengekommen, welches seit etlichen Jahren nicht mehr möglich gewesen wegen etlicher papistischer Bürgermeister“. Man wünschte ausdrücklich den neuen Bürgermeistern „Heil und Wohlfahrt zu ihrem Regiment“¹⁴⁷⁾. Die Katholiken spielten also vor dem Dreißigjährigen Kriege durchaus die Rolle der Geduldeten. Die reformierte Konfession war zu dieser Zeit in Hamm allbeherrschend und tonangebend.

¹⁴⁶⁾ Demnach behält Möller a. a. O., S. 70, gegen Eickhoff a. a. O., S. 159, recht.

¹⁴⁷⁾ Protokolle S. 105.

Was aber bei weitem wichtiger war als diese äußere rechtliche Vorzugstellung der reformierten Konfession, die Bürger fühlten und dachten reformiert. Die im Jahre 1627 begonnene *Ordinatio politica civitatis Hammoniensis* hebt nicht nur „im Namen der heiligen, unteilbaren Dreieinigkeit“ an, sie redet auch in Kapitel 1 „von der Erhaltung der Kirchen, Schulen und guter Disziplin“. „Wird erstlich, weisen jeder christlichen Obrigkeit vor allem dafür sehen obliegt, daß Gottes Ehre gesucht, gute Disziplin gehandhabet und menniglich von Jugend auf zu allem Guten angemahnet und gehalten werde, demselben zufolge alles, was dazu dienlich und vor diesem derenthalb in andern gemeinen Sachen beschlossenen, erhalten und besser Gestalt ohn einigen Abbruch hiermit bestätigt.“ Kapitel 2 „vom Sabbat“ bestimmt: „Es soll der Sabbath auch alle andere, hochfeierliche festa, angestellte Bet- und Fasttage, nicht entheiliget, sondern mit Besuchung der Predigten und Bedienung behörenden Gottesdienstes eiferrich volebracht, und dazwischen alle Wein-, Bier- und Roitzapfen auch was darunter gehört, bei Pön zehn Mark den Vormittag außerhalb Noht gänzlich abgeschaffet, wie denn alle Kraem-Laden den ganzen Tag versperret werden“¹⁴⁸). Im Jahre 1660 erließ der Kurfürst einen ähnlichen Befehl, die Sabbathheiligung betreffend. Die Ältesten hatten sich darüber beschwert, daß die Fleischer während der Morgenpredigt ihr Fleisch in der Scharne feil böten und nicht allein sich selbst, sondern auch andere zu der Zeit vom Gottesdienst abhielten. Der Magistrat sperrte daraufhin, wie früher, den Verkauf¹⁴⁹). Entsprechend beschloß auch die Bäckergilde in der Morgensprache des Jahres 1647: „Zum 11. soll niemand auf Sonntagen oder andern heiligen Tagen ohne Urlaub der Richtleute backen bei Verbeurung zweyen Mark.“ Die verrohende Einwirkung des Dreißigjährigen Krieges zeigt sich in der 1682 erfolgten Abwandlung dieser Strafe in 2 Tonnen Roit; aber Befreiungen sollten in Zukunft überhaupt nicht mehr gestattet sein mit der einen Ausnahme, wenn etwa drei Feiertage aufeinander folgten. Am 27. April 1688 wurde die Strafe auf ½ Tonne Roit ermäßigt¹⁵⁰). 1661 hielt es der Rat der Stadt für nützlich und nötig, daß der Gemeinde die Beschlüsse über die Heiligung des Sabbats, der Fest- und Feiertage, auch über den Besuch der Betstunden und der Wochenpredigten öffentlich von

¹⁴⁸) Gemeinheitsbeschlüsse S. 2.

¹⁴⁹) Protokolle S. 169.

¹⁵⁰) Morgensprachen der Bäckergilde.

den Kanzeln bekannt gemacht würden¹⁵¹). Ähnliche Bestimmungen wie hier finden sich auch bei den anderen Gilden.

Beratungen über Kirche und Schule bildeten fortan den 1. Punkt auf jeder Morgensprache. 1633 setzte die Bürgerschaft als 11. Beschluß fest: „Daß auf Sonn- und Feiertagen niemand seine Waren auskramen und offene Winkel halten solle, er sei in oder außer den Ämtern, bei willkürlicher Strafe“¹⁵²).

Der reformierte Glaube hatte durchaus das Bestreben, sich nicht auf ein Sonntagschristentum beschränken zu lassen, sondern das ganze Leben des einzelnen wie der Gesamtheit zu durchdringen. Das Presbyterium wandte sich 1611 zum Beispiel an die Bürgermeister mit der Beschwerde, daß „viele unordentlicher Weise zu Schimpf, Hohn und Spott des ministrii und anderer guter auch fremder Leute Argernis auf dem Markt spazieren gingen“. Solcher Müßiggang sollte bestraft werden¹⁵³). Man erkundigte sich, wer den auftauchenden Zigeunern die Vergünstigung des Durchzugs durch die Stadt gewährt hatte¹⁵⁴), stellte Hochzeitsordnungen auf, um der Unmäßigkeit zu steuern¹⁵⁵), forderte die Bestrafung von einigen unmäßigen Wirten, die bei helllichem Tag betrunken über die Straße hatten geleitet werden müssen¹⁵⁶), und machte auch vor den Standespersonen nicht halt, als diese durch übermäßige Völlerei und Trunkenheit ein großes Argernis gaben. Die Häupter der Stadt wurden daran erinnert, daß sie wohl zusähen, daß sie für ihre Person das Argernis vermieden, wie denn jetzt in der Stadt ein großes Gerede umginge. Diese entschuldigten sich sogar und versprachen Besserung¹⁵⁷).

1627 wandten sich die Gemeinheitsbeschlüsse energisch gegen die Hehlerei. Bei der Nähe der Landesgrenzen war die Versuchung zum Schmuggeln und Verbergen gestohlener Güter groß. Die Bürgerschaft belegte aber eine derartige Handlung mit 20 Tlr. Strafe¹⁵⁸). Nach Möglichkeit suchte man durch Preisregulierung den Wucher zu be-

151) Protokolle S. 173.

152) Gemeinheitsbeschlüsse S. 33.

153) Protokolle S. 12.

154) ebenda S. 12.

155) ebenda S. 12.

156) ebenda S. 52.

157) ebenda S. 57.

158) Gemeinheitsbeschlüsse cp. 6, S. 3.

kämpfen¹⁵⁹). Auch um die öffentliche Ruhe und Sicherheit bekümmerte sich das Presbyterium. „Als am 30. August 1657 eine große Unruhe und Tumult in der Stadt wegen ihrer unterhabenden Gerechtigkeit entstanden, weswegen man großen Nachteil und Schaden für die Bürgerschaft befürchtete, hat man am 12. September Presbyterium gehalten und Bürgermeister und Ältesten fleißig gebeten, daß das Unheil nicht weiter einreiße und man ihm vorbeuge“¹⁶⁰).

Streitsucht der Gemeindeglieder.

Am 8. März 1615 heißt es im Protokoll: „Weil der leidige Satan allhier an diesem Ort den Samen der Uneinigkeit, Verbitterung, Zankes, Schanden und Schmähens je länger je mehr sät und austreut unter die Gliedmaßen unserer christlichen Gemein dergestalt, daß die Ausschickung etlicher Ältesten sehr wenig Frucht schaffet, ist Umfrag geschehen, wie die Bestrafung hierfür geschehen soll: ist beschlossen: Solche Leute vors Presbyterium zu bescheiden, sie deswegen zu bestrafen und also mit Bedrängung zum Abstand von ihrem unchristlichen Wesen vermahnt werden“¹⁶¹). Streitsucht scheint ein in Hamm besonders verbreitetes Laster gewesen zu sein. Immer wieder wird sie in den Protokollen erwähnt und bestätigt damit die Charakteristik Weddigens: „Der Markaner kennt keine andern Zusammenkünfte, als wo geschmaust wird. Streitigkeiten und Schlägereien sind keine Seltenheit. Stolz, Eigensinn, Zähjorn, Freiheitsliebe, Achtung vor der Religion und Scheu vor Neuigkeiten waren von jeher hervorstechende Eigenschaften. Parteifeindslichkeiten und Erbitterungen werden lange nachgetragen“¹⁶²).

Um so anerkennender ist der Mut und der Ernst, mit dem das Presbyterium dieses Laster bekämpfte. Schon 6 Wochen nach seinem ersten Beschluß verhandelte es über die Art und Weise der Vorladung, ob die Streitenden zusammen oder einzeln erscheinen sollten. Die Vorladung hatte jeder Älteste in seinem Hoven zu überbringen. Am 17. Mai begannen die ersten Versöhnungsverhandlungen zwischen dem Bürgermeister Ewert von Eberschwein und Steffen Südholt, die gegen

¹⁵⁹) ebenda S. 4.

¹⁶⁰) Protokolle S. 152.

¹⁶¹) Protokolle S. 34.

¹⁶²) Neues westfäl. Magazin 1792., S. 185 ff.

einander geredet und geschrieben hatten. „Die beiderseits interessierten Personen hat man insgemein aus Gottes Wort angeredet und zur brüderlichen Versöhnung ermahnt, danach einem jeden absonderlich solches wiederholt, dann Motiven und Entschuldigung angehört und durch Gottes Gnad den Fall beigelegt.“ Die Verfeindeten sprachen sich aus und gaben sich zum Zeichen der Versöhnung die Hand¹⁶³). Weniger einfach war die Versöhnung zwischen Hermann und Cordt Ermster, Konrad Schüger und Johann Ellinghaus auf der einen und Steffen Südholt und David Schmerking auf der andern Seite; denn 8 Tage später mußten auch die Frauen vorgeladen und zur Versöhnung ermahnt werden¹⁶⁴). Von nun an fanden vor jedem Abendmahl Nachfragen nach solchen statt, die als Unversöhnte am hl. Mahl teilnehmen wollten. Man handelte streng nach Jesu Worten, Matth. 5, 24f.

Im Jahre 1663 scheint die Uneinigkeit besonders groß gewesen zu sein. Das Presbyterium fand, daß etliche Gemeindemitglieder sich gerne zum Abendmahl einstellen wollten, aber in großer Uneinigkeit und Streit lebten. Es ordnete aus seiner Mitte vier Personen ab. Die Bürgermeister erboten sich, einige von seiten des Magistrats dazuzutun, die die Versöhnung versuchen sollten. Sie ließen es an Fleiß nicht fehlen und verspürten bei ihren Bemühungen Gottes Segen, der die getrennten Herzen in nachbarlicher und brüderlicher Liebe wieder zusammenführte¹⁶⁵). Aber freilich, wenn der eine Brand gelöscht war, dann flammte oft der andere wieder auf. Zwischen Heinrich Westenhoff, seiner Stieftochter und ihrem Mann war im März 1663 ein so gefährlicher Streit ausgebrochen, daß ihn einige Presbyter nur mit Mühe schlichteten¹⁶⁶).

Der Wille zur Versöhnlichkeit bezog sich nicht nur auf Streitigkeiten innerhalb der eigenen Gemeinde. 1662 enthielten sich etliche Häupter der Stadt wegen Streitigkeiten, die sie eines Vertrages wegen mit etlichen Herren zu Soest und Unna hatten, der Kommunion. Das Presbyterium veranlaßte sie, sich noch einmal „schrift- und bittlich“ an diese zu wenden, um nichts zu unterlassen, was zum Frieden dient¹⁶⁷).

163) Protokolle S. 35.

164) ebenda S. 36.

165) ebenda S. 188.

166) ebenda S. 183.

167) ebenda S. 180.

Am 14. April 1661 fand sich bei der Hausvisitation vor dem Osterabendmahl, daß in der Hauptsache infolge von Injurienprozessen große Uneinigkeit in der Gemeinde herrschte. Man bat Gott, daß er der Obrigkeit Herzen dahin lenke, daß sie die Streitigkeiten bald endige. Die gutgemeinten Vernehmungen der Ältesten fruchteten aber nicht¹⁶⁸). Am 12. Oktober 1666 klagte das Presbyterium, daß unter Christen so unchristliche Werke statthätten. Das Mittel, mit dem man Unversöhnliche zur Besinnung zu bringen suchte, war der kleine Bann, den immer nur das Presbyterium, niemals der einzelne Pfarrer handhabte.

Die Ehegesetzgebung.

In seinem Traubüchlein hatte Luther die Anregung gegeben, eine scharfe Scheidung zwischen bürgerlichem und kanonischem Eherecht zu vollziehen, indem er den Vollzug der Eheschließung den Herren und dem Rat überlassen wollte. Sie mochten dann zusehen, wie sie es machten. Die Kirche sollte sich darauf beschränken, die Ehen zu segnen und über ihnen zu beten. Diese Anregung ist weder in den lutherischen Landeskirchen befolgt worden, noch viel weniger in den reformierten Gemeinden, die vielmehr das Bestreben hatten, von sich aus das ganze bürgerliche Leben zu regeln, weil sie in der Bibel nicht nur ein Erbauungsbuch, sondern ein Gesetzbuch sahen. Die Ehegesetzgebung lag hier ausschließlich in den Händen der Kirche. Man übernahm die Bestimmungen des mosaischen Ehrechtes, soweit sie sich mit der evangelischen Grundüberzeugung vereinigen ließen. Der Rat der Stadt hatte nur die zur Durchführung der Entscheidungen notwendigen Machtmittel zur Verfügung zu stellen.

In der Sitzung vom 1. September 1613 stellte das Presbyterium eine förmliche Eheordnung auf. Es bestimmte, 1. daß ein Witwer mit der Wiederheirat wenigstens 6 Monate, eine Witwe 10 Monate propter spem prolis warten sollte. Wenn jemand eher heiraten wollte, hatte er es dem Presbyterium anzuzeigen. Nur bei erheblichen Gründen sollte dem Antrage stattgegeben werden. 2. Ehen unter Blutsverwandten waren möglichst zu vermeiden. 3. Ehestreitigkeiten reformierter Gemeindeglieder sollten mit Fleiß geschlichtet, erst im Fall der Erfolglosigkeit an das ordentliche Gericht gewiesen werden. 4. Bei Aufgeboten kam es öfter vor, daß besonders bei Männern wegen der

¹⁶⁸) ebenda S. 174.

Hurerei, die sie mit andern getrieben hatten, Einspruch erhoben wurde. Dennoch ließ man nicht nach, sie durch Proklamation öffentlich bekannt zu machen, damit sich die andern davor zu hüten wüßten, es sei denn, daß sie zuvor vor das Presbyterium kämen, um Verzeihung bäten und sich zu bessern versprächen. 5. Alle Patrizier wie Bürger mußten sich abkündigen lassen, ausgenommen waren nur die adligen Standespersonen, die außerhalb der Stadt wohnten, sich aber in der Stadt einsegnen ließen, dort bekannt waren, so daß jeder Betrug ausgeschlossen wurde. 6. Drei Wochen vor Weihnachten und Ostern sollten keine Hochzeiten und Proklamationen geschehen. 7. Wenn Kinder und Pflegekinder sich heimlich verbinden ohne Wissen der Eltern, so soll es nach der pfälzischen Kirchenordnung gehalten, das heißt die Eheschließenden weder aufgeboten noch eingesegnet werden, es sei denn, die Sache habe zuvor dem Presbyterium vorgelegen, wovor die Schuldigen jeder Zeit zu bescheiden. 8. So etliche, die ein- oder zweimal aufgeboten, dann aber auf Einspruch hin verboten wurden, zur Einsegnung sich nach Mark oder anderswohin begeben, sollen sie am Sonntag darauf öffentlich der Gemeinde angezeigt, ihr Unwesen gestraft und ihre Schande kundgemacht werden, auf daß sie schamrot werden und andere sich hüten. 9. Der Ort der Einsegnung soll die Pfarrkirche sein.

Es war aber im Laufe der Jahre üblich geworden, daß alle, die „Abendköste“ hielten, der Zeit halber Haustrauungen hielten und nur die andern noch in der Kirche eingesegnet wurden. Aber 1663 stellte das Presbyterium den Charakter der Trauung als eines öffentlichen Aktes vor der Gemeinde fest. Die Kirchentrauung sollte für die einen wie für die andern gelten¹⁶⁹).

Diese Bestimmungen bildeten die Grundlage für alle künftigen Entscheidungen in Eheangelegenheiten. Selbst durch kurfürstliche Entscheidungen ließ sich das Presbyterium in seinen Grundsätzen nicht irre machen. In einigen Fällen hatte der Kurfürst nahe Verwandtschafts-ehen erlaubt. Als sich nun das Volk darauf berief, stellte das Presbyterium in seiner Sitzung vom 4. Januar 1645 fest, daß die meisten evangelischen Kirchen derartige Verbindungen verböten, und blieb bei seinem früheren Beschluß.

Schon bald hatte das Presbyterium Gelegenheit, ein Paar, das sich in Mark hatte trauen lassen, weil den Satzungen entsprechend die

¹⁶⁹) Protokolle S. 173 und 186.

Trauung auf die Zeit nach Weihnachten verschoben war, „in gebührende Straf und Acht zu nehmen“¹⁷⁰⁾. Immer wieder kamen derartige verbotswidrige Ehesegnungen in Mark oder Bockum vor. Im Jahre 1640 setzte sich sogar die Tochter des Bürgermeisters Pottgießer, die sich mit Werner von Rödtinghausen verheiratete, über die Bestimmungen hinweg. Sie erklärte kurzerhand dem Prediger Heinrich Westhoff, der die Amtswoche hatte: Die Ankuündigung könne nicht eingehalten werden, 1. wegen der beschwerlichen Kriegszeiten; 2. weil die Rückkehr des Generals, der in ihrem Hause einquartiert war, zu erwarten stände; 3. weil sie außerhalb der Stadt „zur Heidenmüllern“ wohnen wollten. Der Prediger gab ihnen den Bescheid, daß die Trauung ohne Einwilligung des Presbyteriums nicht geschehen könnte. Es wäre einmal beschlossen worden, es bei der Abkuündigung beim einen wie beim andern zu halten. Auch das Presbyterium fand die vorgebrachten Gründe nicht für ausreichend und ließ die Entscheidung durch den Bürgermeister Diethard überbringen. Nichtsdestoweniger fuhren die Brautleute am Nachmittag nach Mark und ließen sich durch den dortigen Kaplan einsegnen¹⁷¹⁾.

Es hatte also wenig geholfen, daß am 29. Mai 1617 Dr. Borkenfeld neben den Predigern den Pastor zu Mark Heinrich Hermeling auf die Bücherei beschieden und ihm die kurfürstliche Entscheidung wegen seines ärgerniserregenden Verhaltens bei den Ehesegnungen vorgehalten hatte. Das Protokoll sagt: „Der Pastor hat nichts einzuwenden gewußt, als daß es bei der dortigen Kirche Brauch sei und er diesem Brauch nachgefolget. Die kurfürstliche Kommission ist ihm vorgehalten. Wo ferner man solches höre, würde man es der kurfürstlichen Durchlaucht melden: er aber stipulata manu davor sich zu hüten angelobt, wie ingeleichen er solches seinem Kaplan nicht gestatten solle“¹⁷²⁾. Unter dem Schutz der Besatzung vollzogen trotz alledem die Katholiken und Lutheraner den behördlichen Anordnungen entgegen auch weiterhin die Ehesegnung von reformierten Hammer Gemeindegliedern¹⁷³⁾.

Ehebruch und Hurerei wurden vom Presbyterium schwer geahndet. Vor Ostern 1614 kamen die Ältesten wegen eines schweren Falles

¹⁷⁰⁾ Protokolle S. 29.

¹⁷¹⁾ ebenda S. 119.

¹⁷²⁾ ebenda S. 51.

¹⁷³⁾ ebenda S. 51, 103, 117, 119.

mehrere Male zusammen. Zwei Angehörige der Gemeinde lebten außer-ehe-lich miteinander. Sie wurden vor das Presbyterium beschieden, wo sie ihre Schuld bekannten und Besserung gelobten. Dennoch wurde der Fall am Ofterabend in der Vorbereitungspredigt, wo nur Erwachsene zugegen waren, der Gemeinde bekannt gegeben und diese um Verzeihung gebeten¹⁷⁴⁾.

Einen besonders schwierigen Fall hatte das Presbyterium 1615 zu entscheiden. Irine Timmermann bat um Einwilligung zur Wiederheirat. Ihr Mann hatte sie 12 Jahre zuvor ohne erhebliche Ursache böswillig verlassen. Die Ältesten erinnerten sich des Gotteswortes, daß es gefährlich sei, in diesen Dingen etwas zu raten. Sie meinten dann, daß die Ehe nach Matth. 19 geschieden werden könne. Auch Paulus lasse 1. Kor. 7 die causa desertionis gelten, nach der der gläubige verlassene Teil keineswegs an den ungläubigen gebunden sei. In der Konsequenz des Apostelworts 1. Tim. 5: „So jemand die Seinen, sonderlich seine Hausgenossen nicht versorgt, der hat den Glauben verleugnet und ist ärger als ein Heide“, liege, daß „ein solcher desertor oder Ausgewöhner“ seinen Unglauben an den Tag gelegt habe. Wie in diesem Falle hatten auch sonst andere reformierte Theologen, Churfürsten und Stände entschieden. Die grundsätzliche Einwilligung des Presbyteriums war damit gegeben. Aber die Entscheidung der angeführten reformierten Theologen bestimmte, daß der *modus procedendi apud magistratum christianum* liege. Sie gaben die Angelegenheit darum an „die Herren consules und dero Mitkonsorten“ weiter. Die Camerarii wollten die Sache im Magistrat und bei der Regierung in Duisburg zur Sprache bringen. Aber Irine Timmermann konnte nicht einsehen, warum man soviel Wesens darum machte. Sie war arm und hatte zwei Kinder. Wer wußte, ob sich bei längerer Verzögerung ihre Aussicht auf ein besseres Eheglück nicht bald wieder zer- schlug? Sie meinte, es wäre bei den Freunden ihres ersten Mannes in Soest noch bekannt genug, daß dieser im ungarischen Krieg um- gekommen wäre. Sie zeigte auch eine einfache Bescheinigung darüber vor; aber als öffentliche Urkunde reichte sie nicht aus¹⁷⁵⁾. Einen Monat später befaßte sich das Presbyterium noch einmal mit der Angelegenheit. Man prüfte, ob die Zitation an den ungetreuen Ehemann vom Magistrat ausgehen müsse oder eine einfache Aufforderung von der

¹⁷⁴⁾ ebenda S. 30.

¹⁷⁵⁾ ebenda S. 40f.

Kanzel an die Gemeinde genüge, und entschloß sich für letzteres. Es sollte allerdings in einer solchen Art und Weise erfolgen, daß niemand bösen Verdacht daraus schöpfte, als leiste man der Ehescheidung Vorschub. Aber Trine Zimmermann hatte den Ausgang dieser Verhandlungen nicht abgewartet, sondern sich in Heeßen trauen lassen¹⁷⁶⁾. Es stellte sich dann später heraus, daß einer der Bürgermeister selbst Trine den Rat gegeben hatte, sich auswärts einsegnen zu lassen; dafür mußte er sich allerdings entschuldigen¹⁷⁷⁾.

Ein Soldat namens Hans Becker war aus Not 1616 in niederländische Dienste getreten. Seine Frau hatte sich nach 10monatiger Abwesenheit an einen leopoldinischen Soldaten gehängt. Jetzt bat er um Ehedispens. Das Presbyterium verweigerte aber das Aufgebot und wies ihn auf den Rechtsweg. Obwohl er dann amtliche Beweisstücke für die Hurerei seiner Frau beibrachte, kam ihm das Presbyterium nur soweit entgegen, daß es die Beschleunigung der Entscheidung zusagte. In der Entscheidung selbst wollte es aber keinesfalls dem Eherichter in Heidelberg vorgreifen¹⁷⁸⁾.

1617 stand die Frage zur Erörterung, ob zwei, die miteinander Ehebruch getrieben hatten, dann aber verheiratet waren, nach dem Tode ihres Gemahls einander rechtmäßig ehelichen könnten. Das Presbyterium lehnte es ab mit dem Hinweis, „daß sowohl alle patres als auch andere Schriftkundige solches nimmer für eine rechte Ehe angesehen“. Man wollte die Schande nicht unter den Schutz der Gemeinde stellen. Aber auch dieses Paar hatte sich in Heeßen trauen lassen.¹⁷⁹⁾

Als einmal ein Mann Ehedispens begehrte, weil seine Frau zweimal die Ehe gebrochen und er sie das zweitemal nicht wieder zu sich genommen hatte, wurde dies abgelehnt mit der Begründung, er sollte nach Rechtsbrauch die schuldige Person zunächst durch öffentlichen Anschlag vor die Obrigkeit zitieren lassen und den Ausgang der Verhandlungen vor dem Ehegericht abwarten¹⁸⁰⁾.

Je länger der Krieg dauerte, um so schwieriger wurde es, die Trauerzeit für die Witwer durchzuführen. 1629 gestattete das Pres-

¹⁷⁶⁾ ebenda S. 43.

¹⁷⁷⁾ ebenda S. 45.

¹⁷⁸⁾ ebenda S. 59f.

¹⁷⁹⁾ ebenda S. 51.

¹⁸⁰⁾ ebenda S. 55.

byterium einem Witmann die Ehe schon nach einem Vierteljahr, „weil die Kriegsbeschwerden groß, wie daß er keinen Menschen im Haus, der ihm dienen könnte, doch mit dem Bescheid, daß dieser Fall in der Gemeinde besonders angezeigt würde“¹⁸¹). Ähnlich entschied das Presbyterium in zwei anderen Fällen (1634)¹⁸²).

Das Verlöbniß wurde mit einem Stückgeld und einem Ehering seitens des Bräutigams bekräftigt. Wer sie gegeben hatte, war zur Ehelichung verpflichtet. Der Brautvater konnte darauf klagen. Das tat in den Maitagen 1622 Heinrich Figges; denn Johann Klein hatte seiner Tochter die Ehe versprochen. Dieser machte vor dem Presbyterium geltend, daß sein Vater die Verbindung nicht wollte und ein Bäckerknecht sich gerühmt hätte, daß die Figges ihm zuvor die Ehe versprochen hätte. Es gelang den Ältesten der Widerspenstigen Zählung, und beide heirateten sich¹⁸³).

Nicht so glücklich liefen die Verhandlungen mit Heinrich Brockel und Susanne Stiepel aus. Beide hatten sich unter Billigung der beiderseitigen Eltern und Verwandten freiwillig und ungezwungen verlobt. Der Handstreich war geschehen, die Voten waren gegeben, der Geldtaler erlegt und daraufhin der öffentliche Weinkauf erfolgt, so daß nichts weiter übrig blieb als die Trauung. Dazu gab die schöne Susanne aber ihre Einwilligung nicht. Sie wußte keine erheblichen Gründe für diese Weigerung vorzubringen. Sympathie und Antipathie haben ja auch ihre eigene Logik, die Logik des Herzens und nicht des Verstandes. Diese vermochten auch alle wohlgemeinten Vorstellungen der Prediger und anderer vornehmer Herren nicht zu erschüttern. Die Eltern hätten nichts Lieberes als ihre Tochter im Myrtenkranz und Schleier erblickt. Man drohte ihr mit Exkommunikation, mit einem öffentlichen Skandal, indem man anderen zum Exempel „nach der Ordnung, welche nach Christi Befehl Matthäus 18, 15 ff. in allen wohlbestellten evangelischen Kirchen gebraucht wird“, den Unschuldigen losspreche, sie selbst aber bestrafe. Auch diese Drohung rührte Susanna nicht. „Dem zufolge auf Sonntag Okuli 1634 der Anfang nach gehaltener Mittagspredigt gemacht und der Gemein angezeigt, wie daß zwei ledige Personen und Mitglieder unserer Gemein vor diesem wie stadtbekannt und landkundig sich öffentlich mit gutem Vorbedacht, Wissen und Willen ihrer

¹⁸¹) ebenda S. 95.

¹⁸²) ebenda S. 109.

¹⁸³) ebenda S. 75.

und ihrer beiderseitigen Eltern ehelichen wollen den Handstreich gehalten, den ehelichen Trau- und Geldsheller aufgegeben und angenommen, Weinkauf gehalten und nun an dem, daß das Verlöbniß sollte vollzogen werden, zwar die Mannsperſon an ihrer Zuſage feſtlich zu halten gedenke, das Fraumenscb aber durch Verführung des leidigen Teufels wider den Willen ihrer eigenen Eltern bisher halsstarrig ſich widerſetzt und weder durch rechtmäßige publizierte Zuſprache der Obrigkeit noch durch gute und ernſtliche Vermahnung ihrer Seelſorger und Älteſten ſich nicht wieder zurecht führen laſſen, ſondern alles verachtet, wodurch man veranlaßt einen ſchärferen Weg gegen ſie einzuschlagen und ſie als ein faul, ſtinkend Glied von der Gemein abzuschneiden. Man habe ihr aber nochmals Zeit zur Buße wollen geben, ob ſie ſich eines andern bedenken und der ſchweren Strafe zuvor kommen möchte, mit Bedrohung, ſo ſie ſolches nach 8 Tagen nicht tun würde, alsdann ihre Sache der Gemein öffentlich angezeigt und ferner praktiziert werden ſoll.“ Als ſie auch dieſe Drohung in den Wind ſchlug, wurde ſie am Sonntag Lätare mit Vor- und Zunamen der Gemeinde angezeigt. Mit der Exkommunikation wollte man noch 8 Tage warten, drohte ihr aber, daß ſie im Falle weiterer Halsſtarrigkeit keinen weiteren Aufſchub zu erwarten habe. Als auch das vergebens war, wurde Suſanne Stiepel am Sonntag Judika „wiewohl ungern“ „als ein faul ſtinkend Glied aus unſerer chriſtlichen Gemein ausgeſchloſſen, vom Gebrauch der hl. Sakramente abgewieſen und dies ſolange, als bis ſie öffentliche Buße wirkt und bezeuget, und iſt Gott angerufen, daß er den Gebrauch dieſes Beſchlusses ihr zur Seligkeit wolle gedeihen laſſen; darauf auch der Unſchuldige von ihr als einer mutwilligen deſertrix los bekannt wurde“¹⁸⁴⁾.

Ausſchluß aus der Geſellſchaft — die Kirche war in den damaligen kleinſtädtiſchen Verhältniſſen Hamms eine geſellſchaftliche Macht — hält auf die Dauer auch das härteſte Gemüt nicht aus, am wenigſten ein Frauengemüt. Mochte Suſanne Stiepel ſich zunächſt auch im Troß der ganzen verſtändnisloſen Gemeinde gegenüber behaupten, die Macht der Sitte überwand ſie. Nach einem halben Jahr bat ſie demütig, als ein bußfertiges Glied der Gemeinde wieder aufgenommen zu werden. Wie ſie von dem geſamten Rat der Älteſten feierlich exkommuniziert war, ſo ſollte der geſamte Kirchenrat auch bei ihrer

¹⁸⁴⁾ ebenda S. 109.

Wiederaufnahme mitwirken. Um ein gewisses Zeugnis von ihrer Buße zu erhalten, verwies man sie auf den nächsten Aufnahmetag in einem Viertelsjahr, ermahnte sie jetzt vorerst zu rechter Gottesfurcht und beobachtete ihr Leben und ihren Wandel¹⁸⁵⁾.

Ein junger Bursche namens Langenhaus hatte sich 1663 mit einer 70 Jahre alten Frauensperson verlobt. Der Vater mißbilligte diese Verbindung seines Sohnes und ließ sich hierin weder durch Deputierte des Rates noch des Presbyteriums beirren. Die Ältesten widerrieten schließlich selbst dieser unnatürlichen Verbindung. Sie luden alle drei vor. Der Vater erklärte, daß es seinem Sohn selbst leid tue, „daß er sich ohne seines Vatters Bewilligung so weit verlaufen, daß er der Person einen Ktr. auf die Treu gegeben“. Das bekannte auch der Sohn. Als er gefragt wurde, ob er später die Person zur Ehe begehre, antwortete er: Nein, er wisse das fünfte Gebot: Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren. Die Braut wurde ernsthaft zurechtgewiesen, daß sie einen so jungen Menschen habe zu sich kommen lassen und mit der Annahme des Ktr. ein vermeintliches Verlöbniß geschlossen habe, um des Vaters Einverständnis hinterher dadurch zu erzwingen. Da beide keinen weiteren Umgang miteinander gehabt hatten, wurde die Verlobung für kraftlos und ungültig erklärt. Der Trautaler verfiel der Armenkasse. Beide mußten geloben, keine bösen Nachreden übereinander zu führen und sich voneinander zu scheiden¹⁸⁶⁾.

Noch dramatischer war der Herzensroman zwischen dem französischen Rittmeister Jakob von Lückmau und Elisabeth Bracht, die Cangerische genannt. Die Braut war schon 77 Jahre alt. Aber es dauerte ihr zu lange, daß sie vor der Heirat sich kirchenordnungsmäßig an drei Sonntagen sollte aufbieten lassen. Als das Presbyterium ihretwegen die Ordnung nicht aufhob, wandte sie ein, ihr Bräutigam sei ein Vollbürtiger vom Adel und außerdem ein Kriegsmann. Doch ließ sich das Presbyterium dadurch nicht irre machen. Es entschied: Man habe nicht vermutet, daß sie in ihren Jahren sich an eine so junge fremde Person würde gehängt haben. Weil es aber geschehen sei, müsse man damit zufrieden sein, aber einsegnen könne man sie erst nach geschehener Proklamation. Am folgenden Tage hielt das Brautpaar noch stärker um die beschleunigte Trauung an. Als das Presbyterium bei seinem Beschluß blieb, wurde Lückmau beim Kommandanten der Stadt und

¹⁸⁵⁾ ebenda S. 112.

¹⁸⁶⁾ ebenda 186f.

anderen Offizieren vorstellig, die allerlei Drohungen vernehmen ließen. Doch ließen sich die Ältesten auch jetzt nicht einschüchtern. Die Sache kam vor den Rat der Stadt. Es schienen sich unangenehme Folgen daraus zu ergeben. Der Kommandant hatte sich vernehmen lassen, daß er im Falle einer weiteren Weigerung einen anderen Geistlichen vom fremden Orte, sonderlich Soest kommen lasse. Die Prediger wurden des folgenden Tages aufs Rathaus bestellt, und man beschloß: „Ob man zwar nicht verhofft, daß die Frau, die seit ihrer Jugend diese Kirche und rem publicam verunruhigt, nicht auch in ihrem Alter solches tun würde, nichts desto weniger allem Unheil und Einbruch der Lutheraner zu begegnen, wolle man Herrn Kommandanten zur sonderlichen Ehre vor diesmal von gemachter Kirchenordnung in so weit abweichen und mit der Einsegnung verfahren mit ausdrücklichem Vorbehalt, daß die gemachte, noch neulich von einem ehrbaren Rat bestätigte Ordnung hinfüro gehalten und keine Konsequenz daraus zu machen und daß solches alles ins Ratsprotokoll möchte werden eingesetzt, welches ein ehrbarer Rat also zugesagt und secretorio zu protokollieren befohlen. Ist darauf die Einsegnung durch D. Joh. Heincr. Rappaeus geschehen“¹⁸⁷⁾. Als etwa $\frac{3}{4}$ Jahr später der Rittmeister von Lückmau mit der Gemeinde kommunizieren wollte, wurde er ausgeschlossen, weil es stadt- und landkundig war, wie ärgerlich er mit seiner Hausfrau gelebt hatte. Auch der Protest beim Magistrat war jetzt erfolglos¹⁸⁸⁾.

Die Sittenzucht.

Dies ist ein typischer Fall, wie unter dem Einfluß des Krieges sich die sittliche Zucht immer mehr löste und alle Bemühungen der Ältesten die Lockerung der Sitten nicht aufzuhalten vermochten. Am 12. Juni 1611 war nach den beiden Predigten über die christliche Disziplin und Bußzucht wie über das Amt des Ältesten ein Plakat des Rats von der Kanzel öffentlich verlesen worden, darin jeder ermahnet wurde, „die angestellte christliche Ordnung von Übung der Disziplin nit zu verkleinern oder zu verachten, sondern als gottselig, christlich und nötig zu halten, und sich durch Gottes Hülff gemäß zu verhalten“¹⁸⁹⁾. Sicherlich waren nicht alle Glieder der reformierten

¹⁸⁷⁾ ebenda S. 112f.

¹⁸⁸⁾ ebenda S. 114.

¹⁸⁹⁾ ebenda S. 6.

Gemeinde in Hamm vor dem großen Kriege Mustermenschen. Das Presbyterium mußte auch da eine feste Disziplin handhaben; aber diese Disziplin war doch allgemein anerkannt und gefürchtet. Um die Jahreswende 1612 trug es sich zu, daß zwei ledige, außerhalb der Stadt ansässige junge Leute sich verführen ließen, noch ehe sie nach der christlichen Ordnung zur Ehe geschritten waren, ehelich miteinander lebten und ein Kind zeugten. Obwohl sie dann hinterher sich in der Pfarrkirche in Hamm einsegnen ließen, wurde zur Vermeidung von Ärgernis und um des Verdachtes willen, es könnte einer dem anderen vorgezogen werden, ohne Nennung der Namen, „weil man wohl gewußt, wer damit gemeint, der Gemeinde kundgetan, das Ärgernis angezeigt, der Personen Leidmütigkeit und Buß entdeckt und also alles Geschwäg gestillet; welche Ordnung hierfür mit andern auch gehalten werden soll“¹⁹⁰⁾.

Am 14. Oktober desselben Jahres beschloß das Presbyterium: „Wenn eine Person sich würde aus Schwachheit des Fleisches mit Unzucht vergreifen und daraus ein uneheliches Kind gezeugt haben, daß, so solches zum ersten Male geschehen und für bußfertig mit Worten und Werken erzeigen würde, sie sich vor die Ältesten stellen, daselbst ihre Sünden bereuen, beweinen und um Verzeihung bitten sollen, solches danach vor der Gemein angezeigt und das Kind getauft werden soll. So aber zum zweiten Male der Fall geschehen, würde alsdann sie öffentlich der Gemein vorgestellt und nach Befindung Bußfertigkeit oder Halsstarrigkeit die Obrigkeit mit Verweisung der Stadt verfahren, das Kind aber getauft werden“¹⁹¹⁾. Die Bekanntgabe der Fälle erfolgte in den Vorbereitungsgottesdiensten vor dem Abendmahl, in denen nur Erwachsene anwesend waren. Die rückfällige Sünderin hatte sich in der Kirche öffentlich unter die Kanzel zu stellen, ihre Sünde zu erkennen und zu bekennen, Gott um Verzeihung anzuflehen und das Ärgernis bei der Gemeinde abzubitten¹⁹²⁾. Das griff natürlich stark an die Familienehre. Als im Jahre 1615 Gretchen Hartliefs Kirchenbuße tun wollte, trieb sie ihr Schwager aus der Kirche hinaus. Es wurde daraufhin im Presbyterium der Beschluß gefaßt: „Sie soll zweimal vom Predigstuhl abgerufen werden, wie hinfort auch aller

¹⁹⁰⁾ ebenda S. 14.

¹⁹¹⁾ ebenda S. 19.

¹⁹²⁾ ebenda S. 31.

derer Namen, die solche Kinder zu Mark taufen lassen und sich daselbst zur Ehe zusammengeben ohne Proklamation wider alle christliche Ordnung, damit solchem leichtfertigen Wesen, soviel als möglich, gesteuert werde“¹⁹³⁾. Gretchen Hartliefs erschien inzwischen vor etlichen Ältesten und sagte, „auf Erneuerung aus Gottes Wort“ Besserung zu. Dann wurde die Taufe des Kindleins zugelassen und der Gemeinde bekanntgegeben. Diese Strafe wandte man nicht nur gegen die Töchter armer Leute, sondern ebenso gegen die aus gutem Stande an¹⁹⁴⁾. Das Presbyterium kannte kein Ansehen des Standes und der Person. Diese strenge Kirchengzucht lockerte sich aber um so mehr, je länger der Krieg dauerte. Bei der jahrelangen, überreichlichen Einquartierung erlagen immer mehr Frauen und Mädchen den von seiten der Soldaten drohenden Versuchungen. Diese versprachen ihnen die Ehe, ließen sie aber allermest hinterher mit ihren Kindern sitzen. Zwar verzichtete auch jetzt das Presbyterium nicht darauf, daß sich die Frauen angaben und Besserung versprachen. Aber die Kirchenbuße der Gefallenen wurde etwas Gewöhnliches, und mit Rücksicht auf das Militär wagte man kaum noch, die Zulassung zu den Sakramenten zu verbieten. Erst nach der Aufhebung der Besatzung übte das Presbyterium wieder eine strengere Kirchengzucht. Man suspendierte die gefallenen Mädchen so lange, bis man sich von der Besserung ihres Wandels überzeugt hatte¹⁹⁵⁾. Als 1661 der Meister Andres von einer Magd als Vater ihres unehelichen Kindes angegeben wurde, wurde er vors Presbyterium bestellt und zum Bekenntnis seines Falles aufgefordert. Aber alle Vorstellungen des Rats, der Bürgermeister, des Presbyteriums, daß Gott alles, was im Verborgenen geschehe, ans Licht bringen werde, blieben erfolglos. Aussage stand gegen Aussage, da die Magd, die auf den Tod krank darnieder lag, bei ihrer Aussage blieb. Die Aussagen der beiden wurden öffentlich der Gemeinde angezeigt, die Sache selbst Gott, dem Richter aller Welt, anheim gestellt und der Gerechtigkeit der christlichen Obrigkeit anbefohlen. Andres wurde für die Folgezeit vom hl. Abendmahl suspendiert. Von der Behörde wurde ihm der Eid zugeschoben. Als er diesen geleistet hatte, fand das Presbyterium keinen Grund, ihn weiter vom Abendmahl fern-

¹⁹³⁾ ebenda S. 42.

¹⁹⁴⁾ ebenda S. 61.

¹⁹⁵⁾ ebenda S. 184 und 186.

zuhalten¹⁹⁶). Ebenso blieben zwei Gemeindemitglieder 1659 vom Abendmahl ausgeschlossen, weil sie mit Worten und Werken sich aneinander vergangen hatten¹⁹⁷).

Abendmahlszucht.

Das hl. Abendmahl wird in den reformierten Gemeinden weniger als feierliche Gnadenzusicherung unter den sichtbaren Zeichen von Brot und Wein und Gemeinschaftsmahl mit dem erhöhten Herren, als vielmehr als Gemeinschaftsmahl der Gläubigen untereinander angesehen. Darum geht ihr Augenmerk mehr auf die sittliche Beschaffenheit der Abendmahls Teilnehmer als auf die Gabe, die ihnen im hl. Mahl zuteil werden soll. Es wird in den reformierten Gemeinden auf eine scharfe Abendmahlszucht gehalten.

In Hamm war es verboten zu kommunizieren, ohne sich vorher einschreiben zu lassen. Die Namen der Kommunikanten wurden hofenweise eingetragen, der *catalogus communicantium* mit Vor- und Zunamen in einer am Tage vor dem Abendmahls Empfang stattfindenden Presbyterfözung verlesen, darauf gefragt, gegen wen etwas einzuwenden sei, und damit niemand übersehen würde, jedem Presbyter ein Exemplar des *catalogus* ausgehändigt¹⁹⁸). Wenn trotzdem sich noch jemand erkühnen sollte zu kommunizieren, ohne sich vorher einschreiben zu lassen, so sollte er öffentlich vor der ganzen Gemeinde von des Herrn Nachtmahl abgewiesen werden¹⁹⁹). Es scheinen aber trotzdem doch noch Verstöße gegen die Ordnung vorgekommen zu sein; denn 1613 wurden die Ältesten angewiesen, vom Chor aus aufzuwachen, im Zweifelsfall Notizen zu machen und diese dem austeilenden Prediger zu übergeben. Wenn dann noch einige eindringen sollten, sollten sie zur Rede gestellt werden²⁰⁰).

Auf der anderen Seite gab es nicht wenige, die sich zur Kirche und Gemeinde hielten und auch einschreiben ließen, gleichwohl an den Abendmahlsfeiern nicht teilnahmen. In seiner Sitzung vom 27. Sept. 1611 beschloß das Presbyterium, sie zu vermahren, „ehester Gelegenheit ihrer Konfession und Lebens halber vor der Gemeine mit Ge-

¹⁹⁶) ebenda S. 175 ff.

¹⁹⁷) ebenda S. 156.

¹⁹⁸) ebenda S. 10.

¹⁹⁹) ebenda S. 12.

²⁰⁰) ebenda S. 22.

brauch des hl. Abendmahls Zeugnis zu geben oder sich für keine Glieder zu halten“²⁰¹⁾).

Dem gesetzlichen Zuge der reformierten Auffassung entsprechend, begnügte sich das Presbyterium nicht mit allgemeinen Anweisungen, es prüfte auch Einzelfälle, von denen einige interessante hier mitgeteilt seien.

Zu Weihnachten 1611 hatte sich ein Spielmann, der zum Tanz aufzuspielen pflegte, zum Abendmahl angemeldet. Man war unschlüssig, ob man ihn seines Gewissens wegen zulassen oder des Argernisses wegen abweisen sollte. Man entschied schließlich für Zulassung, aber bemerkte dazu, daß er ernstlich angeloben müsse, „außer seinem Beruf sich bei andern unziemlichen und ärgerlichen Gastmählern als nämlich in den Fastnachtstagen, bei Maigängen oder sonsten hin und wieder, sonderlich auf Sonn- und Feiertagen in Winkeln und dergleichen mehr nicht zu spielen oder Ursache zu Leichtfertigkeit zu geben und solches bis daran, daß wie in andern reformierten Orten das ganze Werk des Tanzens, so man noch zur Zeit dulden muß, füglich abgeschafft werden möchte“²⁰²⁾.

1612 verhandelte man darüber, ob diejenigen zum Abendmahl zuzulassen seien, die sich den öffentlichen Erlassen des Rates widersetzen. Trotz langer Erörterungen wagte man diese Frage nicht zu entscheiden, „weil die Erörterung derselben in hanc et illam partem eine weitläufige consequentiam mit sich auf dem Rücken tragen und ziehen würde“²⁰³⁾.

1613 beschäftigte das Presbyterium die Frage, ob streitende Parteien kommunizieren dürften. Paulus gebiete 1. Kor. 6 ausdrücklich, „für den ungläubigen Richter zeitlicher Güter halber nicht den andern zu fordern und zu verklagen“, weil solches 1. seinen Ursprung hat in dem Geiz, der eine Wurzel ist alles Übels, 1. Tim. 6, 2. dadurch das Evangelium und die christliche Religion in bösen Verdacht gebracht würden, 3. es der christlichen Geduld zuwider wäre und 4. es der christlichen Gemeinde zur Schmach und Verachtung gereiche, als wäre sie, insonderheit ihre Vorsteher und die Verständigen in ihr nicht tüchtig genug, so geringe Dinge, die die zeitliche Nahrung

²⁰¹⁾ ebenda S. 13.

²⁰²⁾ ebenda S. 13.

²⁰³⁾ ebenda S. 21.

betreffen, zu schlichten. Man entschied: Wenn unter den Gliedern, die sich der Kirchendisziplin unterworfen hätten, Streit vorfiel, sollten sie in erster Linie die gütliche Entscheidung bei den Brüdern nachsuchen. Wenn die Sache aber zu wichtig wäre und jeder nach bestem Gewissen nicht anders befinden könnte, dann sollte es erlaubt sein, die Sache vor das ordentliche Gericht zu bringen, aber ohne Haß und Rachgier gegenüber dem Gegner, auch wenn dieser kein Glied der Gemeinde und einer anderen Religion zugetan sei, wie es denn auch in anderen reformierten Gemeinden gehalten würde. Da aber etliche ihre Feindschaft öffentlich kundgegeben und den Verdacht offener Ungerechtigkeit und unchristlicher Handlung auf sich geladen hätten, so sollten diese keineswegs eher zur Kommunion zugelassen werden, als sie sich nach der Vermahnung Christi Matth. 5 brüderlich vertragen und davon öffentlich Zeugnis abgelegt hätten²⁰⁴).

Im Jahre 1618 gab ein gewisser Johann Kerstgen an, er habe im Zorn einen Mitbürger Johann Osse erschlagen. Er habe aber Gott den Herrn ernstlich und von Herzen um Vergebung solcher schweren Sünde gebeten und zweifle nicht daran, daß der liebe Gott ihm solche Blutschulden gnädig verziehen habe. Er habe auch anderwärts in christlichen Versammlungen deswegen Buße getan und den Zuspruch seines Glaubens und das hl. Abendmahl empfangen. Er bitte darum, ihm dasselbe in der Gemeinde zu Hamm zu gestatten. Das Presbyterium erinnerte ihn daran, daß, weil er die schreckliche Tat an diesem Orte getan und dadurch die Gemeinde des Herrn betrübt und geärgert habe, er sich auch nach der hier geltenden Disziplin und Bußzucht der Gemeinde präsentieren, seine schwere Sünde öffentlich bekennen, bereuen, beweinen, um deren Verzeihung bitten und Besserung des Lebens versprechen müßte. Das alles nahm er gern auf sich. Er erschien nachmittags bei der Vorbereitungspredigt, hörte seine Schuld an, bekannte selbst öffentlich, wie schwer er gesündigt hatte und bat die Gemeinde um Verzeihung. Daraufhin wurde er mit dem Evangelium getröstet und ihm an Gottes Statt die Vergebung seiner Sünden zugesagt, die Gemeinde zum Mitleiden und zur Vergebung angemahnt mit dem ausdrücklichen Hinweis: Wer stehe, möge wohl zusehen, daß er nicht falle; niemand solle ihm seinen Fall vorhalten, sondern vielmehr trösten. Mit Gebet wurde dieser erschütternde Gottesdienst geschlossen und der

²⁰⁴) ebenda S. 24.

bußfertige, gläubige Sünder am folgenden Tage zum hl. Abendmahl zugelassen²⁰⁵⁾.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich 10 Jahre später. Ein Bierbrauer, der vor Zeiten einen Mann erschlagen hatte, fand in seinem Gewissen keine Ruhe, bis er seine Schuld bekannte und sich der Kirchendisziplin unterwarf²⁰⁶⁾. Die Universalität der Gnade sollte durch Menschenurteil nicht eingeschränkt werden. Selbst wenn sich die ganze Gemeinde gegen einen ihrer Mitbürger stellte, sollte er vom Abendmahl um dieses Urteils willen nicht ausgeschlossen werden²⁰⁷⁾.

So wenig das Presbyterium bußfertigen Sündern den Trost des Evangeliums vorenthalten mochte, so wenig wollte es durch leichtfertige Zulassung von Unbußfertigen an dem Gericht mitschuldig sein, das diese auf ihr eigenes Haupt zogen. Leute, deren lasterhaftes Leben Argernis erregte, blieben vom Abendmahl ausgeschlossen. Wir hörten oben schon von dem Ausschluß des Rittmeisters von Lückmau. Als dieser den nicht geringen Verdacht, in dem er stand, ableugnete, verlangte das Presbyterium Klarheit darüber, ob er sich dem christlichen, in Gottes Wort gegründeten Heidelbergischen Katechismus unterwerfen wolle. Er führte allerlei Reden, daß er sich an keinen Katechismus binden ließe, und beschimpfte den Heidelberger Katechismus. Als er dann noch Gott zum Zeugen wider sich anrief und die ihm zur Last gelegten Beschuldigungen ableugnete, wofür man in den Aussagen der Frau und anderer Zeugen hinreichende Beweise hatte, blieb es bei dem Ausschluß²⁰⁸⁾.

Eine furchtbare Untat bewegte die Gemüter im Jahre 1657. Bei Nacht war ein neugeborenes Kind vor eines Bürgers Haus auf die Bank gelegt worden. Eifrige Nachforschungen stellten den Ehebrecher und die Ehebrecherin fest. Jener war inzwischen flüchtig, diese verhaftet worden. Man ließ die Mutter der Ehebrecherin, in deren Kammer das Kind geboren war, vors Presbyterium kommen, weil sie sich zum Abendmahl angemeldet hatte. Sie leugnete, etwas von der ganzen Angelegenheit zu wissen. Da das unglaublich war, wurde sie vom hl. Mahl suspendiert. Im Januar des folgenden Jahres sandte der Ehebrecher, der seine Familie im Stich gelassen hatte, von Emden

²⁰⁵⁾ ebenda S. 61.

²⁰⁶⁾ ebenda S. 88.

²⁰⁷⁾ ebenda S. 25.

²⁰⁸⁾ ebenda S. 114.

aus ein den Worten nach klägliches Schreiben an die Prediger in Hamm, worin er seine Sünde bekannte, und nichts mehr begehrte, als daß er zu seiner Frau und seinen Kindern zurückkehren dürfe. Man ließ den Brief unbeantwortet, weil man die That der Kindesaussetzung so gemein fand, daß deswegen beide, der Ehebrecher und die Ehebrecherin, mit dem Tode müßten bestraft werden. Das Kind wurde getauft, weil man es die Sünde der Eltern nicht wollte entgelten lassen. Der Rat erkannte aber gegen die Ehebrecherin nicht auf Tod, sondern auf lebenslänglichen Kerker. Das Presbyterium überließ den Richtern die Verantwortung für den seiner Ansicht nach milden Spruch. Seiner Meinung nach gebot das Gesetz Gottes für solche schreckliche That die Todesstrafe. Unangesehn der schrecklichen That ihres Sohnes stellte sich die Mutter des Ehebrechers zu Pfingsten 1658 zum Abendmahl ein, ohne sich vorher, wie üblich, bei den Predigern zu melden. Man konnte also nicht feststellen, ob sie etwa wie die Mutter der Ehebrecherin Mitwifferin der schrecklichen That war und Leid darüber empfand. Als sie zur Rede gestellt wurde, lehnte sie die Verantwortung für die That ihres Sohnes ab. Da sie kein Leid über die schreckliche That ihres Sohnes zeige, sie auch wohl gewußt habe, daß ihr Sohn ärgerlicher Weise zu der Ehebrecherin aus- und eingegangen wäre, und ihn davon wie die Ehefrau hätte abmahnen sollen, so wurde auch sie wie die Mutter der Ehebrecherin vom Abendmahl ausgeschlossen. Die letztere hielt immer wieder um die Zulassung zum hl. Abendmahl an. Auf die Frage, warum sie das tue, obwohl doch so viele Verdachtsmomente gegen sie ständen, antwortete sie, daß sie mit dem Genuß des Abendmahles ihre Unschuld bezeugen wolle. Der Magistrat hatte sie oft vorgeladen, die Wahrheit anzuzeigen, ob sie nicht zum wenigsten wüßte, wie das Kind geboren wäre. Sie hatte immer nur ihre Unschuld beteuert und sich zum Eid erboten, was die Herren aber ihres Alters wegen immer abgelehnt hatten. Nun wollte sie, wie aus ihren Worten hervorging, diesen Beweis ihrer Unschuld durch den Genuß des hl. Abendmahles erbringen. „Da aber das Abendmahl nicht zu diesem Zweck, sondern zu einem viel höheren eingesetzt ist, wie sie auch billig wissen sollte“, so setzte man ihr diesen Zweck auseinander und wies sie solange ab, bis sie das Wie und Wozu recht erkenne und zu dieser hl. Speise und Trank ein herzliches Verlangen trüge. Im Januar 1659 erschien sie wieder vor dem Presbyterium, sie wäre so alt und möchte gern vor ihrem Tode des Herrn Abendmahl genießen.

Sie hätte das letztemal die unbesonnene Äußerung getan, die ihr herzlich leid sei. Sie wisse auch wohl, warum man des Herren Abendmahl zu halten schuldig sei: nämlich als eine hungrige und durstige Seele solle sie wegen ihrer begangenen Sünden den gekreuzigten Leib und das vergossene Blut Jesu Christi im Glauben empfangen, in maßen sie oftmals früher zu diesem Ende des Herrn Nachtmahl empfangen hätte. Es bekümmerte sie zum Höchsten, daß sie am Ende ihres Lebens die Schande ihrer Tochter erleben müsse. In Erwägung dieser Umstände ließ man sie zum hl. Abendmahl zu, zeigte aber in der Vorbereitungs-predigt der Gemeinde an, warum sie vom Abendmahl bisher war suspendiert worden.

Ende 1659 meldete sich auch die Mutter des Ehebrechers wieder zum Abendmahl. Sie beteuerte vor Gott ihre Unschuld. Sie hätte nie geahnt, daß der Verkehr zwischen ihrem Sohn und der Ehebrecherin einen solchen Ausgang nehmen würde. Daß sie ihn zugelassen habe, bitte sie der Gemeinde ab. Man möge sie nicht länger vom Abendmahl ausschließen. — Die Ehebrecherin selbst bat um Freilassung. Der Fürst von Anhalt verwandte sich für sie. Bevor der Rat sein Urtheil sprach, befaßte sich das Presbyterium mit der Angelegenheit. Es klärte die beiden Fragen, ob sie überhaupt vom Rat aus dem Gefängnis entlassen werden könnte und dann, wie es mit ihrer Bußfertigkeit stünde. Zur ersten Frage meinte das Presbyterium: Der Rat könne mit gutem Gewissen die von Rechtsgelehrten ausgefertigte Sentenz und das durch den Magistrat ausgesprochene Urtheil nicht aufheben, weil die Strafe eines ewigen Gefängnisses eben das mit sich bringe, die That an sich selbst auch schrecklich, auch dem Magistrat nicht darin vorbehalten wäre, irgendwelche Änderungen zu treffen, sondern den Ausspruch durchzuführen. Was die Buße angehe, so habe die Beklagte zwar oft von den Predigern begehrt, sie im Gefängnis zu besuchen, was bei der Visitation auch geschehe. Sie habe auch schriftlich darum angehalten, zur Stärkung des Glaubens und Trost im Elend ihr das Abendmahl zu reichen. Auch das sollte ihr gewährt werden, wenn sie über ihre Sünde wahre Buße zeige. Aber Vorsicht erachtete man für geboten, weil sie im Verdacht stand, mit dem Ehebrecher, der wieder in der Nähe war, Briefe zu wechseln.

Am 17. Dezember besuchte sie P. Lennich mit dem verordneten Ältesten im Gefängnis. Er stellte ihr vor, daß sie nicht meinen sollte, mit dem Abendmahl würde sie des Gefängnisses ledig. Sie gab mit

Gebärden und Worten ihre Reue und Leid zu erkennen, verkleisterte aber die Tat, leugnete die Korrespondenz mit dem Ehebrecher, begehrte die Freiheit, sagte aber, daß sie, wenn es nicht anders sein könnte, die Strafe gern leiden wollte. —

Dies wurde am 20. Dezember der Gemeinde beim Vorbereitungsgottesdienst bekanntgegeben mit der Bitte, Gott um den Beistand seines hl. Geistes anzurufen, ihr zu rechtschaffener Reue zu verhelfen und, da sie hier leide, sie vor der ewigen Strafe zu bewahren. Am 22. Dezember wurde ihr das Abendmahl im Gefängnis gereicht²⁰⁹⁾.

Wenn Auswärtige am hl. Abendmahl teilnehmen wollten, hatten sie eine Bescheinigung der heimatlichen Kirchengemeinde vorzulegen und zu geloben, daß sie nach den Geboten der reformierten Religion leben wollten. Unter diesen Voraussetzungen wurden auch die Kriegsleute mit ihren Weibern zur Kommunion zugelassen, die holländischen Soldaten als Konfessionsverwandte mit einer gewissen Zuvorkommenheit behandelt²¹⁰⁾. Als einmal ein Weber mit seiner Frau keinen Ausweis hatte, nach seiner Aussage aber an andern Orten mit den Reformierten kommuniziert hatte, wurde er nur zugelassen, weil er bereits 2 Jahre als Bürger unanständig in der Stadt gelebt hatte²¹¹⁾.

Für gewöhnlich fanden die Abendmahlsfeiern an den hohen Festtagen und zu Michaelis statt, die Vorbereitungsgottesdienste am Tag vorher. Drängte in einem Jahre wie 1613 die Feldbestellung, so wurde die Abendmahlsfeier von Pfingsten auch wohl auf Johannistag verschoben²¹²⁾. 1615 beschloß das Presbyterium, im Falle des Ausbruches von Pest und anderen Seuchen, statt alle Vierteljahre alle halbe Vierteljahre eine Abendmahlsfeier zu veranstalten²¹³⁾. Dabei blieb es auch 1616, „weil Gott der Allmächtige uns mit Pestilenz dräuet und heimsucht“²¹⁴⁾.

Die Abendmahlszucht war bisher nur in der Kirche geübt worden. Als 1655 der Professor der Theologie Perizonius von Holland nach Hamm kam, suchte er die dort gebräuchlichen Hausvisitationen auch hier einzuführen. Sie sollten 8 Tage vor dem Abendmahlsgang statt-

²⁰⁹⁾ ebenda S. 151—161.

²¹⁰⁾ ebenda S. 38.

²¹¹⁾ ebenda S. 38.

²¹²⁾ ebenda S. 25.

²¹³⁾ ebenda S. 36.

²¹⁴⁾ ebenda S. 46.

finden. Da sie aber in der Mark unbekannt waren und man ein unliebsames Aufsehen in der Gemeinde befürchtete, sah man es für ratsam an, sich zu erkundigen, wie es in den andern reformierten Gemeinden im Ober- wie im Niederland gehalten würde, und dann einheitlich vorzugehen²¹⁵). Man stellte dabei fest, daß in dieser Beziehung kein einheitlicher Brauch in der reformierten Kirche stattfindet. Am 15. September 1658 richtete man die Hausvisitation nach dem Cleveschen Muster ein. Alle Vierteljahre wurde sie von einem Prediger und einem Ältesten in jedem Hoven der Stadt 8 Tage vor der Kommunion vorgenommen²¹⁶).

Am 12. Dezember übertrug man die Hausvisitation weiter an die vier Ältesten, die sie mit gutem Erfolge bereits 1 Jahr ausgeübt hatten²¹⁷).

Die Taufordnung.

Der Kirchenzucht unterwarfen sich die gefallenen Mädchen und Frauen, weil sie ihren Kindern den Segen der Taufe nicht vorenthalten wollten. Freilich vertrat man im Hammer Presbyterium immer den Standpunkt, „daß die Kinder nicht die Missetaten der Eltern tragen sollten“, und verweigerte ihnen darum die Taufe nicht²¹⁸). Wie in allen Reformationskirchen hielt man auch in Hamm an der Kindertaufe fest. Die hl. Handlung selbst wurde in Gegenwart der ganzen Gemeinde vor dem Chor verrichtet. Entweder war dort der Taufstein oder ein anderes Gefäß mit Wasser aufgestellt. Allmählich war die Sitte eingerissen, daß die Weiber gleich nach der Taufhandlung mit ihren Kindern heimgingen. Das wurde aber allen bis auf die „Gevattersche“ verboten, „auf daß das Wort Gottes nicht versäümet, die Armen des Almosens nicht beraubet, die Leute im Gebete nicht gestört und die kleinen Täuflinge des allgemeinen Gebets nicht beraubt, dagegen ein jeder seines von Gott aufgerichteten Bündnisses erinnert werde“²¹⁹). Hier offenbart sich noch eine Denkweise, die den einzelnen immer als Teil der Gesamtheit faßt, für die auch die Taufe ein Teil jenes großen in Christus Wirklichkeit gewordenen Gnadenprozesses ist, der sich von

²¹⁵) ebenda S. 149.

²¹⁶) ebenda S. 154.

²¹⁷) ebenda S. 172.

²¹⁸) ebenda S. 175.

²¹⁹) ebenda S. 66.

der Ewigkeit in der Kirche durch die Zeit hindurch in die Ewigkeit erstreckt. Gott handelt in seiner Gemeinde. Darum sollen ohne Unterschied alle Kinder in der Kirche und nicht in den Häusern getauft werden. Die Nottaufe im Hause sollte nur dann erlaubt sein, wenn bei den Gemeindegliedern der Aberglaube von der Nottaufe und der Wahn des opus operatum geschwunden wäre²²⁰). Diese Bestimmung richtete sich deutlich gegen die katholische und lutherische Auffassung vom Sakrament der Taufe. Erst nach dem großen Kriege, am 12. Januar 1664 wurde es nötig, darauf hinzuweisen, daß auch die Väter bei der Taufe zugegen wären ebenso wie bei der Trauung. Um das zu erreichen, wollte man die Väter vorerst freundlich ermahnen, als membra ecclesiae einem so heilsamen Werk gehorsam zu folgen²²¹).

Die Begräbnisordnung.

Die Übung der streng calvinistischen Gemeinden, daß die Beerdigung ohne kirchliche Begleitung geschehe, ist in Hamm nicht durchgedrungen. Es wurde zum Beispiel bestimmt, daß die Beerdigungen, die auf dem Ostentotenhof am Vormittag stattfanden, mit Gesang begleitet werden und mit einer kurzen Ermahnung an Ort und Stelle endigen sollten. Hier wurden die nicht in der Stadt Ansässigen und die an der Pest Verstorbenen begraben²²²). Nach einer Nachricht aus dem Jahre 1623 fand sich dort die, wenngleich verfallene Ostenskapelle²²³). Die Bestattungen in der Stadt wurden auf 1 Uhr nachmittags festgelegt. Im Anschluß daran fand eine Gedächtnispredigt in der Kirche statt²²⁴). Im Jahre 1617 muß die Sterblichkeit in Hamm sehr groß gewesen sein, denn im Oktober sah sich das Presbyterium veranlaßt, den catalogus communicantium neu in Ordnung zu bringen, „weil viel Glieder mit dem Tod abgegangen sind“²²⁵).

Die Sonntagsgottesdienste.

Unsere Reformatoren haben die Kirche als eine Gemeinschaft der Heiligen wieder vom Himmel auf die Erde niedergeholt; denn wenn

²²⁰) ebenda S. 71.

²²¹) ebenda S. 188.

²²²) ebenda S. 115.

²²³) ebenda S. 78.

²²⁴) ebenda S. 52.

²²⁵) ebenda S. 56.

diese Kirche auch eine unsichtbare ist, nur dem Auge des Glaubens erkennbar, so ist sie doch sichtbar, Wirklichkeit werdend unter den Menschen überall dort, wo „das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente laut dem Evangelium verwaltet werden“. Im Gottesdienst wird sich die Gemeinde in aller Schwachheit, Unansehnlichkeit und Reformbedürftigkeit des großen, göttlichen Gutes bewußt, das sie in der Kirche hat. Wie gestaltete nun die Gemeinde ihre Gottesdienste aus? Im Mittelpunkt stand zu allen Zeiten zweifellos das Wort Gottes. Doch trat das gesungene hinter dem gepredigten stets zurück. Eickhoff berichtet, daß die Gemeinde bereits um 1500 eine Orgel und einen tüchtigen Organisten besessen hätte²²⁶⁾. Doch stand die Kirchenmusik in Hamm nicht sonderlich hoch im Kurse. Man benutzte in der Gemeinde ein Gesangbuch von 150 Psalmen, dem später ein Anhang von 150 Liedern angefügt wurde.

Es hatte sich die merkwürdige Sitte ausgebildet, daß erst gesungen, dann die Orgel gespielt wurde, was formlos und unerbaulich wirkte. Die Orgel sollte während des Gesanges spielen²²⁷⁾.

Im Jahre 1660 war bereits dem Organisten untersagt worden, während des Kirchengesanges die großen Orgelpfeifen so stark erklingen zu lassen, daß vom Gemeindegesang nichts mehr zu hören war und man nicht mitsingen konnte²²⁸⁾.

1661 wurde beschlossen, keine Motetten weder mit den Stimmen noch mit der Orgel zu machen, bevor die Predigt angefangen hätte, weil das zu keiner Andacht diene. Nach dem Gottesdienst möge gesungen und gespielt werden. Alle Musikverständigen und Liebhaber würden dann mit Lust zuhören. Nach diesem Beschluß hätten sich die Musikanten ein für allemal zu richten²²⁹⁾. Freilich klagt das Protokoll der reformierten Gemeinde im Jahre 1612, daß die Predigten am Sonntag nachmittag und in der Woche nur nachlässig besucht würden, und sieht „die Ursache solcher Profanation des Sabbats“ in dem alten Mangel und der bösen Gewohnheit dieser Gemeinde, „daß der Mehrheit dieses Volkes irdischen Geschäften allzusehr zugetan sei“. Sie sollte deswegen in allen Predigten, besonders aber in der Vorbereitung zum

²²⁶⁾ Jahrbuch für westfäl. Kirchengeschichte, Bd. X, S. 208.

²²⁷⁾ Protokolle S. 170.

²²⁸⁾ ebenda S. 172.

²²⁹⁾ ebenda S. 173.

hl. Abendmahl ernstlich ermahnet werden²³⁰). Aus einer derartigen vereinzeltten Bemerkung darf man aber nicht zu weitgehende Folgerungen ziehen; denn von einem schlecht besuchten Vormittagsgottesdienst am Sonntag ist in der Vorkriegszeit niemals die Rede, und aus den Protokollen der reformierten Gemeinde gewinnt man den Eindruck, daß das Gemeindeleben bis in die 30er Jahre des 17. Jahrhunderts herzlich und kräftig gewesen ist. Erst die niederziehenden wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges haben die Bürger in Hamm gefühllos und gleichgültig gemacht und das kirchliche Leben niedergedrückt. Ich habe in meiner Arbeit „Hamm und seine Garnison im 17. und 18. Jahrhundert“ im einzelnen dargelegt, welche ungeheuren Belastungen die Bürger zu ertragen hatten, so daß sie die Verzweiflung packte und viele Hand an sich selbst legten. Von dieser Zeit an datiert auch der Niedergang des kirchlichen Interesses, das sich in dem mangelnden Besuch der Gottesdienste und der Presbyterisierungen äußert. Von 1638 an mußten die Presbyterisierungen öfter wegen Mangel an Beteiligung ausfallen. Weil einzelne überhaupt nicht kamen und das Presbyterium keine Zwangsmittel besaß, ersuchte dieses 1639 den Rat der Stadt, mit seiner Gewalt einzugreifen. Zwei Älteste wurden mit einhelligem Beschluß abgesetzt, später aber auf die Fürbitte einiger angesehenen Leute hin wieder eingesetzt²³¹). Jeder hatte mit sich selbst so viel zu tun, daß er keine Kraft für den Dienst der Kirche mehr übrig hatte. 1643 wurde den Ältesten in der Versammlung ihr nachlässiger Kirchenbesuch recht deutlich vorgehalten²³²), 1644 bis auf weitere Verordnung hin für gut befunden, alle Monate auf Wettag nach der Mittagspredigt Presbyterium zu halten und die Abwesenden und Zuspätkommenden mit einer Geldbuße zu bestrafen²³³). Das half alles nichts. In der nächsten Sitzung blieben gleich drei Presbyter ohne Entschuldigung aus²³⁴). Am weitesten kam man wahrscheinlich noch mit der herzlichen Bitte, „die Ältesten sollen die Brüder und Nachbarn zu fleißigem Besuch der Predigten und Beistunden anregen, und damit das besseren Nachdruck hat, sollen sie selbst mit gutem Beispiel vorangehen“²³⁵).

²³⁰) ebenda S. 18.

²³¹) ebenda S. 117.

²³²) ebenda S. 124.

²³³) ebenda S. 125.

²³⁴) ebenda S. 125.

²³⁵) ebenda S. 129.

1660 klagte das Presbyterium darüber, daß die Knechte und Jungen sonderlich den Nachmittagspredigten nicht allein fern blieben, sondern diese Zeit mit Kartenspiel und anderen Leichtfertigkeiten zubrachten²³⁶).

Die Katechismuslehre.

Wenn man etwas ändern wollte, dann mußte man bei der Jugend einsetzen. Schon 1616 hatte das Presbyterium beschlossen: „Weil eine große Unwissenheit unter dem gemeinen Volk gespürt wird, ist von den Pastoribus zu begehren, daß sie zum wenigsten die Hauptstücke christlicher Religion entweder vor oder nach allem und jeden Predigten dem gemeinen Mann und angehender Jugend deutlich, klärlieh und verständlich von der Kanzel ab vorlesen und die Predigt desto kürzer machen, auf daß durch dieses Mittel und ofte Wiederholung die Hauptstücke christlicher Religion sowohl Alten wie Jungen bekannt gemacht und der viehischen Unwissenheit gesteuert würde“²³⁷).

Als dann die ligistischen und spanischen Truppen die Stadt besetzten, mußte man „des unbändigen Kriegsvolkes wegen“ die Kinderlehre aufgeben. Man stellte es den Predigern anheim, wann, wo und wie sie sie halten wollten, da es am gebührenden Ort und zur gebührenden Zeit nicht geschehen konnte. 1623 beriet das Presbyterium darüber, wie die Kinderlehre wieder fruchtbar anzufangen wäre²³⁸). Allerdings scheint sie vorerst nicht wieder recht in Gang gekommen zu sein. Auch der verheißungsvolle Aufschwung nach der Befreiung der Stadt 1631 hielt nicht an. „Wegen des Durchlaufens und Mutwillens der Kriegerjungen, Trommelschläger und anderer unbändiger Kriegsknechte“ mußte die Katechisation mit den jungen Leuten eine Zeitlang unterbleiben. Im Sommer 1645 beschlossen die Ältesten, die Kinderlehre wieder einzurichten, da sie nicht allein für die Kinder, sondern auch für die Erwachsenen erbaulich sei. Es war nur fraglich, welche Zeit man wählen sollte, ob wie bisher den Sonntag nachmittag oder sonst an einem Wochentag die Zeit nach dem Morgengebet. Man entschied sich für den Sonntag nachmittag, und zwar nach der Predigt. Doch sollte diese nicht zu lang sein, damit die Leute nicht aus Verdruß auch von der Predigt ferngehalten würden. Die Gemeinde wurde von der Kanzel dazu ein-

²³⁶) ebenda S. 151.

²³⁷) ebenda S. 45.

²³⁸) ebenda S. 76.

geladen, besonders das junge Volk mitzubringen. Nach 8 Tagen wurde jedesmal gefragt, was sie von der vorigen Katechisation behalten hatten. Diese Ordnung hielt man bis zum Winter an. Dann trat wegen der kurzen Tage eine neue Ordnung ein²³⁹⁾. Im Oktober 1645 wurde die Anregung an das Presbyterium weitergegeben, ob man die Kinderlehre nicht nach Art der niederländischen und clevischen Kirche in mehr erbaulicher Weise ausgestalten wolle. Die Ältesten lehnten das aber ab. Sie entschieden sich für die angefangene nüchterne, mehr schulmäßige Weise²⁴⁰⁾.

Die Wochengottesdienste.

Außer den beiden Sonntagspredigten und der Kinderlehre waren in der Gemeinde die Wochengottesdienste üblich. An welchem Tage sie stattfanden, wissen wir nicht, wahrscheinlich aber wie in den andern Gemeinden am Freitag. Wir hörten schon, daß diese Gottesdienste auch vor dem Dreißigjährigen Kriege nicht besonders gut besucht waren. Aber der Niedergang des Gemeindelebens während des Krieges machte sich besonders hier bemerkbar. Von 1647 an wurden sie im Sommer bis nach der Ernte ganz eingestellt und zunächst dafür eine Betstunde eingeführt²⁴¹⁾. Aber diese fiel 1649 auch aus²⁴²⁾. Freilich führte man im Jahre 1657 eine schöne neue Sitte ein. Am 18. Juli, also zu Beginn der arbeitsreichen Erntezeit, feierte man des Herrn Abendmahl. Man erinnerte sich der Mahnung Christi: Trachtet zuerst nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit und ermahnte die Gemeinde, unter Hintansetzung aller weltlichen Geschäfte und Arbeit diesem ernstlichen Befehl Christi nachzukommen²⁴³⁾. Wenn sie begannen, in der Ernte für die leibliche Nahrung zu sorgen, dann sollten sie gerade die geistliche Speise und das Himmelsbrot Jesus Christus nicht darüber vergessen²⁴⁴⁾.

Im Jahre 1656 verhandelten die Ältesten darüber, ob es erbaulich und nützlich wäre, daß wie bisher die ganze Schule die Wochenpredigten besuche. Die Lehrer gaben vor, es wäre besser, diese Predigt-

²³⁹⁾ ebenda S. 130.

²⁴⁰⁾ ebenda S. 130.

²⁴¹⁾ ebenda S. 134.

²⁴²⁾ ebenda S. 137.

²⁴³⁾ ebenda S. 152.

²⁴⁴⁾ ebenda S. 157.

stunden zur Katechisation zu verwenden, weil man ohnehin nicht genug Stunden für die ordentlichen Lektionen hätte. Die Ältesten hielten dem entgegen, daß es bisher hier wie in allen benachbarten Schulen üblich gewesen sei, die Jugend nicht vom öffentlichen Gottesdienst ab-, sondern anzuhalten. „Ja, die Jesuiten selbst, welche doch den Ruhm fleißiger Institution und Unterweisung der Jugend haben, alle Tage ihre Discipulos in die Messe führen, zudem wegen der Lobgesänge nötig ist, daß die Jugend dazu genommen werde, zu geschweigen, daß oftmals fremde Religionsverwandte in die Wochenpredigten kommen und sich daran ärgern würden, daß der Gesang nicht der Gebühr wie bisher und an andern Orten üblich geführt und die Jugend von dem öffentlichen Gottesdienst abgehalten, ja auch unsere Leute daher Ursache nehmen würden, selbst sich der Wochenpredigten zu enthalten.“ Aber alle diese Einwände verfingen nicht. Die Prediger mußten es geschehen lassen, daß seit dieser Zeit die Schüler nicht mehr in die Wochengottesdienste kamen, sondern in der Schule blieben²⁴⁵⁾. Es war eine erste Lockerung des in der Reformation geknüpften Bandes zwischen Kirche und Schule.

Die Buß- und Bettage.

In besonderen Notzeiten wurden noch besondere Buß- und Bettage eingeführt. Der erste, von dem wir in Hamm Kenntnis haben, fand im Herbst 1614 statt. Die Ältesten verhandelten am 14. September, „wie derselbe zu diesen gefährlichen und sorglichen Zeiten aufs fleißigste absolviert und am feierlichsten und erbaulichsten gehalten werden möge“. Man beschloß, „daß vormittags die ganze Gemeinde beieinander verharre mit Beten, Predigten und Ablesung“²⁴⁶⁾. Nach dem Beschluß der Generalsynode sollte der erste Advent im ganzen Land als Betttag begangen werden. Da aber noch nach alter Gewohnheit der Freitag vor Weihnachten ein Betttag war, wurden die Leute nur ermahnt, sich am ersten Advent fleißig zur Kirche zu halten und sonst ruhig und nüchtern zu bleiben²⁴⁷⁾.

Ende des Jahres 1615 wurde Johann Böcker vor das Presbyterium geladen, weil er am vorangehenden Buß- und Bettage in seinem Hause den ganzen Tag gesoffen habe und mit seiner Frau ganz unchristlich

²⁴⁵⁾ ebenda S. 150.

²⁴⁶⁾ ebenda S. 31.

²⁴⁷⁾ ebenda S. 33.

umgehe. Er erzählte dann, daß ein Kriegsmann, mit dem er früher zusammen gedient habe, zu ihm gekommen sei. Diesem habe er den Tisch decken und einige Kannen Roit holen müssen, obwohl er darauf hingewiesen habe, daß sich das an einem solchen Tage nicht gebühre. Der Kriegsmann habe sich nicht daran gekehrt, sondern gesagt, er sei nicht alle Tage bei ihm. Er habe es ihm nicht verwehren können. Seine Frau habe er ihres Unwesens willen gestraft²⁴⁸).

Der Johannistag 1616 wurde wieder als Betttag begangen. Am 11. März 1622 heißt es im Protokoll: „Weil Gottes Straf und Rut mit dem beschwerlichen Kriegswesen täglich näher zu uns kommt und deswegen hohe Zeit mit wahrer Buß und Bekehrung und herzlicher Anrufung des Namens Gottes um gänzliche Abwendung und gnädige Linderung der vor Augen schwebenden Not dem Herrn zu begegnen, wird es für ratsam gehalten, daß täglich zu Abend die Glocken geläutet, die Gemeinde dadurch zusammen ins Gotteshaus berufen, Bußpsalmen gesungen und das allgemeine Gebet, so doch sonderlich konzipiert, verrichtet werde.“ Es sollte sogar eine ziemliche Pause geläutet und dann der Gottesdienst aufs kürzeste verrichtet werden. Als dann die Belagerung glücklich überstanden war, überlegte man, wie es künftig mit den allgemeinen Bettagen zu halten wäre. Man wollte aber keine Beschlüsse ohne die Bürgermeister fassen²⁴⁹).

Im Jahre 1623 hoffte man, von der großen Beschwernis des Krieges bald frei zu werden. Man verschob darum den Betttag, um ihn zum Danktag zu machen. Am siebenten nach Trinitatis mußte man ihn doch als Bußtag begehen²⁵⁰). Als man 1629 erwartete, daß die Verhandlungen der Fürsten zum Frieden führten, hielt man es für ratsam, einen Fast- und Betttag anzusetzen²⁵¹). Am 31. März 1631 zogen die kaiserlichen Truppen aus Hamm. Freitags vor Ostern dankte das Presbyterium Gott „für die herrliche Erlösung von diesen so langweiligen Kriegsbeschwerden“. Zuvor hatte die Gemeinde einen allgemeinen Dank- und Fast- und Betttag abgehalten²⁵²). Dieser sollte zur Erinnerung an diesen Freudentag jährlich wiederholt werden²⁵³).

²⁴⁸) ebenda S. 44.

²⁴⁹) ebenda S. 75.

²⁵⁰) ebenda S. 77.

²⁵¹) ebenda S. 94.

²⁵²) ebenda S. 99.

²⁵³) ebenda S. 101.

Am 6. Mai 1634 wurde im Presbyterium vorgebracht, „weil wir leider in schwere Kriegslast wegen unserer Sünde geraten, daß man sich mit wahrer Besserung und Buße des Lebens zu Gott zu schicken, einen allgemeinen Buß- und Betttag anstelle“. Das wurde nicht allein für nützlich, sondern auch für nötig befunden und der Betttag auf den 11. Mai festgesetzt. Außerdem wurde aber bestimmt, alle Morgen Betstunden abzuhalten²⁵⁴). Diese Bestimmung scheint man im Laufe der Zeit in einen monatlichen Betttag abgewandelt zu haben, von dem 1644 die Rede ist²⁵⁵). Als am 29. September 1647 der Große Kurfürst „still und unversehens“ in die Stadt kam, veranstaltete man am folgenden Donnerstag in seiner Gegenwart einen gemeinsamen Bet- und Danksagungstag²⁵⁶).

Die Willkür in der Festsetzung der Buß- und Bettage wurde durch eine allgemeine kurfürstliche Verordnung aufgehoben und der erste Mittwoch im Februar, Mai, August und November als Bettage bestimmt. Der erste Landes-Buß- und Betttag sollte am 12. Februar 1651 gefeiert werden. Obwohl man in Hamm lieber bei dem ordentlichen monatlichen Fast- und Bußtage geblieben wäre, wagte man nicht, dem strengen kurfürstlichen Befehl zu widersprechen²⁵⁷). Es trat mit den Bußtagen jetzt nur noch eine Konfusion insofern ein, als man im Clevischen und meist auch im Märkischen schon nach dem Gregorianischen Kalender rechnete, der Kurfürst und seine Regierung ihren Berechnungen den Julianischen Kalender zugrunde legten²⁵⁸). Aber auch diese Frage war vom Kurfürsten bald entschieden.

Am 5. August 1659 verband man den vierteljährlichen allgemeinen Betttag mit einem Dankfest für den reichen Erntesegen und knüpfte daran die Bitte, daß „der gnädige Herr und Gott unserem Kurfürsten in Gnaden beizustehen segnen, vor aller Gefahr gnädigst behüten, ihm Weisheit und Verstand in diesen hochwichtigen Sachen verleihen und den aufgehabten Krieg enden wolle“²⁵⁹). Es war das erste Erntedankfest der Gemeinde Hamm, von dem wir Kenntnis haben.

²⁵⁴) ebenda S. 111.

²⁵⁵) ebenda S. 125.

²⁵⁶) ebenda S. 136.

²⁵⁷) ebenda S. 140.

²⁵⁸) ebenda S. 147.

²⁵⁹) ebenda S. 157.

Die soziale Betätigung der Gemeinde.

Armenpflege ist immer ein besonderer Ehrentitel der christlichen Gemeinde gewesen. Brachen die Reformatoren auch mit der mittelalterlichen Anschauung, daß man mit Almosen ein Verdienst bei Gott erwerbe, so blieb die Unterstützung der Armen für sie ein Erweis der Dankbarkeit derer, die durch den wahren Glauben Christus einverleibt waren. Der Bettel war der Verderb der Armen. Ihn zu beseitigen, war die Aufgabe des Diakonenamtes, das Calvin wieder erneuert hatte. Es wurde mit der neuen Kirchenordnung auch im Jahre 1618 in Hamm eingeführt. Die Diakonen waren verpflichtet, „die Almosen in und außer der Gemeinde fleißig einzusammeln, das Gesammelte gut zu verwahren und es vorsichtig und treu wöchentlich auszuteilen. Empfang und Ausgaben hatten sie fleißig zu verzeichnen und darüber wenigstens jährlich einmal gute und klare Rechnung zu legen, auf daß die Gemeinde nicht geschädigt und sie allen bösen Verdacht vermeiden“²⁶⁰). Ferner sollten sie außerdem „die Armen in ihren Häusern besuchen, sich nach ihrer Bedürftigkeit fleißig erkundigen, mit Rat und Tat kräftig beispringen und davon gehörigen Orts berichten“ (1662). Die Mittel zur Armenpflege erhielten sie aus den teilweise noch aus mittelalterlicher Zeit vorhandenen milden Stiftungen, den Schenkungen einzelner Bürger, wie auch durch Kollekten und Klingelbeutel-sammlungen. Ich verzichte hier darauf, die ausgezeichnete Übersicht über die Geschichte der einzelnen Stiftungen von Schillupp in der Festschrift der Stadt Hamm²⁶¹) hier zu wiederholen, und begnüge mich, auch wenn ich damit über den zeitlichen Rahmen dieser Arbeit hinausgreife, darauf hinzuweisen, daß 1786 die Fonds der reformierten Kirche und der neuen milden Stiftungen vereinigt und einem gemeinschaftlichen Rendanten anvertraut wurden²⁶²). Nach dem hierüber aufgestellten und beigelegten Revenuen-Etat pro 1700/1701 waren aus den Einkünften dieser vereinigten Fonds die Gehälter der Prediger, der Lehrer, des Kurators, des Rendanten und einiger sonstiger Offizianten, die gewöhnlichen Pensionen der Armen, die Kosten für Unterhaltung der Waisenkinder und anderer sonstiger Ausgaben zu bestreiten.

Nach der von dem Presbyterium der reformierten Gemeinde unterm

²⁶⁰) ebenda S. 9.

²⁶¹) S. 267 ff.

²⁶²) Stadtarchiv A II 314, S. 98 ff.

20. 5. 1782 erlassenen Instruktion für die Diakonen und die Armenpfleger war nach § 10 vom consistorio piorum corporum dem Presbyterium, den Patronen und den Kuratoren der v. Ködinghauschen Armenstiftung und dem Kuratorium der Glockenbühnenstiftung genehmigt worden, daß vom 1. 6. 1792 an aus den Fonds jener Stiftungen die dort angegebenen Beiträge zur Diakoniekasse geleistet wurden.

Um die Straßenbettelei zu beseitigen und die Armen desto besser unterstützen zu können, wurde auf Veranlassung einer Verfügung des Steuerrats v. Bernuth vom 31. 3. 1798 eine neue Organisation des Armenwesens in Hamm eingeleitet und nach vielfachen Vorschlägen von dem Magistrate am 17. 5. 1799 eine Instruktion zur Errichtung einer allgemeinen Armen-Versorgungs-Anstalt der Stadt Hamm ausgearbeitet, diese auch am 22. 5. 1799 von den Predigern und Deputierten der reformierten, der lutherischen und der katholischen Gemeinde, den Gemeindevorstehern, den Bürgerkapitäns mit einer ganz unwesentlichen Abänderung genehmigt. Nach diesen Vorschlägen sollte:

- a) eine allgemeine Armen-Versorgungs-Anstalt errichtet werden, welche die Versorgung sämtlicher Armen ohne Rücksicht, zu welcher Konfession sie sich bekannten, zum Zwecke hatte;
- b) eine Vereinigung sämtlicher bestehender Armenfonds von allen hiesigen Kirchen und Stiftungen in eine General-Armenkasse erfolgen, jedoch rücksichtlich der Stiftungen in der Art:

daß jede einzelne Stiftung an sich bei ihrer bisherigen Verfassung zu belassen sei und nur dasjenige bei der General-Armen-Kasse von den Kirchen und Stiftungen zur Einnahme käme, was nach Abzug der bisherigen feststehenden Ausgaben übrig bleibe;

- c) ein Armendirektorium, welches unmittelbar unter den beiden Landeskollegien — Regierung und Kammer — stünde, in der Art gebildet werde, daß die Prediger aller drei Konfessionen, der zweite Bürgermeister in den Camerariis beständige Mitglieder wären und außerdem ein oder zwei zur Justiz verpflichtete Personen, sowie von jeder Gemeinde noch einige abwechselnde Mitglieder zu wählen wären.

Dieser Plan wurde zufolge Verfügung der kgl. Regierung zu Emmerich vom 23. 11. 1799 vorerst auf 1 Jahr genehmigt, jedoch in betreff der Stiftungen mit der Abänderung, daß

1. die zu jeder Spezialstiftung vorzüglich berechtigten Armen auch vorzüglich versorgt;
2. bloß die etwaigen Überschüsse zur Beförderung der Tätigkeit und zum Unterhalt anderer, zunächst nicht auf diesen Spezialfonds angewiesener Armen mit verwandt, und
3. davon eine genaue Berechnung und Nachweisung gehalten werde, endlich
4. im unverhofften Fall, daß auf den von der Regierung erstatteten Bericht das geistliche Departement die Verwendung der Überschüsse für andere Religionsverwandte nicht gutheißen möchte, die Erstattung an die Spezialfonds geschehe.

Anfang 1800 trat die Einrichtung ins Leben. In dem Konferenz-Protokoll aller Beteiligten wurde die besondere Nachweisung der einzelnen Fonds festgelegt. Auch in dem am 29. 9. 1800 erlassenen Aufruf an die Bevölkerung zur Leistung von freiwilligen Beiträgen wurde bemerkt, daß die Fonds einer jeden Kirche verbleiben und die zu jeder Spezial-Stiftung vorzüglich berechtigten Armen auch vorzüglich daraus versorgt werden sollten.

Auch das kais. französische Dekret vom 3. 11. 1809 wegen Bildung von Wohltätigkeits-Büros hat in Hamm keine Änderung bewirkt.

Als am 9. 3. 1815 einige Fonds zum General-Armen-Fonds zusammengelegt wurden, waren darunter nur der Armenfonds der kath. Kirche und von der Westhovenschen Patronatsstiftung bloß fünf Häuser. Alle übrigen Fonds wurden abgesondert verwaltet: 1. die kombinierten milden Stiftungen durch Rentmeister Simon, 2. der v. Rödinghausensche Fonds durch Inspektor Vogel, 3. der Glockenliches-Armenfonds, 4. der Norden-Stiftungs-Fonds. 1820 wurde der Fonds der reformierten Kirchengemeinde von dem neuen milden Stiftungsfonds getrennt und ein Etat der vereinigten Einkünfte sämtlicher Wohltätigkeits-Fonds aufgestellt. Die Regierung genehmigte auch die Vereinigung der milden Stiftungsfonds mit den übrigen Armenfonds. Da diese Vereinigung der sämtlichen Fonds, darunter auch die v. Rödinghausen, nicht die Genehmigung der kirchlichen Gemeinde erlangt hat, so scheint selbige gesetzlich nicht begründet gewesen zu sein, was auch schon deswegen anzunehmen ist, weil nach den Verfügungen der Regierung vom 24. 2. 1844 der Rödinghausensche Armenfonds wieder abgetrennt wurde.

Daraus ging klar hervor, daß die Verwaltung der milden Stiftungen niemals dem Magistrat, sondern höchstens der Regierung unterstanden hatte und die selbständige Verwaltung der den Kirchen gehörigen Stiftungen niemals aufgehoben war. Von wohlervorbenen Rechten der politischen Gemeinde konnte nach Vorstehendem keine Rede sein. Darum stimmten auch die Stadtverordneten dem Vorschlage des Magistrats zu, mit den Kirchengemeinden Vergleichsverhandlungen aufzunehmen.

Die Trennung der vereinigten Fonds wurde mit der Durchführung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 akut. Der § 1 der Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden bestimmte, daß das Presbyterium das Vermögen für kirchliche, Schul- und Armenzwecke unter Aufsicht der Kreissynode und Oberaufsicht der königlichen Regierung verwaltete, und wo zur Zeit das kirchliche, Schul- und Armenvermögen mit dem weltlichen vermischt, der Landrat und der Superintendent nach näherer Anweisung der Regierung die Sonderung und Ausgleichung zu bewirken und den Presbyterien alles zu überweisen hatten, was aus Kirchenmitteln gebildet oder durch den Willen der Stifter denselben bestimmt oder vor der Zwischenregierung, dem Willen der Stifter nicht entgegen, von dem Presbyterium verwaltet worden war.

Eine landrätliche Verfügung vom 5. Oktober 1841 ordnete eine sorgfältige Ermittlung der tatsächlichen Zustände in den einzelnen Ortschaften und Kirchen durch Kommissarien an. Kirchliche Mildtätigkeit und gesetzliche Armenpflege sollten in engem Zusammenhang verbleiben, nur die rechtlichen Ansprüche klar gelegt werden. Der Magistrat hatte eine Übersicht über das Armenvermögen mit genauem Nachweis der Verwaltungszugeständigkeit einzureichen, die vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung beglaubigt wurde. Auf den 27. September 1844 berief der damalige Landrat v. Bodelschwingh beide Stadtbehörden zur näheren Prüfung der Sachlage. In dieser Versammlung wurden die Grundzüge der künftigen Verwaltung des Armenvermögens festgestellt. In einem Schreiben vom 31. Oktober 1845 hielt sich die Stadtverordnetenversammlung an die dort getroffenen Vereinbarungen nicht mehr für gebunden, weil nach § 71 der Städteordnung nur in einer von dem Vorsteher ordnungsgemäß berufenen, von jedem fremden Einfluß befreiten Versammlung gültige Beschlüsse gefaßt werden könnten.

Nach § 115 der Städteordnung konnte aber doch ein Regierungskommissar an ihren Sitzungen teilnehmen. Die Sitzung war auch ordnungsmäßig eingeladen, so daß die Einwände nicht verfingen. Die tiefere Absicht der Stadtverordnetenversammlung war, die kirchlichen Stiftungen für sich in Anspruch zu nehmen und sie der Kirche zu entziehen.

Der Magistrat hingegen wollte die am 27. September 1844 gefaßten Beschlüsse aufrecht halten, weil sonst eine Trennung der Fonds der milden Stiftungen von den eigentlichen Armenfonds unvermeidlich gewesen wäre und die Stadt dadurch großen Nachteil erlitten hätte.

Der Magistrat legt darum in einem besonderen Schreiben an die Stadtverordneten die bisher geübte Verwaltungspraxis der milden Stiftungen und Kirchenfonds dar. Was die spezielle Verwaltung des milden Stiftungsfonds betraf, so waren bis 1785 die Rechnungen über die einzelnen Fonds als besondere Provision der reformierten Gemeinde geführt worden, wie aus älteren Verhandlungen sich klar ergab.

So sind auch diese Auseinandersetzungen zwischen der reformierten und der politischen Gemeinde in Hamm ein Zeugnis dafür geworden, daß die Botschaft von dem Reiche des Christus von jeher auch in der Mildtätigkeit dieser Gemeinde ihren Ausdruck gefunden hat. Freilich hat sie sich niemals ihres Tuns vor der Welt gerühmt. Sie wußte, daß sie nicht durch sich selbst lebt, sondern durch den Willen und die Gnade ihres Herrn. Möchte in der Aufklärungszeit die politische Gemeinde weite Gebiete der kirchlichen Armenpflege übernehmen. Dadurch wurde und wird sie nicht überflüssig; denn einer kirchlichen Armenpflege bleibt immer die Aufgabe vorzuleben, daß die Seele der Barmherzigkeit die Barmherzigkeit mit der Seele ist.

Das Verhältnis von Kirche und Schule.

Wenn wir auf die Schulverhältnisse des 17. und 18. Jahrhunderts in Hamm zu sprechen kommen, dann müssen wir uns von der heutigen oder heute geltenden Idee der Schule frei machen. Wir müssen sie historisch erfassen. Die Reformation stellte den Menschen auf sich selbst. Er sollte, wie er für sich selbst die bittere Not des geängsteten Gewissens zu tragen hatte, für sich den Schatz des Friedens aus dem Buch des Lebens suchen können. Jeder war der Taufgnade teilhaftig geworden; darum machte die evangelische Kirche keinen Unterschied mehr zwischen hoch und niedrig: Jeder sollte den Grund seines Glaubens und seiner

Hoffnung im Worte Gottes finden. Die Grundgedanken der evangelischen Kirche führten mit Notwendigkeit früher oder später zur Entwicklung der evangelischen Schule, die ihre Aufgaben und Bildungsmittel von der Kirche empfing. Die Schule wurde Kirchenschule. Sie trat auch in ihrer äußeren Ordnung in den reformierten Gemeinden unter die Aufsicht des Presbyteriums. Das war nicht immer so gewesen. Als Graf Engelbert III. 1348 die Aufsicht und Verwaltung der Schulen verpfändete, da waren diese eine Angelegenheit der Konsuln und Prokonsuln, das heißt des Magistrats geworden. Die alte Hammer Schule wird immer als Trivialschule bezeichnet; Grammatik, Rhetorik und Dialektik bildeten die Lehrgegenstände²⁶³). Nach der Einführung der Reformation rückte die Unterweisung im Christentum, der religiösen Einstellung des Zeitalters entsprechend, in den Mittelpunkt der ganzen Schultätigkeit. Die übrigen Betätigungen der alten Latein- wie auch der Lese- und Schreibschulen hatten dieser Aufgabe zu dienen. Ihr Herzstück wurde der Katechismusunterricht.

Die Schulordnungen.

Diese enge Beziehung zwischen Kirche und Schule spiegeln die ältesten erhaltenen Hammer Schulordnungen wider²⁶⁴). Sie sind Teile der Kirchenordnungen. Das Presbyterium erwählte aus seiner Mitte zwei Älteste als Scholarchen, denen die besondere Fürsorge für das Schulwesen übertragen wurde. Sie standen den Lehrern als Vorgesetzte gegenüber. 1611 wählte das Presbyterium zu diesem Amt die beiden ehemaligen Bürgermeister v. Eberschwein und Dr. Borkenfeldt. Diese versammelten sich am 3. Juli 1611²⁶⁵) mit den beiden regierenden Bürgermeistern Brünninghausen und Burchard Rode, den drei Predigern und den Lehrern und beschloßen, daß künftig nach folgenden Grundsätzen in der Schule verfahren werden sollte:

„1. Damit die Gottseligkeit gleichsam mit der Muttermilch der Jugend vorgehalten werde, daß ein jeder praeceptor in seiner Klasse den Catechismus Heidelbergensem pro captu discipulorum (der Fassungskraft der Schüler entsprechend) zum allerfleißigsten treibe, zu

²⁶³) Eickhoff a. a. D., S. 167.

²⁶⁴) Die zehn Paragraphen der Schulordnung sind bei Eickhoff a. a. D., S. 168 f., wörtlich aufgeführt.

²⁶⁵) Wenn Eickhoff a. a. D., S. 168, schreibt, daß diese erst seit Mai 1612 eine Schulbehörde gebildet hätten, so trifft das nicht zu.

welchem Ende dann die Prediger sich erboten haben, alle Monat einmal auf die Schulen zu kommen und die discipulos zu examinieren und zu informieren.

2. Sollten alle discipuli tam superiores quam inferiores zusammen aufs Chor in praesentia der ganzen Gemeinde in allen Predigten stehen, unanimo einsingen und beten, die Predigten fleißig konfirmieren und ordentlich auf der Schule durch die praeceptores aus- und eingeführt werden.

3. Weiter sind auch die Kollegen ermahnet und treulich erinnert worden, wie sie auch angelobt, einander sich brüderlich und lieblich zu vertragen und ein jeder sein Amt treulich zu verrichten“²⁶⁶).

Am 8. April 1612 hatten die Ältesten im Presbyterium die pfälzische Kirchenordnung vorgelesen und dabei besprochen, was daraus der Hammer Kirche dienlich sei. Den Anfang hatten sie mit den Sätzen über die Schule gemacht. Demzufolge versammelten sich am 5. Mai die Scholarchen mit den Predigern, dem Rektor und den anderen Kollegen, berieten miteinander und beschloffen:

1. Der Katechismus wäre in der Schule vor allen Dingen zu betreiben. Jeder Lehrer hätte ihn in seiner Klasse der Fassungskraft der Schüler entsprechend griechisch, lateinisch und deutsch zu lehren. Aus den einzelnen Klassen sollten Sonntags um 1 Uhr etliche in der Kirche hervortreten, die ein Stück des Katechismus klar und deutlich auf-sagten, wodurch man sich auch einen Vorteil für die Gemeinde versprach. Damit die Jugend mit mehr innerer Anteilnahme den Gottesdienst besuchte, sollten in den einzelnen Klassen die Jungen entweder die Dispositionen oder Teile oder etliche Ausführungen der Predigt auf-schreiben und danach examiniert werden.

2. Die anderen Lektionen betreffend, wurde ein besonderes Verzeichnis darüber aufgestellt, womit man sehr zufrieden war. Die Lehrer wurden zum treuen Fleiß ermahnt und einem jeden vorgehalten, daß sie, solange sie in Hamm wären, in der Schule und nicht draußen stehen sollten²⁶⁷).

Für die Rektoren der Trivialschule gab es eine besondere Dienst-instruktion. Daran schloß sich eine ausführliche, lateinisch geschriebene Schulordnung unter dem Titel „Zusammenstellung der Geseze und der

²⁶⁶) Protokolle S. 8f.

²⁶⁷) ebenda S. 15.

Disziplin für die Hammer Schule, nach der Norm göttlicher Gesetze und christlicher Ethik verfaßt 1640". Diese Schulgesetze finden sich in den Protokollen des reformierten Presbyteriums vom Jahre 1640 und sind von allen von 1640 bis zum 15. Mai 1763 angestellten Lehrern unterschrieben. Danach ist die Schule neben und unter der Anleitung der Kirche eine Gehilfin zur Gottseligkeit.

Dieselben religiösen Gründe und Ziele trieben die Gemeinden im April 1622 trotz Krieg und Kriegsgeschrei zur Gründung einer Mädchenschule. Bei den Mädchen kam noch weniger wie bei den Knaben die Übermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für das spätere Leben in Frage. Das Protokoll redet darum auch nur davon, „die Kinder vorzuladen, einhelliglich den Katechismus zu treiben und sie sonntäglich in der Kinderlehre finden zu lassen“²⁶⁸). Inwieweit mit diesem starken Katechismusbetrieb die Liebe zur Religion geweckt oder ertötet wurde, inwieweit eine sittliche Einwirkung auf die Kinder erreicht wurde, läßt sich heute nicht mehr feststellen.

Die verschiedenen Schulen in Hamm.

Außer der alten Trivialschule, auf die sich die oben angeführten Schulordnungen bezogen, und der erwähnten Mädchenschule müssen noch andere Schulen bestanden haben.

Im Jahre 1646 klagte der Rektor über die Beeinträchtigung der Trivialschule durch Nebenschulen. Man sollte sie abschaffen und die Kinder zur Stadtschule bringen. Dem stimmten die Ältesten zu. Sie stellten bei Gelegenheit fest, daß der Abgang bei der deutschen Stadtschule so groß sei, daß kaum die Betstunde und der Begräbnisgang nach Gebühr durchgeführt werden könnten. Es gebe allzu viele und zu verschiedenartige Nebenschulen. Vordem wäre es mit ihnen nicht so bestellt gewesen²⁶⁹). Demnach hat es also besondere Winkel- oder Privatschulen neben den öffentlichen Schulen in Hamm gegeben. Gewissenhaft untersuchte das Presbyterium die Gründe des Niederganges der öffentlichen Schule, ob sie in dem Unfleiß, der Versäumnis oder der Übernahme der armen Kinder oder in der Halsstarrigkeit der Bürger zu suchen wären. Man hielt Umfrage bei den Eltern, die ihre Kinder in die Nebenschulen schickten²⁷⁰). Deren Ergebnis ist uns leider nicht

²⁶⁸) ebenda S. 74.

²⁶⁹) ebenda S. 132.

²⁷⁰) ebenda S. 132.

überliefert. Einen Grund, wenn auch vielleicht nicht den entscheidenden, können wir der Tatsache entnehmen, daß im Februar desselben Jahres der Lehrer der Tertia mit der Begründung ausscheidet, er könne mit Weib und Kindern mit so geringem Gehalt nicht auskommen, und 2. habe er zwei Winter in offener Schule zu seinem körperlichen Nachtheil großen Frost ertragen müssen²⁷¹⁾.

Nach den vorstehenden Bemerkungen scheint es so, daß die Armenschule im Jahre 1646 mit der Trivialschule zusammengelegt wurde. 1630 wurde im Presbyterium über die Armenschule, nicht wie 1611 und öfter über die Armeschüler Klage geführt. Ob sie eine Vorläuferin der Garnisonsschule gewesen ist, die wir in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in Hamm finden und die damals von einigen 80 Kindern besucht war, läßt sich auf Grund der vorhandenen Urkunden nicht mehr feststellen, ebensowenig wann die Armenschule gegründet worden ist. Im Jahre 1611 hatten der Rektor und der Kantor dem Presbyterium ein Verzeichnis der Armeschüler einzureichen. Es wurde ihnen außerdem die Aufsicht über sie besonders ans Herz gelegt, damit sie nicht auf den Gassen und Straßen solchen Mutwillen trieben wie bisher. Es scheinen sich manche in die Listen haben eintragen lassen, die nicht bedürftig waren. Die Lehrer sollten darum vor der Annahme der Armeschüler sich eingehend nach den häuslichen Verhältnissen erkundigen²⁷²⁾.

Bis in die Einzelheiten sind wir über die Gründung des Gymnasiums illustre unterrichtet. Die erste Anregung zur Errichtung des Gymnasiums geht bis auf das Jahr 1631 zurück. Am 31. März war die Stadt von Besatzung frei geworden. Am 5. Juli beschloß das Presbyterium auf der bevorstehenden Synode einen Antrag auf Errichtung eines Gymnasiums in Hamm zu stellen²⁷³⁾. Dieser Antrag scheint aber nicht zum Ziel geführt zu haben; wahrscheinlich fehlten die Mittel dafür. Man stellte ihn zurück, gab ihn aber keineswegs auf.

Als nach dem Abzug der kaiserlichen Besatzungen im Jahre 1647 der Große Kurfürst die Stadt Hamm wirklich in Besitz genommen hatte, sann das Presbyterium in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1647 „auf Mittel und Wege, wie I. Ch. D. vorgebracht werden möge, wie ein Gymnasium durch derselben Beförderung angestellt werde, weil die-

²⁷¹⁾ ebenda S. 131.

²⁷²⁾ ebenda S. 9.

²⁷³⁾ ebenda S. 100.

selbe alsoweit sich ganz gnädigst zur Erhaltung der reformierten Religion, zu welcher sich dieselbe mit Herz und Mund bekennet, erbotten hat" ²⁷⁴⁾. Am 29. September 1648 kam der Kurfürst „still und unversehens in die Stadt“. Die gnädige Haltung, die der Kurfürst bei der Audienz den Predigern gegenüber bewies, veranlaßte das Presbyterium am 16. Dezember zu dem Beschluß, den Kurfürsten bei seiner Rückkehr durch die Bürgermeister als Mitältesten auf den Zustand von Kirche und Schule in Hamm hinzuweisen und darum anzuhalten, daß Hamm für ein Gymnasium günstig gelegen sei und auch die Nachbarn an dem Plan gefallen hätten. Da es an den Mitteln mangelte, hielt man es für richtig, daß die Vikarien, von denen einige doch unnütz verschleudert würden, zu diesem nützlichen Werk verwandt würden ²⁷⁵⁾. Mitte Sommer 1649 langte der Kurfürst für einige Wochen in der märkischen Hauptstadt an. Er wollte mit den Landständen verhandeln. Er erklärte sich in der That zur Errichtung eines Gymnasiums bereit, „wofür man billig dem grundgütigen Gott dankbar sein und fleißig beten soll, daß es zu dem gewünschten Ende komme.“ Der Tod des Kurprinzen brachte eine Stockung in die weiteren Verhandlungen ²⁷⁶⁾.

Die schriftliche Zusage zur Errichtung des Gymnasiums erteilte der Kurfürst in zwei Schreiben an den Rat vom 16. Februar und vom 8. Juni 1650. Die reformierte Kirchengemeinde mußte den größten Teil ihrer Vikarien zur Dotierung der Professuren überlassen, deren drei errichtet wurden, eine für Theologie, eine zweite für Philosophie, die dritte für Jura. Eine medizinische Professur hat es an der Hammer Hochschule nie gegeben.

Die Leitung der Hochschule lag in den Händen des Schulsenats, der sich aus den drei Professoren, den beiden Bürgermeistern, dem Rentenmeister und den beiden Geistlichen der reformierten Gemeinde zusammensetzte. Letztere hatten außer dem Presbyterium bei der Wahl der Theologieprofessoren besonders mitzuwirken. Aber auch an der Besetzung der anderen Professuren hat das Presbyterium immer lebhaften Anteil genommen. Als man 1664 erfuhr, daß der Professor für Philosophie und Beredsamkeit Wilhelmus Wilhelmi, der sich auf 1 Jahr verpflichtet hatte, schon nach kaum $\frac{1}{2}$ Jahr fortberufen wurde, schickte das Presbyterium eine Deputation aus den beiden anderen Pro-

²⁷⁴⁾ ebenda S. 136.

²⁷⁵⁾ ebenda S. 137.

²⁷⁶⁾ ebenda S. 138.

fessoren und den beiden Predigern zu ihm, die ihn zum Bleiben bewegen sollten²⁷⁷).

Über die uns hier besonders interessierenden Zusammenhänge zwischen der Theologieprofessur und der dritten Predigerstelle haben wir schon oben eingehender gesprochen²⁷⁸).

Die Lehrpersonen der Hammer Trivialschule.

Über die Lehrpersonen an der Hammer Trivialschule erfahren wir erst im 16. Jahrhundert Genaueres. Auf Aufforderung des Humanisten Rudolf von Langen kam 1501 Rudolf Hering als Konrektor in seine Vaterstadt. Das Rektorat hatte Bernhard Fabri. Beide waren mit dem Humanisten Johann Murmelius befreundet. Von 1548—1550 war Herrmann von Kerffenbrock Rektor. Sein Nachfolger war Engelbert Kopp, der Konrektor zu gleicher Zeit Georg Fabricius, der aus Ramen gebürtig und später Professor der hebräischen Sprache in Basel war.

Einzelheiten erfahren wir erst durch die Protokolle der reformierten Kirchengemeinde. Am 3. Juli 1611 wurden der Rektor und Prorektor von den Scholarchen angewiesen, sich nach einem anderen Lehrer für die Tertia an Stelle von Heinrich Pupler umzusehen. Die Generalsynode sandte einen aus Zweibrücken gebürtigen Gesellen, den man am 7. September zunächst für $\frac{1}{2}$ Jahr auf Probe nahm²⁷⁹).

Am 15. November 1614 sprachen die Scholarchen mit dem Lehrer Avenarius, „weil seine kündliche Ungelegenheit und kündbare Gesichtsbildigkeit ihn in seinem officio untauglich machen, ob er nicht erklären könne, daß mit den Herren feinewegen gehandelt würde“. Solange er lebte, sollte er sein Gehalt weiterbeziehen, aber sein Amt aufgeben. Er war einverstanden, weil damit ihm und der Schule geholfen wurde. Sein Nachfolger wurde Lorenz Kleber, der sich nun mit dem Kantor Korthoff über die Gefälle bei den Todesfällen vergleichen mußte. Diese betrugen jährlich 20 Tlr. und mußten zur Hälfte an den Kantor abgetreten werden. Für den Fall, daß Avenarius starb, behielt er sich die Erstattung der 10 Tlr., die er jetzt an seinem Gehalt missen mußte, aus dem Antonius-Gasthaus vor. Dieses wurde protokollarisch festgelegt²⁸⁰).

²⁷⁷) ebenda S. 189.

²⁷⁸) siehe oben S. 80 ff.

²⁷⁹) Protokolle S. 9.

²⁸⁰) ebenda S. 32.

1614 starb auch der Rektor August Horstmann, der Nachfolger von Koppe war²⁸¹). Am 10. Mai 1615 wurden Joh. Isthemius zum Rektor und Albrecht Theopold zum Konrektor ernannt²⁸²). Letzterer wurde 1616 Prediger zu Blomberg in der Grafschaft Lippe. Er hatte in Hamm leichtfertigen Umgang mit einer vornehmen Person gepflegt und dadurch die Gemeinde schwer geärgert. Da er nach Blomberg verschwand, ohne sich deswegen vorher zu entschuldigen, schrieb das Presbyterium an den Inspizienten von Lippe, daß Theopold persönlich schriftlich oder mündlich in Hamm oder bei conventu aliquo classico in der Grafschaft Lippe Abbitte leisten sollte. Theopold erschien auch wirklich und leistete Abbitte. Daraufhin bat das Presbyterium den Inspizienten, ihm die Sache nicht weiter nachzutragen, da er der Kirchenordnung genug getan hätte und „Theopold noch jung ist und durch böse Verführung verleitet, daneben ein gelehrter Mann, der der Kirche noch sehr nützlich sein, sonst aber leichtglücklich vors Haupt gestoßen und mit großem Frohlocken der Widersacher zum Abfall könnte gebracht werden“²⁸³).

In demselben Jahre bewarb sich der Lehrer der Tertia Joh. Wilhelm Camerarius um eine Predigerstelle in Lage. Zu diesem Zweck stellten ihm auf seine Bitte hin Rat und Presbyterium ein gutes Zeugnis aus²⁸⁴).

1620 wurde der Hofprediger und Rektor zu Rheda, Matthäus Maendt, als Rektor nach Hamm berufen²⁸⁵). Dieser übernahm 1623 nach Reidemanns Tode im Nebenamt die dritte Pfarrstelle²⁸⁶). Am 29. September 1624 starb er²⁸⁷).

Sein Nachfolger war Jeremias Holzlein, ein selbstbewußter Mann, der mit seiner Art bei seinen Kollegen und den Vorgesetzten stark anstieß. Er hat den zweifelhaften Ruhm, den ersten Schulkampf in Hamm entfacht zu haben. 1630 mußte er aus Hamm weniger sachlicher als persönlicher Differenzen wegen weichen²⁸⁸). Es heißt in dem Proto-

281) ebenda S. 33.

282) ebenda S. 35.

283) ebenda S. 47f.

284) ebenda S. 47.

285) ebenda S. 67.

286) ebenda S. 78.

287) siehe oben S. 34f.

288) Protokolle S. 82 u. 90f.

koll, daß „er sich selbst durch seine Widerseßlichkeit des Dienstes entsezt“ habe. Bevor der Beschluß der Amtsentsezung ihm durch den Camerarius mitgeteilt wurde, legte er sein Amt nieder, nahm aber nach einiger Zeit ohne Einwilligung des Magistrates den Dienst wieder auf. Als der Bürgermeister ihn deswegen zur Rede stellte, antwortete er, daß gute Leute es ihm geraten hätten. Als er diese Leute nennen sollte, tat er das nicht, sondern ließ sich zu Schmähworten und Drohungen hinreißen, weswegen er bestraft und ihm das Betreten der Schule verboten wurde. Er bat um ein ehrliches Zeugnis. Dies wurde ihm bewilligt. Der Sekretär verfertigte und versiegelte eins, in dem er zum Höchsten gelobt und andern empfohlen wurde, ohne daß seine Fehler erwähnt waren. Als Grund für seinen Fortgang wurde allein die schlechte Finanzlage der Stadt angegeben, die Schuld also auf das Ministerium, das Presbyterium und den Magistrat geschoben. Deshalb beschwerten sich die Prediger beim Bürgermeister, weil er mit diesem Zeugnis andere Gemeinden übertölpeln könne. Würde es nicht zurückgezogen, dann würden sie den wahren Sachverhalt aufdecken und die andern Gemeinden unterrichten. Der Bürgermeister entschuldigte sich damit, daß der erste Entwurf vom Sekretär ohne sein Wissen angefertigt wäre. Er würde einen zweiten wahrheitsgemäßen ausstellen. Der Rektor verlangte aber den unkorrigierten ersten. Als dieser ihm verweigert wurde, zog er ohne Zeugnis von dannen²⁸⁹⁾.

Bis 1632 ist wahrscheinlich das Rektorat unbesezt geblieben. Am 7. März dieses Jahres bot man es dem Konrektor an, der seine Stelle gekündigt hatte. Es wurden an diesem Tage auch allerlei Vorschläge gemacht, wie die Schule wieder in guten Stand gesetzt werden könnte. Am 29. Juni wurden sämtliche Lehrer vors Presbyterium beschieden, ihres Amtes erinnert, wie sich der Rektor gegen die Lehrer, die Lehrer gegen den Rektor, sie alle sich gegen die Schüler verhalten sollten. Außerdem hatte der Rektor noch einige Artikel zu Papier gebracht und vorgelesen. Er bat zur Durchführung um die Unterstützung des Presbyteriums, die ihm versprochen wurde²⁹⁰⁾.

Im selben Jahre wurde Johann Bistor seines Amtes entsezt, weil er es so nachlässig geführt hatte, daß die Eltern ihre Kinder aus der

²⁸⁹⁾ ebenda S. 97.

²⁹⁰⁾ ebenda S. 102.

Schule nahmen. Er behielt fernerhin nur den Chorgesang bei, während in der Schule Andreas Cruziger seinen Platz einnahm²⁹¹).

Am 8. Oktober 1633 übernahm der Magister Piggius das Konrektorat. An Stelle des in diesem Jahre verstorbenen Lehrers der Tertia Eberhard Fürwig sollte der Sohn des Pastors zu Berge genommen werden, wenn er den *relatus ex legibus scholasticis* unterschriebe, „auch in dem puncto de coena Dei, worin er mit uns noch nicht einig, sich unterweisen lassen und darauf folgendes sich unserer Religion bequemen wolle“. Am 3. März 1634 wurden ihm die *leges scholasticae* aus der Heidelbergischen Kirchenordnung *mutatis mutandis* vorgelesen, welchen nachzuleben er sich mit folgender eigenhändiger Unterschrift verpflichtete: *Praelectis legibus ego Bernhardus Westhoff auxiliante Deo pro posse parebo*²⁹²).

Die Pest des Jahres 1636 raffte den Kantor hinweg. An seine Stelle trat der Schulmeister Albert Fuhrmann²⁹³).

Nach Michaelis 1639 konnte der Rektor wegen körperlicher Leiden sein Amt nicht mehr versehen. Der Rat berief auf Anregung des Presbyteriums den bisherigen Rektor zu Unna Stahlsprenger. Dieser bedang sich aus, daß er vor Jakobi 1640 nicht zu erscheinen brauchte. 1640 schied der bisherige Lehrer der Tertia Piggius aus. Er wurde Pastor zu Uentrop. Er erbot sich aber, gegen Entgelt die Vertretung im Schuldienst bis gegen Michaelis zu übernehmen²⁹⁴).

Am 5. Juni 1646 wurde im Presbyterium bekannt gegeben, daß der Konrektor verstorben sei. Man wollte sich um Ersatz an den hessischen Hofprediger in Kassel wenden. P. Piggius, der gerade nach Bremen reiste, fand dort einen „der wahren Religion zugetanen Mann“, der zu Michaelis erscheinen wollte. Er blieb aber aus. Selbst der Professor und Rektor an der Bremer Schule vermochten ihn nicht zur Übersiedlung zu bewegen. Schließlich schlug dieser im Herbst 1647 einen Joh. Ischopius vor²⁹⁵). Derselbe kündigte 1651 seinen Dienst wieder auf. An seiner Stelle wurde wegen seiner Geschicklichkeit, seines Fleißes und seiner Friedfertigkeit Theodor Nieß gewählt²⁹⁶).

²⁹¹) ebenda S. 104.

²⁹²) ebenda S. 109.

²⁹³) ebenda S. 115.

²⁹⁴) ebenda S. 118.

²⁹⁵) ebenda S. 132.

²⁹⁶) ebenda S. 141.

30 Kurz vor Ostern 1651 kam Heinrich Giesenbur, der zuvor in Lippstadt bei der hessischen Garnison Schulmeister gewesen war, nach Hamm und bewarb sich um die Stelle eines Lehrers der Tertia. Er wurde dazu ohne Wissen der Prediger und des Rektors von den Scholarchen angenommen. Auf ihre Beschwerde hin entschuldigten sich die Bürgermeister damit, daß sie die besondere Zustimmung für überflüssig gehalten hätten, weil der Schulmeister von P. Fabricius in Herringen empfohlen sei. Bei der nachfolgenden Unterredung erwies sich Giesenbur als hinreichend qualifiziert, so daß er in seiner Stelle bleiben konnte²⁹⁷). Nach 2 Jahren mußte er sie aber aufgeben, weil er seinen Dienst ganz und gar vernachlässigt hatte²⁹⁸).

31 Damit die Tertianer aber nicht ganz aus Rand und Band gerieten, wurde der junge Joh. Friedr. Lennichius gebeten, die Klasse so lange zu übernehmen, bis er zum Studium nach Groningen ginge und ein anderer Ordinarius berufen wäre. Neben der Jugendunterweisung betätigte er sich in der Predigt und Seelsorge, was er auch nach seiner Rückkehr von Groningen tat, so daß man für die Zukunft große Hoffnungen auf ihn setzte²⁹⁹).

1654 starb Rektor Stahlsprenger. Bei der Wiederbesetzung seiner Stelle wandte man besondere Sorgfalt an. Der Blick richtete sich auf den Lic. med. Hermann Upmeyer. Der Rat der Stadt hatte ihn schon als Stadtmedikus angenommen. Nun erachtete man es für ratsam, ihm provisorisch das Rektorat der Schule zu übertragen, bis man eine geeignete Person gefunden hätte. Er gewann aber am Unterrichten so viel Freude, daß er dabei blieb. Er genügte durchaus den Anforderungen im Dozieren und Disputieren und unterschrieb auch die Schulgesetze³⁰⁰).

32 1554 war die Stelle eines Lehrers der Tertia immer noch nicht besetzt. Weil gerade Johann Heinr. Kaleke am Orte war und für tüchtig befunden wurde, nahm man ihn an³⁰¹).

33 Hermann Upmeyer kündigte seinen Rektoratsdienst am 18. Juli 1657, das heißt also nach seinem Übertritt an das Gymnasium celebrer auf. Das Rektorat wurde dem bisherigen Konrektor und späteren

²⁹⁷) ebenda S. 140.

²⁹⁸) ebenda S. 145.

²⁹⁹) ebenda S. 145.

³⁰⁰) ebenda S. 145.

³⁰¹) ebenda S. 146.

Professor der Jurisprudenz an der Hammer Hochschule³⁰²⁾ Theodor Niehs übertragen. An die Konrektorstelle rückte Johannes Stahlsprenger, der Sohn des ehemaligen Rektors, ein, dem als studiosus philosophiae an der Hochschule in Bremen ein guter Ruf vorausging. Am 7. November wurden etliche aus dem Kirchenrat, die Bürgermeister, Prediger, D. Perizonius und der Rektor beauftragt, ihn zu prüfen. Als sie gute Qualitäten bei ihm feststellten, übertrugen sie ihm die Quinta. Auch er unterschrieb die Schulgesetze³⁰³⁾.

1661 wurde an Stelle des verstorbenen Lehrers der Tertia Johannes Wieneke eingestellt. Vor seiner Bestätigung wurden Dr. Engel als senatus scholastici praeses, der Rektor samt allen Kollegen und Wienke vorgeladen, ihnen die leges scholasticae, danach die leges presbyteriales vorgelesen. Dann wurde Wieneke befragt, ob er sie halten wollte. Als er mit Handschlag und Unterschrift das zugesagt hatte, wurde ihm von allen Anwesenden Gottes Gnade und Segen gewünscht. „Darauf auch der Herr Rektor sie sämtlich zu Fleiß, Friede und Gottseligkeit vermahnet“³⁰⁴⁾.

Am 25. Oktober 1662 wurde der Rektor Gottfried Maresius in sein Amt eingeführt³⁰⁵⁾.

Im Jahre 1663 erbot sich der Schulmeister Costius aus Wesel, die Jugend privatim im Schreiben, Lesen und Rechnen zu instruieren. Das wurde ihm erlaubt. Zum Entgelt wurde ihm eine Kammer im Waisenhaus eingeräumt, bis er sich nach einer bequemeren Wohnung umgesehen hätte³⁰⁶⁾. Er stellte sich im April wirklich mit seiner Hausfrau in Hamm ein. Er hatte schon vorher mit dem Magistrat in Westhofen verhandelt, um dort den Schul- und Klüsterdienst anzunehmen, war aber dann nach Hamm weitergezogen. Der Magistrat in Westhofen beschwerte sich darüber in Hamm. Man stellte sie deswegen zur Rede. Als dann noch andere strafbare Handlungen des Lehrers bekannt wurden, „hat man ihn cum ignominia kassiert und wegziehen lassen“³⁰⁷⁾. Damit nicht genug, beschuldigte Costius hinterher Ernst Hölischers Tochter des Diebstahls. Sie sollte ihm wider Zusage und Versprechen seine

³⁰²⁾ ebenda S. 183.

³⁰³⁾ ebenda S. 152.

³⁰⁴⁾ ebenda S. 174.

³⁰⁵⁾ ebenda S. 182.

³⁰⁶⁾ ebenda S. 183.

³⁰⁷⁾ ebenda S. 184.

Bücher und anderen Hausrat aus dem Waisenhanse entwendet haben, wofür er Genugthuung forderte. Sonst würde er sich an die Obrigkeit wenden. Die Jungfer H. erbat den Schutz wider solche infamen Verleumdungen. Da sie sich allzeit fromm und ehrlich gehalten hatte, erließ das Presbyterium ein schroffes Schreiben an den Schulmeister: Wenn er etwas wolle, sollte er selbst herkommen und seine Sachen regeln.

Über die Lehrpersonen vom Jahre 1640 ab sind wir dadurch genauer unterrichtet, daß alle Lehrer der lateinischen Schule die Schulgesetze eigenhändig unterschreiben mußten. Im Jahre 1640 unterzeichneten der Rektor Joh. Stahlsprenger, der Konrektor Hermann Piggius, Albert Fuhrmann, lector 4. classis et cantor, Heinrich Klusmann und Heinrich Wieneke. Der Eintritt des neuen Rektors und zweier Kollegen machte im Jahre 1657 und 1661 die Erneuerung der Unterschriften nötig. Wer in diesen Jahren die Unterschrift geleistet hat, läßt sich nicht feststellen. Es finden sich neben den vorigen Unterschriften die Namen des Konrektors Theodor Niehs, des Lizentiaten der Medizin und ersten Stadtmedikus Upmeyer, des jüngeren Johann Stahlsprenger, von Heinrich Gießenbier, Johannes Heinrich Kaleke und Johannes Lieflandt. Undatierbar sind ferner die Unterschriften von Konrektor Hermann Freusius, Kaspar Nuhsgen, Johann Westerhoff und Hermann Löbbe.

Im Jahre 1662 unterschrieb Gottfried Maresius, im Jahre 1674 der Rektor Johannes Sudeck und der Lehrer der Quinta Johannes Hoppe aus Bolmarstein; Heinrich Wiglage, der als Konrektor berufen wurde, am 14. Mai 1685. Johann Wilhelm Niehs war von 1686 bis zu seinem Tode 1729 Rektor, Adam Konrad Hövel vom 15. November 1688 bis zu seinem Tode 1709 Lehrer der Tertia.

An seine Stelle trat Johann Heinrich Fuhrmann. Dieser war 1700 Lehrer der Quinta, wurde 1709 Lehrer der Tertia. Am 9. Dezember 1698 verheiratete er sich mit Anna Elisabeth Römer, die am 3. Dezember 1711 starb. Er selbst folgte ihr 1719 im Tode nach.

1707 zeichnete sich Johann Hermann Köster als Lehrer der Quinta und am 14. Oktober 1710 Johann Berthold Köster als Lehrer der Quarta ein. Letzterer starb schon 1712. Heinrich Diderich Wieneke wurde vom 11. November 1711 ab zum Lehrer der Quinta bestellt. Er starb im April 1720. Lehrer der Quinta war vom 25. September 1712 ab Joh. Hinrich Dennekman, der 1720 Pastor zu Untrop wurde. Die Wieneke'sche Stelle trat am 27. April 1720 der aus Anhalt gebürtige

Paulus Mathias Kesler an, der als Kandidat von den Lutheranern zu den Reformierten übergetreten war. 1733 wurde er Konrektor zu Bremen. Seine Stelle in Hamm übernahm der Kandidat Herminghaus, dessen Unterschrift unter den Schulgesetzen fehlt; diejenige von Denneckmann, der aus Berge bei Hamm gebürtige Heinrich Diedrich Budde, der am 29. Mai 1720 unterzeichnete. Er starb 1728. Am 16. Oktober 1726 unterschrieb Bathasar Kaspar Eichelberg als Konrektor.

Am 21. Oktober 1751 wurden die Unterschriften aller Lehrpersonen erneuert. Es finden sich da die Namen des Rektors Bathasar Kaspar Eichelberg, der 1729 Niehs in diesem Amte gefolgt war, des Konrektors Peter Melchior, der nach einer langen gesegneten Tätigkeit am 11. Mai 1785 im Alter von 84 Jahren 10 Monaten 13 Tagen an Altersschwäche starb, des Daniel Aufm Ordt, der die Tertia hatte, als Lehrer der Quarta Gerhard Holz, der Budde gefolgt war, als Lehrer der Quinta Gisbert Wilsch. Schumacher, der nach Holz am 8. Oktober 1752 die Quarta übernahm. An diesem Tage leistete Johannes Aufm Ordt als Lehrer der Quinta seine Unterschrift.

Nach ihm unterschrieben nur noch die Rektoren Eberhard Tiling, Eberhard Otto, Heinrich Jakob Hohdahl und als letzter am 15. Mai 1763 Johannes Philippus Weizel.

Der letzte Rektor, der aber nicht mehr unterschrieben hat, hieß Undereick. Er leitete die Schule von 1768—1781.

In diesem Jahre wurde die Trivialschule mit dem Gymnasium illustre zusammengelegt. Die Zahl der Schüler war an beiden Schulen so stark gesunken, daß keine von beiden recht lebensfähig war. Die Zahl der Schüler der vereinigten Schulen betrug 1786 zum Beispiel nur 77. Als Grund für den zahlenmäßigen Rückgang des Gymnasiums illustre wird in einer Eingabe an die Regierung vom Jahre 1741 die gewaltsame Werbung der jungen Leute durch den Chef des in Hamm garnisonierten Infanterieregiments Nr. 9 angegeben. Die Trivialschule litt unter dem dauernden Lehrerwechsel, dem Zwist der Lehrer untereinander, dem Mangel an Zuzug von außen und der Schwierigkeit, auswärtige Schüler gut unterzubringen. Dazu kam die starke Konkurrenz der Jesuitenschulen³⁰⁸).

³⁰⁸) ebenda S. 15f.

Aller Ungunst der Zeiten zum Trotz hat die reformierte Gemeinde im 17. Jahrhundert ihre höhere Schule durchgehalten. Sie fühlte sich für die Bildung und Erziehung der Jugend im Geiste ihrer Religion verantwortlich. Der einzelne sollte befähigt werden, die Verantwortung für seine Heilserkenntnis zu übernehmen. Die einzelnen Gemeindeglieder sollten auch für ihren weltlichen Beruf gründlich durchgebildet werden. Bildung und Erziehung sollten aber geschehen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn (Eph. 6, 4). Dieses dreifache Interesse führte zum Aufbau des Schulwesens von der Kirche aus. Die Schulordnung war ein Teil der Kirchenordnung. Mit dem allgemeinen Landrecht (1763) setzte die allmähliche Säkularisation der Schule ein. Die Verstaatlichung des Schulwesens konnte die reformierte Gemeinde durchaus anerkennen, weil ihr der Staat gewährleistete, daß in seinen Schulen die Kinder Religionsunterricht erhielten und christlich erzogen wurden. Ihre Sache war es und wird es für alle Zukunft sein, die Lehrer so in die Lebendigkeit ihres kirchlichen Organismus hineinzuziehen, daß es wirklich zu evangelischer Erziehung kommt.